

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen

A. Problem und Ziel

Die Kinderarmut ist in Deutschland seit Jahren anhaltend hoch. 2022 galt jedes fünfte Kind als von Armut bedroht oder betroffen. Armut und ein Armutsrisiko beeinflussen den Bildungserfolg, die Gesundheit sowie die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachteilig und erschweren gesellschaftliche Teilhabe. Es besteht ein gesellschaftlicher Konsens darüber, dass Kinderarmut bekämpft werden muss, damit Kinder und Jugendliche die gleichen Chancen unabhängig von der sozialen Herkunft haben.

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sollen bessere Chancen für Kinder und Jugendliche geschaffen, mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht sowie Kinderarmut wirksam bekämpft werden; auch durch verbesserte Zugänge zu den Leistungen für Familien bzw. zu Information und Beratung. Die Kindergrundsicherung soll einfach und digital beantragbar sein. Anspruchsberechtigte sollen so wenig Nachweise wie möglich selbst beibringen müssen. Automatisierte Datenabrufe sollen, wenn möglich, genutzt werden.

Das Kindergeld wurde zum 1.1.2023 im Vorgriff auf die Kindergrundsicherung bereits über das übliche Maß hinaus auf 250 Euro je Kind erhöht. So wird bereits jetzt ein Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Verbesserung der Chancen von Kindern geleistet.

B. Lösung

Um diese Ziele zu erreichen, sollen die bisherigen finanziellen Leistungen Kindergeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zusammengeführt werden. Die Kindergrundsicherung besteht daher aus drei Bestandteilen:

- dem einkommensunabhängigen Kindergarantiebetrug für alle Kinder und Jugendlichen, der das Kindergeld ablöst,
- dem einkommensabhängigen und altersgestaffelten Kinderzuschlag, der insbesondere den Kinderzuschlag ablöst, sowie
- den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Alle drei Komponenten zusammen tragen dazu bei, das Existenzminimum eines Kindes zu sichern. Kinder in Familien mit geringem oder keinem Einkommen werden dadurch erreicht, dass die Mindesteinkommensgrenze (derzeit 600 Euro brutto bei Alleinerziehenden und 900 Euro brutto bei Paarfamilien) sowie die Überwindung der Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die bisher Voraussetzungen für den Erhalt des Kinderzuschlages waren, beim Kinderzuschlag nicht vorgesehen werden.

Der Kinderzuschlag setzt sich zusammen aus dem altersgestaffelten Regelbedarf des Kindes sowie einem Betrag für Unterkunft und Heizung auf Grundlage des jeweils

maßgeblichen Existenzminimumberichts der Bundesregierung, soweit diese Leistungen nicht durch den Kindergarantiebtrag abgedeckt sind. Zusätzlich zum Kinderzusatzbetrag wird das Schulbedarfspaket, das Bestandteil der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist und derzeit 174 Euro jährlich beträgt, automatisch mit dem Antrag auf Kinderzusatzbetrag mitbeantragt und ausgezahlt. So können insbesondere Familien, die bislang den KiZ bezogen besser vom Schulbedarfspaket profitieren.

Dadurch, dass Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss des Kindes bei der Bemessung des Kinderzusatzbetrages grundsätzlich zu 45 Prozent wie im derzeitigen Kinderzuschlag berücksichtigt werden, verbessert sich die Situation von Alleinerziehenden, die Bürgergeld erhalten, und kleine Kinder von Alleinerziehenden werden passgenauer erreicht.

Ein effektiver Schutz vor Armut macht es notwendig, dass die Absicherung der Kinder auch hinsichtlich einer Leistungshöhe verbessert wird. Hierfür wird das Existenzminimum von Kindern neu definiert, indem die über 20 Jahre alten Verteilschlüssel erneuert werden.

Um eine beschleunigte und effektive Leistungsgewährung zu ermöglichen, soll bei der Beantragung der Kindergrundsicherung die papiergebundene Korrespondenz weitgehend vermieden werden. Von der Antragstellung bis zur Erstellung des Leistungsbescheids sollen alle Schritte elektronisch, online und medienbruchfrei erfolgen. Dazu sollen Einkommensnachweise aus Beschäftigung über den Abruf von Gehaltsdaten der Rentenversicherung (rvBEA) abgerufen werden. Für Antragstellende ohne digitale Zugänge wird auch weiterhin eine analoge Antragstellung möglich sein.

Mittels eines sogenannten „Kindergrundsicherungs-Checks“ sollen Daten, die in Behörden bereits in elektronischer Form vorliegen, für die Vorprüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag verwendet und potentielle Anspruchsberechtigte proaktiv zur Beantragung der Leistung angesprochen werden. Leistungen müssen also nicht mehr im Falle der Bedürftigkeit selbstständig nachgefragt werden, sondern werden aktiv vom Sozialstaat angeboten, wenn die Bürgerinnen und Bürger darin eingewilligt haben. Damit wird im Hinblick auf den Unterstützungsbedarf von Kindern ein Paradigmenwechsel weg vom Prinzip der Holschuld hin zum Prinzip der Bringschuld angestrebt.

C. Alternativen

Im Rahmen des Arbeitsprozesses der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA) Kindergrundsicherung wurden mögliche Ausgestaltungen der Kindergrundsicherung diskutiert. Hierzu wurden in insgesamt sechs Facharbeitsgruppen die zentralen Themenbereiche der Einführung einer Kindergrundsicherung erörtert. Im IMA-Prozess wurde deutlich, dass in allen Bereichen, die mit diesem Gesetzentwurf aufgegriffen werden, mehrere Alternativen beziehungsweise Optionen zur Ausgestaltung bestehen. Mit diesem Gesetzentwurf wird unter Würdigung der Ergebnisse des gesamten IMA-Prozesses und Berücksichtigung der in der IMA Kindergrundsicherung vertretenen Positionen ein Gesamtkonzept für eine in sich konsistente, armutsverringende und den unterschiedlichen an sie gerichteten Erwartungen entsprechende Kindergrundsicherung umgesetzt, die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen sichern bzw. herstellen soll.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Gesamtkosten betragen für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 1,88 Milliarden Euro.

[Die berechneten Kosten beruhen auf bekannten Daten und Leistungshöhen des Jahres 2023 und sind noch nicht auf die Folgejahre fortgeschrieben. Die Fortschreibung wird im Zuge der Ressortabstimmungen vorgenommen, sobald der Planungshorizont im

Ressortkreis geeint ist. Zudem Anpassung während des Verfahrens beabsichtigt, wenn neue Erkenntnisse vorliegen.]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger. Für die Beantragung des Kinderzusatzbetrages der Kindergrundsicherung ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund [XXX] Stunden jährlich anzunehmen. Dieser ergibt sich der Steigerung der Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher des Kinderzusatzbetrages der Kindergrundsicherung. Die Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket führen zu einer leichten nicht messbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwandes bei den Bürgerinnen und Bürgern, da die pauschalen Leistungen für Teilhabe und das Schulbedarfspaket automatisch mit dem Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung ausgezahlt werden. Bisher mussten Bezieherinnen und Bezieher des Kinderzuschlages die Leistungen beantragen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Einführung der Kindergrundsicherung führt beim Kinderzusatzbetrag und bei den pauschalen Bildungs- Teilhabeleistungen im Familienservice der Bundesagentur für Arbeit zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in der Verwaltung von rund 0,5 Milliarden Euro.

[Konkretisierungsvorbehalt]

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen

Vom ...

Der Bundestag hat [mit der Mehrheit seiner Mitglieder und] mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Einführung einer Bundeskindergrundsicherung (Bundeskindergrundsicherungsgesetz - BKG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Kindergrundsicherung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften

Unterabschnitt 1

Kindergarantiebetrag

- § 3 Leistungsberechtigte
- § 4 Sonstige Leistungsberechtigte
- § 5 Kinder
- § 6 Vergleichbare Leistungen
- § 7 Höhe des Kindergarantiebetrages
- § 8 Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder

Unterabschnitt 2

Kinderzusatzbetrag

- § 9 Leistungsberechtigte
- § 10 Leistungsausschluss
- § 11 Höhe des Kinderzusatzbetrages

- § 12 Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes
- § 13 Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen der Eltern
- § 14 Gesamtbedarf der Eltern
- § 15 Minderung des Kinderzusatzbetrages wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern
- § 16 Bewilligungszeitraum
- § 17 Bemessungszeitraum
- § 18 Abweichender Bemessungszeitraum und Bewilligungszeitraum
- § 19 Unterhaltspflichten

Unterabschnitt 3 Weitere Leistungen

- § 20 Leistungsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- § 21 Leistungen für Bildung und Teilhabe
- § 22 Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung

A b s c h n i t t 3 O r g a n i s a t i o n

- § 23 Zuständigkeit
Ausführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch die Gemeinden
- § 24 Hinwirkungsgebot
- § 25 Aufbringung der Mittel

A b s c h n i t t 4 V e r f a h r e n

Unterabschnitt 1 Antragstellung

- § 26 Antragserfordernis
- § 27 Antrag

Unterabschnitt 2 Datenerhebung

- § 28 Mitwirkungspflichten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft
- § 29 Auskunftspflicht der Arbeitgeber, Abruf von Einkommensdaten über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung
- § 30 Datenabruf von Daten über den Bezug von Arbeitslosengeld und Bürgergeld bei der Bundesagentur für Arbeit und anderen zuständigen Behörden
- § 31 Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139a der Abgabenordnung durch die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle
- § 32 Zusammenarbeit der Leistungsträger für Bildung und Teilhabe

- § 33 Offenbarungsbefugnis der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle hinsichtlich des Kindergarantiebetrages
- § 34 Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

Unterabschnitt 3 Leistungsgewährung, Haftung, Rechtsweg

- § 35 Zusammentreffen von Ansprüchen auf den Kindergarantiebetrug
- § 36 Gewährung der Leistungen
- § 37 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe
- § 38 Bestandskraft des Verwaltungsaktes
- § 39 Schriftlicher Verwaltungsakt
- § 40 Aufrechnung
- § 41 Haftungsbeschränkung
- § 42 Rechtsweg

A b s c h n i t t 5 K i n d e r g r u n d s i c h e r u n g s c h e c k

- § 43 Ziele des Kindergrundsicherungs-Checks, Zweckbindung
- § 44 Anlässe zur Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks
- § 45 Vorherige Information über den Kindergrundsicherungs-Check
- § 46 Einverständniserklärung zum Kindergrundsicherungs-Check
- § 47 Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenabrufe
- § 48 Ergebnismitteilung zum Kindergrundsicherungs-Check
- § 49 Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenschutzrechte und Löschfristen
- § 50 Weiterentwicklung des Kindergrundsicherungs-Checks
- § 51 Erlass von ergänzenden Regelungen, Grundsätze und Verordnungen

A b s c h n i t t 6 B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

- § 52 Bußgeldvorschriften

A b s c h n i t t 7 S t a t i s t i k , E v a l u i e r u n g , Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 53 Statistik, Verordnungsermächtigung
- § 54 Bericht der Bundesregierung
- § 55 Übergangsvorschriften
- § 56 Anwendungsvorschrift

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kindergrundsicherung

(1) Die Kindergrundsicherung umfasst

1. den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz,
2. den Kinderzusatzbetrag nach diesem Gesetz,
3. einen pauschalen Betrag von 15 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und
4. einen pauschalen Betrag für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf nach § 21 Absatz 2.

Die Kindergrundsicherung umfasst darüber hinaus die weiteren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 3 bis 6.

(2) Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zu einer Familiengemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Personen nach § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Einnahmen gemäß § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der §§ 11a und 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Folgende Leistungen gelten nicht als Einkommen:

1. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
2. Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes,
3. Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz,
4. vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6,
5. Kinderzusatzbetrag nach diesem Gesetz oder
6. Leistungen für Bildung und Teilhabe.

(3) Als Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle verwertbaren Vermögensgegenstände gemäß § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist.

(4) Eine für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähige Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die mit einem Kind in einer Familiengemeinschaft lebt, das nach § 9 leistungsberechtigt ist, oder die nach § 27 antragsberechtigt ist.

(5) Eine am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähige Person, die wirksam ihr Einverständnis dafür erklärt hat, dass zumindest für eines der Kinder in der Familiengemeinschaft ein Kindergrundsicherungs-Check durchgeführt wird.

(6) Ein in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenes Mitglied der Familiengemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitglied der Familiengemeinschaft, das wirksam sein Einverständnis dafür erklärt hat, dass ein Kindergrundsicherungs-Check unter Einbeziehung seiner Daten durchgeführt wird, ohne selbst unmittelbar am Kindergrundsicherungs-Check teilzunehmen.

A b s c h n i t t 2

B e s o n d e r e V o r s c h r i f t e n

Unterabschnitt 1

Kindergarantiebtrag

§ 3

Leistungsberechtigte

(1) Den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz erhält für Kinder im Sinne des § 5, wer nach § 1 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und

1. in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionar der Missionswerke und Missionsgesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder
3. eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder § 20 des Beamtenstatusgesetzes bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder
4. als Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz für sich selbst erhält, wer

1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

§ 5 Absätze 2 und 3 sowie § 6 sind entsprechend anzuwenden. Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird der Kindergarantiebetrug nach diesem Gesetz längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

(3) Voraussetzung für die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle die Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Leistungsberechtigten bekannt ist. Die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

§ 4

Sonstige Leistungsberechtigte

Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält den Kindergarantiebetrug nach diesem Gesetz nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt,
 - b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen oder nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,
 - c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,
4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder

5. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative erhält ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer unabhängig von einer Erwerbstätigkeit den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz.

§ 5

Kinder

- (1) Als Kinder in diesem Unterabschnitt werden berücksichtigt
 1. im ersten Grad mit dem Leistungsberechtigten nach § 3 Absatz 1 verwandte Kinder,
 2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,
 3. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht) und
 4. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Kindes ist, dass der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle die an das Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) bekannt ist. Ist dem Kind nach § 139a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung keine Identifikationsnummer zu erteilen, ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren. Die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer oder die nachträgliche Identifizierung wirkt auf Monate zurück, in denen die Voraussetzungen der Sätze 2 oder 3 vorliegen.

- (2) Ein Kind nach Absatz 1, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es
 1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Bundesagentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
 2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird,
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt,
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) einen der folgenden freiwilligen Dienste leistet:

- aa) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
 - bb) ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
 - cc) einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
 - dd) eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32),
 - ee) einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
 - ff) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,
 - gg) einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder
 - hh) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021 (GMBI S. 77) oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

- 1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat,
- 2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
- 3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Kinder, für die einer anderen Person nach dem Einkommensteuergesetz der Kindergarantiebtrag oder ein Kinderfreibetrag zusteht, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Kinder, die in den Haushalt des Anspruchsberechtigten nach § 3 aufgenommen worden sind oder für die dieser die höhere Unterhaltsrente zahlt, wenn sie weder in seinen Haushalt noch in den Haushalt eines nach § 62 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigten aufgenommen sind.

(5) Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht gegenüber Berechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, dass der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz einem Berechtigten, der im Inland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlich Einkünfte im Inland erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz vergleichbaren Leistungen geboten ist.

§ 6

Vergleichbare Leistungen

(1) Der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz oder der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 217 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 16. November 2016 geltenden Fassung vergleichbar sind,
2. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz vergleichbar sind.

(2) Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, wird sein Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz für ein Kind nicht nach Absatz 1 Nummer 2 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte oder Lebenspartner als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

§ 7

Höhe des Kindergarantiebtrages

Als Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz steht ein monatlicher Betrag in Höhe des Kindergarantiebtrages nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes zu. Die Höhe des Kindergarantiebtrages orientiert sich an der Entwicklung der Freibeträge für

Kinder nach § 31 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.

§ 8

Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder

§ 74 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes ist auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Kinderzusatzbetrag

§ 9

Leistungsberechtigte

(1) Den Kinderzusatzbetrag erhält ein Kind, das

1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. unverheiratet oder nicht verpartnert ist, und
3. mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der für dieses Kind der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. ein Kind, das in einer Familiengemeinschaft lebt, in der zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts des Kindes eine Leistungsberechtigung nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht, sowie
2. ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistungsberechtigt ist.

(3) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag.

(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,
2. deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

- a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
- b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 3 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung.

§ 10

Leistungsausschluss

Ein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag besteht nicht, wenn zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen.

§ 11

Höhe des Kinderzusatzbetrages

(1) Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages umfasst

1. den Regelbedarf des Kindes nach § 27a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
2. die pauschalierten monatlichen Bedarfe des Kindes für Unterkunft und Heizung in der Höhe, wie sie dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes für das jeweilige Kalenderjahr zu Grunde liegen,

soweit diese nicht bereits durch den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz gedeckt sind. Der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz ist dem Kind zuzurechnen.

(2) Der Regelbedarf des Kindes wird für jeden Kalendermonat eines Bewilligungszeitraums (§ 16 Absatz 1) in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe berücksichtigt, die nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweilige Kalenderjahr gilt. Maßgeblich ist ein Betrag in Höhe der

1. Regelbedarfsstufe 6 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Regelbedarfsstufe 5 vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
3. Regelbedarfsstufe 4 vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
4. Regelbedarfsstufe 3 vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Der Regelbedarf einer höheren Altersstufe ist ab dem Monat maßgebend, in dem das Kind das jeweilige Lebensjahr vollendet.

(3) Als monatlicher Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages in dem jeweiligen Kalenderjahr gilt der Betrag, der sich zu Beginn des Jahres nach den Absätzen 1 und 2 ergibt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Vorjahres.

§ 12

Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes

(1) Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages mindert sich, soweit das Kind Einkommen oder Vermögen hat. Einkommen des Kindes wird zu 45 Prozent berücksichtigt. Abweichend von Satz 2 werden Unterhaltsleistungen des Kindes, soweit sie

1. 500 Euro überschreiten, zu 55 Prozent
2. 750 Euro überschreiten, zu 65 Prozent
3. 1.000 Euro überschreiten, zu 75 Prozent

berücksichtigt.

(2) Ist das zu berücksichtigende Vermögen des Kindes höher als der nach Anwendung von Absatz 1 verbleibende monatliche Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag, so dass es den Kinderzusatzbetrag für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums vollständig mindern würde, entfällt der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag.

(3) Ist das zu berücksichtigende Vermögen des Kindes niedriger als der monatliche Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag, ist der Kinderzusatzbetrag im ersten Monat des Bewilligungszeitraums um einen Betrag in Höhe des zu berücksichtigenden Vermögens zu mindern und ab dem folgenden Monat ohne Minderung wegen des Vermögens zu zahlen.

(4) Wird dem Kind nach der Antragstellung auf den Kinderzusatzbetrag und vor der Entscheidung über die Bewilligung von den Eltern Vermögen übertragen, so wird dieses bei der Bewilligung des Kinderzusatzbetrages uneingeschränkt als zu berücksichtigendes Vermögen im Sinne des § 2 Absatz 3 berücksichtigt.

§ 13

Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen der Eltern

Einkommen oder Vermögen der Eltern ist zu berücksichtigen, soweit es den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern übersteigt. Eltern im Sinne des Satzes 1 und der §§ 14 und 15 sind die Mitglieder der Familiengemeinschaft mit Ausnahme der Kinder.

§ 14

Gesamtbedarf der Eltern

Der monatliche Gesamtbedarf der Eltern umfasst ihre anzuerkennenden

1. Regelbedarfe nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Mehrbedarfe nach § 21 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder
3. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, mit der Maßgabe, dass die Bedarfe für Unterkunft und Heizung immer in Höhe tatsächlicher Aufwendungen anzuerkennen sind.

§ 15

Minderung des Kinderzusatzbetrages wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern

(1) Der nach den §§ 11 und 12 ermittelte monatliche Kinderzusatzbetrag wird durch das Einkommen oder Vermögen der Eltern gemindert, soweit es den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern übersteigt. Haben in der Familiengemeinschaft mehrere Kinder einen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag, werden die monatlichen Kinderzusatzbeträge zu gleichen Teilen gemindert.

(2) Die monatlichen Erwerbseinkünfte der Eltern werden zu 45 Prozent berücksichtigt, soweit sie den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern übersteigen. Anderes Einkommen oder Vermögen der Eltern wird zu 100 Prozent berücksichtigt. Bei der Berücksichtigung des Vermögens gilt § 12 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Besteht das Einkommen der Eltern nicht nur aus Erwerbseinkünften, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des monatlichen Gesamtbedarfs der Eltern durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, es sei denn die Summe der anderen Einkommensteile für sich genommen übersteigt den Gesamtbedarf der Eltern.

§ 16

Bewilligungszeitraum

(1) Über den Kinderzusatzbetrag ist für sechs Monate zu entscheiden (Bewilligungszeitraum).

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, jedoch frühestens nach Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums.

(3) Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bewilligungszeitraums sind abweichend von § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen, es sei denn, eine Anspruchsvoraussetzung nach § 9 Absatz 1 entfällt, die Zusammensetzung der Familiengemeinschaft oder der Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages ändert sich.

(4) Wird unverzüglich ein neuer Antrag gestellt, nachdem der Verwaltungsakt nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wegen einer Änderung der Familiengemeinschaft aufgehoben worden ist, so beginnt ein neuer Bewilligungszeitraum unmittelbar nach dem Monat, in dem sich die Familiengemeinschaft geändert hat.

§ 17

Bemessungszeitraum

(1) Für die Ermittlung der maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ist der jeweils in den folgenden Absätzen festgelegte Zeitraum maßgeblich (Bemessungszeitraum).

(2) Für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens ist der Durchschnitt des Einkommens des Kindes (§ 12 Absatz 1) und der Eltern (§ 13) aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.

(3) Bei Personen, die den selbst genutzten Wohnraum mieten, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die laufenden Bedarfe für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen.

(4) Bei Personen, die an dem selbst genutzten Wohnraum Eigentum haben, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Bedarfe aus den durchschnittlichen Monatswerten des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen. Liegen die entsprechenden Monatswerte für den Wohnraum nicht vor, soll abweichend von Satz 1 ein Durchschnitt aus den letzten vorliegenden Monatswerten für den Wohnraum zugrunde gelegt werden, nicht jedoch aus mehr als zwölf Monatswerten.

(5) Im Übrigen sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.

§ 18

Abweichender Bemessungszeitraum und Bewilligungszeitraum

Wird während eines laufenden Bewilligungszeitraums ein Antrag für ein weiteres Mitglied der Familiengemeinschaft gestellt, welches bislang noch keinen Kinderzusatzbetrag bezieht, so ist außer in den Fällen der Änderung der Zusammensetzung der Familiengemeinschaft nach § 16 Absatz 3 der Bemessungszeitraum und der Bewilligungszeitraum der bestehenden Bewilligung für die Entscheidung über den Antrag maßgeblich.

§ 19

Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch den Kinderzusatzbetrag nicht berührt.

Unterabschnitt 3

Weitere Leistungen

§ 20

Leistungsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Maßgabe des § 21 erhält ein Kind, das

1. mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der
 - a) für dieses Kind der Kindergarantiebetrug nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden, und
 - b) mindestens ein Kind den Kinderzusatzbetrag bezieht, oder
2. zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach § 5 des Wohngeldgesetzes ist und in dem Haushalt, in dem

- a) für dieses Kind der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden, und
- b) tatsächlich Wohngeld bezogen wird.

Leistungen für Bildung erhalten nur Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

§ 21

Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, pauschal 15 Euro monatlich, sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Es können auch weitere tatsächliche Aufwendungen gewährt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Kindern im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Teilhabebetrag nach Satz 1, aus dem Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz oder dem Kinderzusatzbetrag zu bestreiten. Zur elektronischen Unterstützung beim Zugang zu Teilhabeangeboten soll bis zum 1. Januar 2029 ein Internetportal eingerichtet und betrieben werden (Kinderchancenportal).

(2) Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das erste Schulhalbjahr im Monat August und für das zweite Schulhalbjahr im Monat Februar jeweils eine Pauschale in der nach der Anlage zu § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Höhe.

(3) Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schülern erhalten Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für leistungsberechtigte Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten Leistungen in Höhe der dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem,

sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhalten

1. leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler und
2. leistungsberechtigte Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird,

Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

§ 22

Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung

(1) Leistungsberechtigte auf den Kinderzusatzbetrag nach § 9 Absatz 1, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert sind, wird für die Dauer des Bezuges des Kinderzusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des nach § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes halbierten Beitrages für den Basistarif in der privaten Krankenversicherung, den Hilfebedürftige zu leisten haben. Für die Leistungsberechtigten auf den Kinderzusatzbetrag nach § 9 Absatz 1, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, wird für die Dauer des Bezuges des Kinderzusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag in Höhe des Beitrages geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgesetzt wird.

(2) Leistungsberechtigte auf den Kinderzusatzbetrag nach § 9 Absatz 1, die gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Versicherungsunternehmen in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, wird für die Dauer des Bezuges des Kinderzusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Hälfte des Höchstbeitrages in der sozialen Pflegeversicherung.

(3) Die Zuschüsse nach Absatz 1 und nach Absatz 2 sind an das private Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem der Leistungsberechtigte auf den Kinderzusatzbetrag nach § 9 Absatz 1 versichert ist.

Abschnitt 3

Organisation

§ 23

Zuständigkeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch. Die Bundesagentur für Arbeit führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung "Familienservice", soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft die Leitung des Familienservices.

(3) Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidung über den Anspruch ist der Familienservice nach Absatz 1 zuständig, in deren Bezirk die Berechtigten ihren Wohnsitz haben. Haben die Berechtigten keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist der Familienservice zuständig, in deren Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben die Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, ist der Familienservice zuständig, in dessen Bezirk sie erwerbstätig sind. In den übrigen Fällen ist der Familienservice Bayern Nord zuständig. Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf den Kindergarantiebetrug nach diesem Gesetz, den Kinderzusatzbetrag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe einheitlich einem anderen Familienservice übertragen.

(4) Abweichend von Absatz 1 führen die Länder die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach

1. § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 3 bis 6 und
2. § 21 Absätze 1 bis 6 im Falle der Leistungsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2

als eigene Angelegenheit aus.

(5) Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach

1. § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 3 bis 6 und
2. § 21 Absätze 1 bis 6 im Falle der Leistungsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2

bestimmen abweichend von Absatz 3 die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen die für die Durchführung zuständigen Behörden.

§ 23a

Ausführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch die Gemeinden

(1) Die Länder können die Ausführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 23 Absatz 4 durch Gesetz oder Rechtsverordnung auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen.

(2) Die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle kann im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der jeweils zuständigen Stelle einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes vereinbaren, dass diese den Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 für den Bund ausführt.

§ 24

Hinwirkungsgebot

Die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständigen Stellen wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.

§ 25

Aufbringung der Mittel

(1) Die Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.

(2) Der Bund stellt der Bundesagentur für Arbeit nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz, des Kinderzusatzbetrages sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Leistungsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1 benötigt.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesagentur für Arbeit aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 tragen die Länder die Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 sowie nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 im Falle der Leistungsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2 sowie für ihre Durchführung.

(5) Wird auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 23a Absatz 2 der Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 von der zuständigen Stelle einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ausgeführt, hat die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle dieser die Mittel bereitzustellen, die für die Zahlung des Teilhabebetrages benötigt werden.

Abschnitt 4

Verfahren

Unterabschnitt 1

Antragstellung

§ 26

Antragserfordernis

(1) Der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz und der Kinderzusatzbetrag sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll bei der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle gestellt werden.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bei der jeweils zuständigen Stelle zu beantragen. Abweichend von Satz 1 gilt der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag zugleich als Antrag auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für alle Kinder einer Familiengemeinschaft.

(3) Der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf den Kindergarantiebtrag eingegangen ist. Der Kinderzusatzbetrag wird nicht vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag eingegangen ist. Ansprüche auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden rückwirkend für die letzten zwölf Monate nach Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem sie entstanden sind.

(4) § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.

§ 27

Antrag

(1) Die Anträge auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz und den Kinderzusatzbetrag kann außer den Leistungsberechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der jeweiligen Leistung hat.

(2) Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass jedes Mitglied einer Familiengemeinschaft bevollmächtigt ist, den Kinderzusatzbetrag für die zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere Personen in einer Familiengemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten der den ersten Antrag stellenden Person.

(3) Bei Beantragung des Kindergarantiebtrages nach diesem Gesetz sollen die Identifikationsnummern (§ 139b der Abgabenordnung) der Leistungsberechtigten und der nach § 5 zu berücksichtigenden Kinder angegeben werden. Bei Beantragung des Kinderzusatzbetrages sollen die Identifikationsnummern (§ 139b der Abgabenordnung) der Leistungsberechtigten und der Mitglieder der Familiengemeinschaft angegeben werden. Stellt nach Absatz 1 eine Person, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung hat, einen Antrag auf Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz, sind die Leistungsberechtigten zu diesem

Zweck verpflichtet, der Person die an sie vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Kommen die Leistungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, teilt die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle der Person, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz hat, auf ihre Anfrage die Identifikationsnummern der Leistungsberechtigten mit.

(4) Gehören einer Familiengemeinschaft mehrere Kinder an, soll der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag für alle zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder gemeinsam gestellt werden.

(5) Für den Antrag auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe gilt Absatz 1 entsprechend.

Unterabschnitt 2

Datenerhebung

§ 28

Mitwirkungspflichten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft

§ 60 Absatz 1, § 65 Absätze 1 und 3, § 66 Absätze 1 und 3 sowie § 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten hinsichtlich des Kinderzusatzbetrages auch für die Mitglieder einer Familiengemeinschaft, deren Angaben für die Leistung erheblich sind.

§ 29

Auskunftspflicht der Arbeitgeber, Abruf von Einkommensdaten über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung

(1) Soweit es zur Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag nach den §§ 9 bis 19 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der Mitglieder einer Familiengemeinschaft auf Verlangen der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle Auskunft nach den Vorgaben der Absätze 2 und 3 zu erteilen. Das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

(2) Auf Verlangen der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle hat der Arbeitgeber der jeweiligen Mitglieder einer Familiengemeinschaft eine Bescheinigung über das Arbeitsentgelt, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben an die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle zu übermitteln. Die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle kann den nach Satz 1 Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht setzen.

(3) Anstelle der Bescheinigungen der Arbeitgeber nach Absatz 2 kann die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle auch das in § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten nutzen. Wenn der betroffene Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt, ist er verpflichtet, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verfahren zu übermitteln.

(4) Soweit es zur Prüfung des Anspruchs auf den Kindergarantiebtrag nach den §§ 3 bis 5 erforderlich ist, findet Absatz 2 für Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen entsprechend Anwendung.

§ 30

Datenabruf von Daten über den Bezug von Arbeitslosengeld und Bürgergeld bei der Bundesagentur für Arbeit und anderen zuständigen Behörden

Die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzuschussbetrag nach den §§ 9 bis 19 Sozialdaten über den Bezug von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei der Bundesagentur für Arbeit und über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bei der Bundesagentur für Arbeit, den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern automatisiert abzurufen.

§ 31

Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139a der Abgabenordnung durch die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle

Für Zwecke der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz und des Kinderzuschussbetrages steht die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle bei Anwendung von § 139a Absatz 1 Satz 1 und § 139b der Abgabenordnung einem Familienservice nach § 6 Absatz 2 Nummer 6 der Abgabenordnung gleich.

§ 32

Zusammenarbeit der Leistungsträger für Bildung und Teilhabe

Der Familienservice sowie die weiteren Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 23 und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende teilen sich alle Tatsachen mit, die für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach diesem Gesetz und § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.

§ 33

Offenbarungsbefugnis der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle hinsichtlich des Kindergarantiebetrages

Macht das Bundesministerium der Finanzen von seiner Ermächtigung nach § 68 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes Gebrauch und erlässt es eine Rechtsverordnung zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach § 68 Absatz 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, so ist diese Rechtsverordnung für den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden.

§ 34

Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

Macht das Bundesministerium der Finanzen von seiner Ermächtigung nach § 68 Absatz 6 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes Gebrauch und erlässt eine Rechtsverordnung zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach § 68 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, so ist die Rechtsverordnung für den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 3

Leistungsgewährung, Haftung, Rechtsweg

§ 35

Zusammentreffen von Ansprüchen auf den Kindergarantiebtrag

(1) Für jedes Kind wird nur einer Person der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen des Kindergarantiebtrages nach diesem Gesetz, wird der Kindergarantiebtrag derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, von einem Elternteil und dessen Ehegatten oder Lebenspartner, von Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergarantiebtrages nach diesem Gesetz hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, wird der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz vorrangig einem Elternteil gewährt; er wird an einen Großelternteil gewährt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt einer der Personen aufgenommen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wird der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz derjenigen Person gewährt, die dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere anspruchsberechtigte Personen dem Kind Unterhaltsrenten, wird der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz derjenigen Person gewährt, die dem Kind laufend die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 36

Gewährung der Leistungen

(1) Der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz und der Kinderzusatzbetrag werden monatlich gewährt.

(2) Der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz, der Kinderzusatzbetrag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem

die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(3) Auszuzahlende Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

§ 37

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 3, 5 und 6 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Leistungserbringer zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die zuständigen Stellen bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen für Bildung und Teilhabe erbringen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absätze 1, 2 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die zuständigen Stellen können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Erhalten Leistungsberechtigte Gutscheine nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, gelten die Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Stellen gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Falle des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Direktzahlungen an Anbieter erbracht, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Werden die Leistungen nach § 21 Absätze 3, 5 und 6 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden tatsächlichen Aufwendungen oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(5) Im Einzelfall kann für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absätze 3 bis 6 und nach § 21 Absatz 1 Satz 2 ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der jeweiligen Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 2 sind keine Nachweise zu erbringen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 können Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei der örtlich zuständigen Stelle beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nach nachweisen lässt.

Die zuständige Stelle kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

(7) § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die Leistungsberechtigten können die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Satz 3 gilt nicht im Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach Absatz 5 Satz 2.

§ 38

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

(1) § 45 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 44 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Verwaltungsakt über die Bewilligung des Kinderzusatzbetrages aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen abweichend von § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu erstatten, soweit der Bezug des Kinderzusatzbetrages sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Leistungsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1 den Anspruch auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.

(4) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über

1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absätze 2 und 3 Satz 1) sowie
2. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt ist, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhält, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen.

§ 39

Schriftlicher Verwaltungsakt

Wird der Antrag auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz oder der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag abgelehnt, ist ein schriftlicher Verwaltungsakt zu erlassen. Das Gleiche gilt, wenn der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz oder der Zusatzbetrag entzogen wird.

§ 40

Aufrechnung

(1) § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz gegen einen späteren Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz eines oder einer mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um einen laufenden Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden konnte.

(2) § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Kinderzusatzbetrages gegen einen späteren Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag entsprechend, soweit es sich um einen laufenden Kinderzusatzbetrag handelt.

§ 41

Haftungsbeschränkung

§ 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes für die vor Eintritt seiner Volljährigkeit erbrachten Leistungen, auch wenn sie erst später aufgehoben werden, auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

§ 42

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Davon ausgeschlossen sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes.

A b s c h n i t t 5

K i n d e r g r u n d s i c h e r u n g s c h e c k

§ 43

Ziele des Kindergrundsicherungs-Checks, Zweckbindung

(1) Der Familienservice führt nach Maßgabe dieses Abschnitts eine elektronische Vorprüfung durch, um eine Person hinsichtlich einer möglichen Leistungsberechtigung auf den Kinderzusatzbetrag desjenigen Kindes, für das sie den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt hat, beraten zu können (Kindergrundsicherungs-Check). Die Ergebnisse des Kindergrundsicherungs-Checks haben keine rechtsverbindliche Wirkung.

(2) Die im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks erhobenen Daten und die auf ihrer Grundlage ermittelten Ergebnisse dürfen nur zu in diesem Abschnitt genannten Zwecken der Beratung verwendet werden. Sie finden insbesondere keine Berücksichtigung in Antragsverfahren auf den Kinderzusatzbetrag oder anderen Antragsverfahren.

§ 44

Anlässe zur Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks

(1) Der Familienservice kann einer für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahme-fähigen Person einen Kindergrundsicherungs-Check für das Kind oder die Kinder anbieten, für das oder für die diese Person einen Kindergarantiebetrug nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt hat.

(2) Der Familienservice kann den Kindergrundsicherungs-Check nach § 45 einleiten,

1. wenn die teilnahmeberechtigte Person das Angebot nach Absatz 1 annimmt o-der
2. wenn eine teilnahmefähige Person die Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks unmittelbar beim Familienservice erbittet.

§ 45

Vorherige Information über den Kindergrundsicherungs-Check

(1) Vor der Einholung des Einverständnisses in die Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks informiert der Familienservice die teilnahmefähige Person in angemessener Form über folgende Gesichtspunkte:

1. über das Ziel des Kindergrundsicherungs-Checks und seine Zweckbindung (§ 43 Absatz 1 und 2),
2. über das Erfordernis ihres Einverständnisses und des Einverständnisses der Mitglieder der Familiengemeinschaft, der das nach § 9 leistungsberechtigte Kind angehört, (§ 46)
3. über die möglichen Datenabrufe und -verarbeitungen durch den Familienservice und ihre Rechtsgrundlagen (§ 47),
4. über die begrenzte Aussagekraft des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks und seine rechtliche Unverbindlichkeit (§ 48 Absatz 1 bis 3),
5. über die Art der Benachrichtigung über das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks (§ 48 Absatz 4) sowie
6. über den Abschluss des Verfahrens, die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte und die Löschfristen (§ 49).

(2) Absatz 1 gilt für die anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft des nach § 9 leistungsberechtigten Kindes entsprechend.

(3) Die vorherige Information nach den Absätzen 1 und 2 ist in angemessener Form zu dokumentieren.

§ 46

Einverständniserklärung zum Kindergrundsicherungs-Check

(1) Der Kindergrundsicherungs-Check darf nur mit dem Einverständnis der für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähigen Person durchgeführt werden. Das Einverständnis ist nur wirksam, wenn diese Person zuvor nach § 45 informiert wurde. Der Kindergrundsicherungs-Check darf nur für die Kinder durchgeführt werden, die nach § 9 leistungsberechtigt sind und für die sie ihr Einverständnis zum Kindergrundsicherungs-Check erklärt hat.

(2) Das Einverständnis ist höchstens für die Dauer von zwei Jahren wirksam. Der Familienservice hat der teilnehmenden Person die geplanten Termine zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks im Vorfeld anzukündigen. Die teilnehmende Person kann ihr Einverständnis jederzeit beim Familienservice widerrufen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das Einverständnis der in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitglieder der Familiengemeinschaft entsprechend.

(4) Die Erklärungen zum Einverständnis nach den Absätzen 1 bis 3 sind in angemessener Form zu dokumentieren.

§ 47

Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenabrufe

(1) Zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks darf der Familienservice entsprechend der Einverständnisse der teilnehmenden Person und der anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft insbesondere folgende Datenabrufe zur Erfüllung der Zielsetzung des § 43 Absatz 1 vornehmen:

1. Abrufe der Meldedaten beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 31 ausschließlich der Bankverbindungsdaten nach § 139b Absatz 3a der Abgabenordnung,
2. Abrufe von Einkommensdaten
 - a) beim Arbeitgeber über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 29,
 - b) bei den Finanzverwaltungen der Länder in Form der maschinell erfassten Daten
 - aa) zur Lohnsteuer gemäß § 41a des Einkommensteuergesetzes,
 - bb) zur Einkommensteuer gemäß § 155 der Abgabenordnung und
 - cc) Umsatzsteuer gemäß § 18 des Umsatzsteuergesetzes,
3. Abrufe von Daten über den Bezug von Sozialleistungen
 - a) bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 30 im Hinblick auf das Bürgergeld und
 - b) bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 30 im Hinblick auf das Arbeitslosengeld,
4. weitere Abrufe nach einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 2.

(2) Auf Anforderung des Familienservices übermitteln die in Absatz 1 genannten Stellen an diesen die zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks erforderlichen Daten.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Datenübertragungen erfolgen über gesicherte und verschlüsselte Verfahren.

§ 48

Ergebnismitteilung zum Kindergrundsicherungs-Check

(1) Der Familienservice informiert die teilnehmende Person in verständlicher Form über das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks.

(2) Die Mitteilung des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks beinhaltet insbesondere folgende Gesichtspunkte:

1. die Erläuterung der ermittelten Anspruchswahrscheinlichkeit und der Aussagekraft des Ergebnisses und
2. den Hinweis auf die durchgeführten Datenabrufe und nicht berücksichtigten Daten.

(3) Die Mitteilung des Ergebnisses wird in geeigneter Form mit folgenden rechtlichen Hinweisen verbunden:

1. dem Hinweis auf die Unverbindlichkeit der Ergebnismitteilung (§ 43 Absatz 1),
2. dem Hinweis auf die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (§ 47) und die weiteren Datenschutzvorgaben (insbesondere § 43 Absatz 2, § 49) und
3. dem Hinweis auf die für die Beantragung der Kindergrundsicherung zuständige Behörde für das Kind der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person (§ 23).

(4) Als Kommunikationsweg mit der teilnehmenden Person nutzt der Familienservice grundsätzlich den Weg, der von der teilnehmenden Person gewählt wurde, soweit der Kommunikationswege im Hinblick auf die übermittelten Daten hinreichend sicher ist.

§ 49

Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenschutzrechte und Löschrufen

(1) Der Familienservice hat der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person und den in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitgliedern der Familiengemeinschaft unter Hinweis auf die Löschrufen nach Absatz 2 die Möglichkeit zu geben, das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks und die dazugehörigen Informationen zu sichern. Zur Ermöglichung der Ausübung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten hat der Familienservice der teilnehmenden Person und den beteiligten Mitgliedern der Familiengemeinschaft die Kontaktdaten der für die im Kindergrundsicherungs-Check durchgeführten Datenabrufe verantwortlichen Stellen jeweils zu nennen.

(2) Der Familienservice löscht die nach diesem Abschnitt erhobenen Daten acht Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks an die teilnehmende Person.

§ 50

Weiterentwicklung des Kindergrundsicherungs-Checks

(1) Der Kindergrundsicherungs-Check wird in angemessenen Abständen auf seine Wirkungsweise untersucht. Diese Untersuchung wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben und finanziert.

(2) Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse nach Absatz 1 soll geprüft werden, in welcher Form das Konzept des Kindergrundsicherungs-Checks weiterentwickelt werden kann.

§ 51

Erlass von ergänzenden Regelungen, Grundsätze und Verordnungen

(1) Der Familienservice kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Grundsätzen Näheres zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks nach diesem Abschnitt bestimmen, insbesondere zu folgenden Gesichtspunkten:

1. zum Anlass zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks (§ 44),
2. zur vorherigen Information über den Kindergrundsicherungs-Check (§ 45),
3. zum Einverständnis in den Kindergrundsicherungs-Check (§ 46),
4. zu den im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks durchzuführenden Datenabrufen (§ 47), insbesondere:
 - a) zu den Abruf-Datensätzen,
 - b) zu den Übertragungswegen zwischen den datenübermittelnden Stellen und dem Familienservice sowie
 - c) zu den Anforderungen an die Datensicherheit bei der Datenübermittlung (§ 47 Absatz 3),
5. zur Mitteilung des Ergebnisses zum Kindergrundsicherungs-Check (§ 48), insbesondere:
 - a) zur Sicherstellung der Verständlichkeit der Ergebnismitteilung (§ 48 Absatz 1),
 - b) zur Aussagekraft des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks (§ 48 Absatz 2),
 - c) zu den rechtlichen Hinweisen zur Ergebnismitteilung (§ 48 Absatz 3) sowie
 - d) zu den Anforderungen an die Datensicherheit (§ 48 Absatz 4),
6. zum Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks, insbesondere

- a) zur Ermöglichung der Ergebnissicherung (§ 49 Absatz 1 Satz 1),
- b) zur Ermöglichung der Ausübung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte (§ 49 Absatz 1 Satz 2) und
- c) zur Löschung (§ 49 Absatz 2).

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Näheres zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks nach diesem Abschnitt bestimmen, insbesondere zu weiteren im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks durchzuführenden Datenabrufen (§ 47 Absatz 1 Nummer 4), soweit diese zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks geeignet und erforderlich sind.

A b s c h n i t t 6

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 52

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 2. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 28, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 3. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 28, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
- 4. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 28, eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

(3) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 409 der Abgabenordnung bei Steuerordnungswidrigkeiten wegen des Kindergarantiebetrages nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden.

Abschnitt 7

Statistik, Evaluierung, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 53

Statistik, Verordnungsermächtigung

(1) Der Familienservice erhebt laufend die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten und übermittelt die für die Zwecke nach Absatz 2 erforderlichen personenbezogenen Daten an die Bundesagentur für Arbeit unter Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates die Daten nach Satz 1 festzulegen.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit erstellt aus den Daten nach Absatz 1 Satz 1 Statistiken über die Leistungserbringung des Kinderzuschatzbetrages und der Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit diese vom Familienservice gewährt werden. Sie veröffentlicht diese Statistiken in geeigneter Form und gewährleistet, dass auch kurzfristigem Informationsbedarf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entsprochen werden kann. § 4 Absatz 3 des Steuerstatistikgesetzes bleibt unberührt.

§ 54

Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2030 einen Bericht über die Auswirkungen der Kindergrundsicherung sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieses Gesetzes vor.

§ 55

Übergangsvorschriften

(1) Für vor dem 1. Januar 2025 gestellte Anträge auf das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den Kinderzuschlag ist das Bundeskindergeldgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Kinder vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für die Kinderzuschlag über den 1. Januar 2025 hinaus bewilligt worden ist, erhalten zusätzlich zum Kinderzuschlag für die Dauer des Bewilligungszeitraumes einen Betrag in Höhe von XXX Euro monatlich. Für Kinder vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass sie einen Betrag in Höhe von XXX monatlich erhalten. Ein Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz und den Kinderzuschlag besteht in den Fällen des Satzes 1 nicht.

(2) Eine Bewilligung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz bis einschließlich 31. Dezember 2024 wird ab dem 1. Januar 2025 in eine Bewilligung des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz umgewandelt. Ein Antrag nach den §§ 26 und 27 und die Entscheidung der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle sind nicht erforderlich.

(3) Wird einem Kind erstmals der Kinderzuschatzbetrag für einen nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 30. Juni 2025 beginnenden Bewilligungszeitraum bewilligt und wird

diesem der Verwaltungsakt erst nach Ablauf des ersten Monats des Bewilligungszeitraums bekanntgegeben, endet dieser Bewilligungszeitraum abweichend von § 16 Absatz 1 am Ende des fünften Monats nach dem Monat der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

(4) Bei einer an den Bezug von Kinderzuschlag anschließenden Bewilligung von Kinderzuschlagbetrag findet § 12 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung.

§ 56

Anwendungsvorschrift

(1) Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt abweichend von § 11 als monatlicher Höchstbetrag des Kinderzuschlagbetrages mindestens ein Betrag in Höhe des Höchstbetrages des Kinderzuschlages, wie er sich zu Beginn des Kalenderjahres 2025 nach § 6a Absatz 2 Bundeskindergeldgesetz in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) ergeben hätte, wenn die Eltern über Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 2 in Höhe von mindestens 900 Euro verfügen oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von mindestens 600 Euro verfügen, wobei abweichend von § 2 Absatz 2 Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind. Verfügen die Eltern nicht über Einkommen nach Maßgabe des Satzes 1, ist für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 als Regelbedarfsstufe 5 oder 6 jeweils ein Betrag in Höhe der Summe aus der zutreffenden Regelbedarfsstufe 5 oder 6 und dem Sofortzuschlag maßgeblich, wie er sich zum 31. Dezember des Kalenderjahres 2024 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 145 Absatz 1 Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) ergibt.

(2) Für Kinder vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 als Regelbedarfsstufe 4 ein Betrag in Höhe der Summe aus der Regelbedarfsstufe 4 und dem Sofortzuschlag maßgeblich, wie er sich zum 31. Dezember des Kalenderjahres 2024 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 145 Absatz 1 Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) ergibt.

(3) Für Kinder vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 4 und Absatz 3 als Regelbedarfsstufe 3 ein Betrag in Höhe der Summe aus der Regelbedarfsstufe 3 und dem Sofortzuschlag maßgeblich, wie er sich zum 31. Dezember des Kalenderjahres 2024 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) in Verbindung mit § 72 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) ergibt.

Artikel 2

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

§ 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. noch nicht eingeschult ist“

2. Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) „Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

2. das Kind weder den Kinderzusatzbetrag noch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder
3. mit der Unterhaltsleistung weder ein Anspruch des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag nach den § 9 bis 15 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes noch Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht oder
4. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergarantiebetrags über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Für die nach Satz 1 Nummer 2 erforderliche Feststellung, ob mit der Unterhaltsleistung weder ein Anspruch des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag noch Hilfebedürftigkeit besteht, und für die Feststellung der Höhe des Einkommens nach Satz 1 Nummer 3 ist der für den Monat der Einschulung, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid der Bundesagentur für Arbeit bzw. des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.“

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Höhe des Kindergarantiebetrages orientiert sich an der Entwicklung der Freibeträge für Kinder nach § 31 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1.“

2. Nach § 74 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unabhängig von Absatz 1 wird der festgesetzte Kindergarantiebtrag an das Kind ausgezahlt, wenn dieses das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei dem Familienservice die Auszahlung an sich selbst begehrt.“

Artikel 4

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 37a Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern“.
 - b) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 (weggefallen)“.
2. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Deckung der Bedarfe nach den §§ 20 bis 24 und 28 erhalten Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres auch dann Leistungen nach diesem Buch, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht leistungsberechtigt sind.“
3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners oder der Partnerin zu berücksichtigen, soweit sie dessen Bedarf nach den §§ 20 bis 22 übersteigen. Bei Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen, soweit sie die nach Satz 1 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigen. Leben mehrere Kinder in der Bedarfsgemeinschaft, erfolgt die Berücksichtigung nach Satz 2 für jedes Kind zu gleichen Teilen.“
4. § 11b wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 11b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Einnahmen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz und nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes sind die Beträge nach Satz 1 nicht in Abzug zu bringen.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 beläuft sich der Betrag nach den Sätzen 1 bis 3 auf den noch nicht durch die Einnahmen im Zuflussmonat ausgeschöpften Betrag.“
5. In § 12a Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz“ gestrichen.

6. § 21 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorrichtungen“ die Wörter „,die nicht Bestandteil einer Heizungsanlage sind,“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende Person jeweils 2,3 Prozent der für sie geltenden Regelbedarfsstufe.“

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der sich nach den Sätzen 2 oder 3 für den Haushalt ergebende Betrag entfällt zu gleichen Teilen auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufen 1 oder 2 maßgeblich sind.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist für Leistungsberechtigte, denen der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 zuerkannt wird oder im Falle eines Leistungsanspruches zuzuerkennen wäre, ein Pauschbetrag in Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes anzuerkennen. Auf die Mitglieder des Haushalts, denen der Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 zuerkannt wird, entfällt zu gleichen Teilen der verbleibende Betrag der nach Absatz 1 für den Gesamthaushalt anerkannten tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, der sich nach Abzug des Betrages nach Satz 1 ergibt.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die den Kinderzusatzbetrag nach den §§ 9 ff. des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes beziehen.“

c) Nach Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Satz 1 gilt bei leistungsberechtigten Personen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, auch für einen Teil des Bürgergeldes, der nicht für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, bis zur Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes je Kind."

8. § 28 ff. Bildung und Teilhabe (folgt).

9. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Kindergeld“ durch die Wörter „des Kindergarantiebetrages“ ersetzt.

10. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern

(1) Wird Bürgergeld nach § 37 Absatz 1 für Kinder beantragt, die im gemeinsamen Haushalt leben und für die die Eltern oder der Elternteil Kindergarantiebtrag erhalten, wird vermutet, dass deren Bedarf durch die Leistungen

nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz sowie anderes Einkommen gedeckt ist.

(2) Über den Anspruch auf Bürgergeld für die Kinder nach Absatz 1 wird nur auf gesonderten Antrag entschieden. Ist über den Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag nach den §§ 9 ff. des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes noch nicht entschieden, ist dem Antrag nach Satz 1 eine Bescheinigung des Familienservices beizufügen. Die Bescheinigung muss die Information beinhalten, dass

1. der Kinderzusatzbetrag nach den §§ 9 ff. des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes beantragt worden ist,
2. eine abschließende Bearbeitung des Antrages im Monat des Antrages oder dem darauf folgenden Monat nicht möglich ist und
3. eine Vorschusszahlung nach § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht möglich ist.

(3) In dem Bescheid über einen Antrag auf Bürgergeld nach § 37 Absatz 1 Satz 1 ist auf die Möglichkeit des Antrages nach Absatz 2 hinzuweisen und darauf, dass ohne einen gesonderten Antrag eine Entscheidung nach Absatz 2 nicht erfolgen wird.“

11. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 8 bis 10 werden aufgehoben.
- b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird gestrichen.
 - bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie die“ gestrichen.
 - cc) In Satz 6 wird wie Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 - dd) In Satz 7 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

12. § 72 wird aufgehoben.

13. § Übergangsregelung

Artikel 5

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 281 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch und Leistungen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz,“.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Daten, die von dem Familienservice der Bundesagentur für Arbeit nach § 41 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes erhoben und übermittelt werden,“.

b) Die Nummern 3, 4, 5 und 6 werden die Nummern 4, 5, 6 und 7.

Artikel 6

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 108b des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird folgender § 108c eingefügt:

„§ 108c

Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten

(1) Die Datenstelle der Rentenversicherung fragt im Auftrag der nach § 23 Absatz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes zuständigen Stelle bei den nach § 29 Absatz 3 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes auskunftspflichtigen Arbeitgebern die für die Bearbeitung des Antrags auf den Kinderzuschuss erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten im Sinne der Rechtsverordnung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung ab und übermittelt die erhobenen Daten an die beauftragende Behörde durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung. Die von der Datenstelle der Rentenversicherung abgefragten Daten hat der Arbeitgeber unverzüglich, spätestens aber mit der nächsten Entgeltabrechnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen an die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln.

(2) Das Nähere zum Verfahren, den Datensätzen und den Übertragungswegen im Verfahren zwischen den Arbeitgebern und der Datenstelle der Rentenversicherung bestimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund bundeseinheitlich in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.

(3) Die, für das Verfahren nach Absatz 1, entstehenden Kosten sind der Deutschen Rentenversicherung Bund von der nach § 23 Absatz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes zuständigen Stelle zu ersetzen.

(4) Das Nähere zur Auftragserteilung, zum Verfahren der Kostenerstattung sowie zu den Übertragungswegen zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und den nach § 23 Absatz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes zuständigen Stellen regeln das

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Deutsche Rentenversicherung Bund im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer Vereinbarung.“

Artikel 7

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 145 Sofortzuschlag“ aufgehoben.
2. § 30 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorrichtungen“ die Wörter „die nicht Bestandteil einer Heizungsanlage sind,“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Angabe „2,3 Prozent“ eingefügt und die Nummern 1 bis 4 gestrichen.
 - c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der sich nach Satz 2 oder 3 insgesamt für den Haushalt ergebende Betrag entfällt zu gleichen Teilen auf die Personen der Haushaltsgemeinschaft, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufe 1 oder 2 nach der Anlage zu § 28 maßgeblich ist.“

3. Nach § 35 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 und 3 sowie Absatz 5 Satz 1 wird für jede leistungsberechtigte Person, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 nach der Anlage zu § 28 maßgeblich ist oder im Falle einer Leistungsberechtigung maßgeblich wäre, ein Pauschalbetrag nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundicherungsgesetzes anerkannt. Die Summe der Pauschalbeträge nach Satz 1 vermindert die insgesamt für den Haushalt anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Der verbleibende Betrag dieser Aufwendungen wird den Personen der Haushaltsgemeinschaft, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufe 1 oder 2 nach der Anlage zu § 28 maßgeblich ist, zu gleichen Teilen als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt.“

4. Dem § 35a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt bei leistungsberechtigten Personen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, auch für die anerkannten monatlichen Bedarfe des Gesamtbedarfs, die nicht auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung entfallen, bis zur Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundicherungsgesetzes je Kind.“

5. Dem § 39 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei einem Kind in der Haushaltsgemeinschaft wird vermutet, dass dessen notwendiger Lebensunterhalt durch die Leistungen nach dem Bundeskindergrundicherungsgesetz sowie anderes Einkommen und Vermögen gedeckt ist.“

Soweit das Kind keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt durch den Träger der Kindergrundsicherung erhält und auch anderes Einkommen und Vermögen nicht für den Lebensunterhalt ausreichen, sind ihm Leistungen nach diesem Kapitel zu gewähren.“

6. § 82 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Minderjährigen ist der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach den §§ 3 ff. des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen.“

7. In § 94 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebtrag nach den §§ 3 ff. des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.

8. § 145 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes

Dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG -, Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 9. Dezember 2020, BGBl. I S. 2855), wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Übergangsregelung für Kinder und Jugendliche ab dem 1. Januar 2025

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen der Familienhaushalte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden bei Kindern und Jugendlichen ab dem 1. Januar 2025 folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen aus den Sonderauswertungen für Familienhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 als regelbedarfsrelevant berücksichtigt:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:

| | |
|---|------------|
| Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren) | 90,52 Euro |
| Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) | 44,15 Euro |
| Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung) | [...] Euro |
| Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) | [...] Euro |
| Abteilung 6 (Gesundheitspflege) | 8,06 Euro |
| Abteilung 7 (Verkehr) | 25,39 Euro |
| Abteilung 8 (Post und Telekommunikation) | 24,14 Euro |

| | |
|---|------------|
| Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) | 44,16 Euro |
| Abteilung 10 (Bildungswesen) | 1,49 Euro |
| Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) | 3,11 Euro |
| Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) | 10,37 Euro |

2. Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

| | |
|---|-------------|
| Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren) | 118,02 Euro |
| Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) | 36,49 Euro |
| Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung) | [...] Euro |
| Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) | [...] Euro |
| Abteilung 6 (Gesundheitspflege) | 7,94 Euro |
| Abteilung 7 (Verkehr) | 23,99 Euro |
| Abteilung 8 (Post und Telekommunikation) | 26,10 Euro |
| Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) | 43,13 Euro |
| Abteilung 10 (Bildungswesen) | 1,56 Euro |
| Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) | 6,81 Euro |
| Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) | 10,34 Euro |

3. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

| | |
|---|-------------|
| Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren) | 160,38 Euro |
| Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) | 43,38 Euro |
| Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung) | [...] Euro |
| Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) | [...] Euro |
| Abteilung 6 (Gesundheitspflege) | 10,73 Euro |
| Abteilung 7 (Verkehr) | 22,92 Euro |
| Abteilung 8 (Post und Telekommunikation) | 26,05 Euro |
| Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) | 38,19 Euro |

| | |
|---|------------|
| Abteilung 10 (Bildungswesen) | 0,64 Euro |
| Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) | 10,26 Euro |
| Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) | 14,60 Euro |

(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, die im Familienhaushalt Kindern und Jugendlichen zugerechnet werden, beträgt

1. nach Absatz 1 Nummer 1 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten
2. nach Absatz 1 Nummer 2 für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres [...] Euro und
3. nach Absatz 1 Nummer 3 für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres [...] Euro.

(3) Die Summenbeträge der für das Jahr 2018 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach Absatz 2 werden entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2024 fortgeschrieben. In Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergeben sich

1. [...] Euro bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres nach Absatz 1 Nummer 1,
2. [...] Euro vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach Absatz 1 Nummer 2 und
3. [...] Euro vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach Absatz 1 Nummer 3.

(4) Die Eurobeträge nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 sind nach § 28a in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2025 fortzuschreiben; § 28a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend für die sich nach Satz 1 ergebenden Eurobeträge. Die Anlage zu § 28 SGB XII ist um die sich nach Satz 1 ergebenden Eurobeträge für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 zu ergänzen.“

Artikel 9

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 9 wird nach dem letzten Komma das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung, wenn sie in Haushalten mit Empfängerinnen oder Empfängern von Leistungen nach den Nummern 1 bis 7 leben,“.

dd) Nach dem Wort „wenn“ werden die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 bis 7“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Nummer 4“ die Wörter „und im Fall des Satzes 1 Nummer 10 für Empfängerinnen und Empfänger von Verletztengeld nach Satz 1 Nummer 4“ eingefügt.

2. In § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „, Absatz 3“ gestrichen.

Artikel 10

Folgeänderungen

(1) In § 12 Absatz 2 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 208 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 6a des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ ersetzt.

(2) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:

„Kindergrundsicherung und Elterngeld“.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Kindergrundsicherung und Elterngeld“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz kann nur dann der Kindergarantiebtrag in Anspruch genommen werden, wenn nicht der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung kommt. Nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz können auch der Kinderzusatzbetrag und Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen werden.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 7 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 22 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 68 Nummer 9 wird das Wort „Bundeskindergeldgesetz“ durch das Wort „Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die relative Kinderarmut in Deutschland ist seit Jahren anhaltend hoch. 2022 galt jedes fünfte Kind als von Armut bedroht oder betroffen (21,6 Prozent). Die Armutsgefährdung junger Erwachsener zwischen 18 und 25 Jahren liegt bei 25,3 Prozent. Ein Aufwachsen in Armut hat negative Auswirkungen auf den gesamten weiteren Lebensweg von Kindern und Jugendlichen, auf ihre Gesundheit, den Bildungserfolg und die soziale Teilhabe. Das bisherige System der Familienförderung mit vielen verschiedenen Leistungen für Kinder und Familien kann ein Aufwachsen in Armut und seine Folgen nicht in ausreichendem Maße verhindern.

Im Koalitionsvertrag ist vor diesem Hintergrund die Einführung der Kindergrundsicherung verankert, um mehr Kinder aus der Armut zu holen und bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Dabei sollen diejenigen besonders in den Blick genommen werden, die am meisten Unterstützung brauchen.

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung werden die bisherigen Leistungen Kindergeld und Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie das Bildungs- und Teilhabepaket zu einer einzigen Leistung zusammengeführt. So werden Kinder besser vor Kinderarmut geschützt und zielgenau gestärkt.

Die Kindergrundsicherung soll aus drei Komponenten bestehen:

- einem einkommensunabhängigen Kindergarantiebtrag, der dem Kindergeld entspricht und der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist,
- einem vom Einkommen der Eltern und der Kinder abhängigen, gestaffelten Kinderzuschatzbetrag, sowie
- den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zudem wird mit dem Kindergarantiebtrag die Grundlage für das perspektivische Ziel gelegt, künftig allein durch den Kindergarantiebtrag den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Freistellung des kindlichen Existenzminimums bei der Besteuerung des Elterneinkommens zu entsprechen.

Unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die IMA Kindergrundsicherung verschiedene Varianten zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung erörtert. Die IMA Kindergrundsicherung hat sich im März 2022 konstituiert und ihre Arbeit 2023 beendet.

Die sieben an der IMA Kindergrundsicherung beteiligten Ministerien haben in insgesamt 22 Sitzungen in den Arbeitsgruppen (1) Grundsatzfragen, (2) Schnittstelle und Wechselwirkungen, (3) Anrechnung Einkommen, (4) Digitalisierung und Vollzug sowie (5) Existenzminimum relevante Themen und Fragen analysiert, diskutiert, verschiedene Ausgestaltungsoptionen bewertet und gegeneinander abgewogen. Die Arbeitsgruppe Quantifizierung, für die das Forschungskonsortium mit dem Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit GmbH (IZA), dem Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsordnung GmbH (ZEW) und dem ifo Institut (ifo) sowie Prof. Dr. Martin Werding die Ausgestaltung der Kindergrundsicherung

quantifiziert, ist bis zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens eingesetzt. Die Ergebnisse sind in die Ausgestaltung der Kindergrundsicherung eingeflossen.

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung wird die Existenzsicherung von Kindern konsequent weiterentwickelt und bisherige Probleme und Herausforderungen werden adressiert. Damit wird die Entwicklung, die 2019 mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ und der Verbesserung des Kinderzuschlages sowie des Bildungs- und Teilhabepaketes und 2020 mit dem sogenannten Notfall-Kinderzuschlag in der Corona-Zeit begonnen wurde, mit der umfassenden Reform zur Einführung der Kindergrundsicherung weiterverfolgt, die gleichermaßen strukturelle Verbesserungen mit der Modernisierung durch Digitalisierung vereint.

Die Ausgestaltung der neuen Leistung ist konsequent an drei zentralen Zielen ausgerichtet: Um vor Kinderarmut zu schützen und mehr Teilhabechancen für Kinder zu schaffen, kommt mit der Kindergrundsicherung mehr Geld direkt bei den Kindern an, verdeckte Armut wird besser aufgedeckt und behoben, und es wird für Familien leichter, die ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch zu nehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird das System der Existenzsicherung von Familien ausgehend von den dargestellten Zielen der Kindergrundsicherung grundlegend neugestaltet. Durch den Ausbau der Digitalisierung und Nutzung von Datenabrufen soll eine schnelle und sichere Leistungsgewährung ermöglicht werden.

1. Kindergarantiebtrag

Das heutige steuerrechtliche Kindergeld wird gemeinsam mit dem sozialrechtlichen Kindergeld zum Kindergarantiebtrag der Kindergrundsicherung weiterentwickelt, wobei das heutige steuerrechtliche Kindergeld im Steuerrecht verankert bleibt. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes wird durch den Kindergarantiebtrag nach den bestehenden Regelungen im Einkommensteuergesetz (EStG) weiterhin sichergestellt.

Der Kindergarantiebtrag ist eine einkommensunabhängige Leistung. Die bisherigen Regelungen zum steuerrechtlichen Kindergeld des EStG bleiben fast unverändert bestehen und die Regelungen zum sozialrechtlichen Kindergeld im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) werden nahezu unverändert in das Gesetz zur Kindergrundsicherung überführt.

Die Höhe des Kindergarantiebtrages richtet sich grundsätzlich nach den gleichen Vorgaben wie das bisherige Kindergeld (vgl. § 66 EStG). Der Kindergarantiebtrag steigt entsprechend der Anhebung des sächlichen Existenzminimums, so dass Familien mit Kindern mehr Planungssicherheit erhalten.

Um die Rechtsposition des Kindes zu stärken, erhalten alle volljährigen Kinder unabhängig von ihrer Wohnsituation einen vereinfachten, eigenen Anspruch auf Auszahlung des Kindergarantiebtrages in Weiterentwicklung des nach aktueller Rechtslage bereits im EStG bestehenden Anspruchs auf Abzweigung des Kindergeldes. Anspruchsberechtigte des Kindergarantiebtrages sind aber weiterhin die Eltern.

Der Kindergarantiebtrag wird bei der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) weder leistungsmindernd als Einkommen von Eltern noch leistungsmindernd als Einkommen des Kindes berücksichtigt. Es steht dem Kind somit bei einer BAföG-Förderung als elternunabhängige Leistung zusätzlich zur Verfügung.

2. Kinderzusatzbetrag

Der Kinderzusatzbetrag als einkommensabhängige Komponente der Kindergrundsicherung soll zusammen mit dem Kindergarantiebtrag und den Leistungen für Bildung und Teilhabe im Regelfall das Existenzminimum des Kindes sichern und, anders als der Kinderzuschlag, auch Kinder in Familien mit keinem oder geringem Einkommen erreichen. Dazu werden zwei Voraussetzungen des bisherigen Kinderzuschlages gestrichen: Zum einen die bisher bestehende Mindesteinkommensgrenze (derzeit 600 Euro brutto bei Alleinerziehenden; 900 Euro brutto bei Paarfamilien) und zum anderen die Überwindung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II (Mit dem Bezug von Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld muss bisher die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II überwunden werden.).

Dementsprechend wird der Kinderzusatzbetrag künftig für alle Kinder gezahlt, deren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen, Elterneinkommen oder erheblichen Vermögen gedeckt werden kann. Damit werden ca. 1,9 Millionen Kinder, die heute ausschließlich SGB II-Leistungen beziehen, Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung haben.

Grundlegende Anspruchsvoraussetzung für den Bezug des Kinderzusatzbetrages ist der Bezug des Kindergarantiebetrages der Kindergrundsicherung nach dem EStG oder nach dem BKG. Um den Vorrang der Elternverantwortung vor staatlicher Sozialleistung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz (GG) sicherzustellen, sind private Unterhaltszahlungen oder hilfsweise die Unterhaltsvorschuss- und -ausfallleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) vorrangig.

Die Anspruchsinhaberschaft für den Kinderzusatzbetrag liegt bei den Kindern und er wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt, solange für das Kind der Kindergarantiebtrag bezogen wird. So wird auch weiterhin eine einheitliche Altersgrenze von Kindergarantiebtrag und Kinderzusatzbetrag sichergestellt und Schlechterstellungen gegenüber dem bisher Kinderzuschlag beziehenden Personenkreis werden vermieden. Für Kinder, die im Hilfesystem des SGB XII sind, endet der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wie bisher beim Kinderzuschlag. Sie können dann die passgenaueren Leistungen nach dem SGB XII erhalten.

Abweichend zum Bürgergeld wird der Kinderzusatzbetrag grundsätzlich abschließend aufgrund feststehendem Bemessungs- und Bewilligungszeitraum bewilligt. Bemessen wird der Kinderzusatzbetrag anhand eines festen sechsmonatigen Bemessungszeitraums und bewilligt für ebenfalls weitere sechs Monate (wie derzeit beim Kinderzuschlag).

Sofern im Einzelfall Bedarfe von kindergrundsicherungsberechtigten Personen durch die Leistungen der Kindergrundsicherung nicht gedeckt werden, können - ggf. ergänzend - Ansprüche auf Bürgergeld oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bestehen. Dies betrifft insbesondere in der Kindergrundsicherung nicht berücksichtigte Mehrbedarfe. Ergänzende Ansprüche auf Bürgergeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt können auch dann bestehen, wenn Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Eltern oder Kinder nicht zu einer Anpassung des Kinderzusatzbetrages der Kindergrundsicherung führen (insbes. Wegfall von Einkommen). Anpassungen bei Überdeckung kindlicher Bedarfe erfolgen während des Bewilligungszeitraums nicht. Verwaltungsaufwand wird so in erheblichem Umfang vermieden.

Der Kinderzusatzbetrag deckt eine Pauschale für Unterkunft und Heizung auf Grundlage des jeweils maßgeblichen Existenzminimumberichts der Bundesregierung, für das Jahr 2024 zum Beispiel in Höhe von 125 Euro, sowie altersgestaffelte

Regelbedarfe, soweit diese Leistungen nicht durch den Kindergarantiebtrag abgedeckt sind. Zusätzlich zum Kinderzusatzbetrag werden die pauschalierbaren Leistungen für Bildung und Teilhabe (Teilhabebetrag von 15 Euro monatlich sowie das Schulbedarfspaket von aktuell 174 Euro, anteilig auszuzahlen im August und im Februar) ausgezahlt.

Der Kinderzusatzbetrag ist eine einkommensabhängige Leistung, die nur diejenigen Familien unterstützen soll, die sie benötigen. Bei der Berechnung der Höhe des Kinderzusatzbetrages sind Bedarfe und Einkommen der Familiengemeinschaft zu berücksichtigen. Dieser neu eingeführte Begriff der Familiengemeinschaft umfasst die Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II sowie die Haushaltsgemeinschaft nach § 39 SGB XII.

Maßgeblich für die Berechnung des Einkommens ist wie bisher der Einkommensbegriff des SGB II. Dementsprechend mindert sich der Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages sowohl um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes als auch um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen der Eltern.

Einkommen des Kindes (insbesondere private Unterhaltsleistungen sowie Unterhaltsvorschuss, aber auch Ausbildungsvergütungen und Erwerbseinkommen) wird grundsätzlich zu 45 Prozent berücksichtigt. Damit profitieren insbesondere kleine Kinder von Alleinerziehenden, die nach bisheriger Rechtslage Bürgergeld unter vollständiger Anrechnung von Unterhaltseinkommen oder Unterhaltsvorschuss beziehen, von der Kindergrundsicherung. Die Berücksichtigung von Freibeträgen für Schüler- und Ferienjobs u.a. erfolgt wie derzeit im SGB II.

Zur Ermittlung des Einkommens der Eltern wird das Einkommen der Eltern, die mit dem Kind in einem Haushalt beziehungsweise in einer Familiengemeinschaft leben, berücksichtigt. Dazu gehört beispielsweise auch das Einkommen des neuen Stiefelternteils. Das Einkommen eines nicht in der Familiengemeinschaft lebenden Elternteils ist dagegen bei der Berechnung des Kinderzusatzbetrages nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe des Kinderzusatzbetrages wird, nach Abzug von etwaigem Kindeseinkommen, wenn der Bedarf der Eltern gedeckt ist, mit steigendem Einkommen gemindert bzw. abgeschmolzen – wie derzeit auch beim Kinderzuschlag. Das Erwerbseinkommen der Eltern wird wie bisher im Kinderzuschlag mit einer Abschmelzrate von 45 Prozent berücksichtigt. Durch diese Abschmelzrate wird erreicht, dass mindestens der Kreis an Haushalten, der nach bisheriger Rechtslage Anspruch auf Bürgergeld und Kinderzuschlag hatte, nunmehr Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag hat.

Für den Abschmelzpunkt, also die (Einkommens-) Grenze, ab der der Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung absinken soll, ist der elterliche Bedarf maßgeblich. Dieser richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen des SGB II und setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen: Dem Regelbedarf (§ 20 SGB II), etwaigen Mehrbedarfen (§ 21 SGB II) und dem Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) der Eltern.

Hinsichtlich des Bedarfs für Unterkunft und Heizung werden die über den pauschalen Wohnkostenanteil des Kindes auf Grundlage des Existenzminimumberichts der Bundesregierung (125 Euro ab 2024) hinausgehenden Wohnkosten der Familie über die Eltern abgedeckt. Dementsprechend wird beim Bürgergeld für die Eltern der im Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung enthaltene pauschale Wohnkostenanteil des Kindes in Abzug gebracht und darüberhinausgehende Wohnkosten bei dem Bedarf für Unterkunft und Heizung der Eltern berücksichtigt.

Wie bisher beim Kinderzuschlag wird bei der Berechnung des Kinderzuschlagbetrages nur erhebliches Vermögen berücksichtigt.

3. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Bezug des Kinderzuschlagbetrages, unabhängig von dessen Höhe, und des Wohngeldes berechtigen zum Erhalt der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Da die Leistungen für Bildung und Teilhabe als Annexleistung zum Kinderzuschlagbetrag ausgestaltet sind, ist Anspruchsinhaber auch hierfür das Kind. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind Teil des Existenzminimums. Kinder erhalten durch die Anspruchsinhaberschaft einen eigenen einklagbaren Anspruch auf diese Leistung. So wird nicht nur ihr Rechtskreis erweitert und ihre Rechtsposition gestärkt. Es wird auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, nach der die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch einen gesetzlichen Anspruch jedes Einzelnen gesichert werden muss.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe stehen immer in voller Höhe zu, sobald neben dem Kindergarantiebetrags ein Kinderzuschlagbetrag oder Wohngeld bezogen wird. Eine Abschmelzung erfolgt nicht. Für Empfängerinnen und Empfänger des Kinderzuschlagbetrages wird das Schulbedarfspaket, dessen Höhe jährlich fortgeschrieben wird und das derzeit 174 Euro beträgt (anteilige Auszahlung im August und im Februar), automatisch mit dem Antrag auf den Kinderzuschlagbetrag mit beantragt und zusätzlich zum Kinderzuschlagbetrag durch den Familienservice ausbezahlt.

Der pauschale Teilhabebetrag als Geldleistung wird langfristig von einem Kinderchancenportal abgelöst, das die unbürokratische und digitale Buchung und Bezahlung von Aktivitäten zur sozialen und kulturellen Teilhabe ermöglicht. Die Auszahlung des Teilhabebetrags als pauschale Geldleistung ist daher zum 31. Dezember 2027 befristet.

Die übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe wie Nachhilfe, Ausflüge, Klassenfahrten, Mittagsverpflegung oder Schülerbeförderung werden wie bisher im BKG auf Antrag in Zuständigkeit der Länder gewährt. In Fällen, in denen nur Wohngeld und kein Zuschlagbetrag bezogen wird, muss weiterhin auch der Antrag auf den pauschalierten Teilhabebetrag und das Schulbedarfspaket bei den von den Ländern zu bestimmenden Stellen gestellt werden.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe im SGB II und SGB XII werden aufgrund der Auffangfunktion beibehalten.

4. Leistungen der Arbeits- und Ausbildungsförderung für junge Menschen

Junge Menschen, die Kindergrundsicherung beziehen, haben Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Alle jungen Menschen, die Kindergrundsicherung beziehen, haben Zugang zu den aktiven Leistungen der Agenturen für Arbeit bzw., wenn sie sich in Ausbildung befinden, Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (Abg) nach dem SGB III.

BAföG, BAB und Abg sind grundsätzlich vorrangig zum Kinderzuschlagbetrag der Kindergrundsicherung.

5. Bemessung des Existenzminimums des Kindes

Da ausschließlich die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) den strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich eines realitätsgerechten sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren transparenten und sachgerechten Verfahrens entspricht, wird die EVS auch nach Einführung der Kindergrundsicherung die Grundlage für die Ermittlung der Regelbedarfe von Minderjährigen sein.

Ein wirksames Entgegenwirken von Armut kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn es bei der Leistungshöhe der Kindergrundsicherung insgesamt zu Verbesserungen kommt. Zur Neubestimmung des Existenzminimums des Kindes sieht der Gesetzentwurf deshalb vor, innerhalb der Regelbedarfsermittlung auf Grundlage der EVS die mehr als 20 Jahre alten Verteilungsschlüssel, mit denen Teile der Haushaltsausgaben den Kindern zugesprochen werden, zu erneuern.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Änderungen im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG):

[...]

6. Organisation und Verwaltung

Die Kindergrundsicherung setzt eine zuverlässige bundeseinheitliche Verwaltung durch eine leistungsfähige Behörde mit guter Erreichbarkeit und niedrigschwelligem Zugang im gesamten Bundesgebiet voraus. Es ist daher vorgesehen, dass der Familienservice der Bundesagentur für Arbeit (BA) künftig neben dem Kindergarantiebetrug (heutiges Kindergeld) auch den als Weiterentwicklung des Kinderzuschlages konzipierten, einkommensabhängigen Kinderzuschlag sowie Teile des Bildungs- und Teilhabepakets administrieren. Der Familienservice folgt dabei der bisherigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit nach. Es handelt sich um eine Namensänderung der zuständigen Stelle.

Im Rahmen des Vollzugs der Kindergrundsicherung werden flächendeckend Anlaufstellen für Familien zur persönlichen und digitalen Beratung angeboten. Dabei nutzen die einzelnen Familienservices als Teil der BA das bundesweite Netzwerk und die bundesweiten – auch digitalen – Ressourcen der BA. Die Zuständigkeit der bisherigen Familienkassen hat sich für das Kindergeld und den Kinderzuschlag bewährt und soll daher unter einer neuen Bezeichnung fortgesetzt werden.

7. Digitalisierung und automatische Datenabrufe

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Absatz 1 OZG).

Anders als in der Logik der bisherigen Verwaltungsdigitalisierung (Entwicklung von digitalen Zugängen zu bestehenden Verwaltungsleistungen), ist die Digitalperspektive insbesondere bei der Regelung von neuen Leistungen von Anfang an Teil der konzeptionellen Arbeit (z. B. auch in Form des „Digitalchecks“ als bundeseigene interne Vorgabe für die Gesetzgebung). Das bedeutet, dass parallel zur Gesetzgebung bereits Digitalisierungsprozesse angestoßen werden, damit die neue Leistung – in diesem Fall die Kindergrundsicherung – nicht nur papiergebunden, sondern auch digital und über Abrufe von bereits bestehenden elektronischen Datenbeständen beantragt werden kann.

Die Kindergrundsicherung soll bereits mit Inkrafttreten den OZG-Reifegrad 3 erfüllen und damit eine vollständige digitale Abwicklung des Online-Services ermöglichen. Dazu zählt die elektronische Übermittlung der Antragsdaten und Nachweise sowie die Authentifizierung und die elektronische Zustellung des Bescheids in ein

Nutzerkonto. Der Gesetzentwurf schafft dementsprechend die rechtlichen Voraussetzungen für den Abruf von Daten und Nachweisen und geht damit teilweise über den OZG-Reifegrad 3 hinaus.

Zunächst soll bei der Beantragung der Kindergrundsicherung die papiergebundene Korrespondenz weitgehend vermieden werden. Digital bedeutet insoweit, dass die Leistung einschließlich aller Nachweise papierlos abgewickelt werden kann. Von der Einreichung des Antrags bis zur Erstellung des Leistungsbescheids sind alle Arbeitsschritte elektronisch und online möglich. Damit verbunden ist somit auch, dass die Leistungsbeantragung bis zu deren Bewilligung medienbruchfrei erfolgt. Dieser vom OZG vorgegebenen Zielvorgabe folgt die Konzeptionierung der Kindergrundsicherung.

Dafür wird in einem ersten Schritt für den Nachweis des Einkommens aus sozialabgabenpflichtiger Erwerbstätigkeit in einem neuen § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) geregelt, dass die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) im Auftrag des zuständigen Familienservices die erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten beim auskunftspflichtigen Arbeitgeber abfragen und an den beauftragenden Familienservice übermitteln kann. Dabei wird sichergestellt, dass die elektronisch übermittelnden Entgeltdaten denen einer Entgeltbescheinigung in Papierform entsprechen, sodass das Zuflussprinzip für die Berechnung des Einkommens gewahrt wird. Diese automatisierte Datenabfrage ist weniger fehleranfällig und erspart den zuständigen Stellen erhebliche Zeit und Kosten, da keine händische Übertragung der Daten aus postalisch oder per Scan eingereichten Einkommensnachweisen in die Fachverfahren mehr erfolgen muss. Durch die Reduktion von Fehlerquellen bei der Antragsbearbeitung entfällt auch der damit verbundene Kontrollaufwand (4-Augen-Prinzip). Darüber hinaus haben die im Datenabrufverfahren genutzten Daten eine höhere Datenqualität als händisch ausgefüllte Arbeitgeberbescheinigungen. (Papier-) Bescheinigungen, die nicht speziell zur Kindergrundsicherung erstellt wurden, enthalten oftmals Daten, die für ihre Beantragung nicht benötigt werden. Mit den auf das Mindestmaß reduzierten Datenabrufen wird daher auch das Prinzip der Datensparsamkeit gestärkt.

Außerdem ist auch der Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Arbeitgeber der Mitglieder einer Familiengemeinschaft durch das elektronische Verfahren sehr viel geringer, weil das händische Ausfüllen und postalische Versenden bzw. das Einscannen von Arbeitgeberbescheinigungen entfallen.

Für Menschen ohne digitalen Zugang wird auch künftig eine analoge Antragstellung möglich sein. Dies betrifft sowohl Personen, die keine digitalen Endgeräte besitzen als auch Personen, die dies aus anderen Gründen nicht wünschen. Damit wird sichergestellt, dass keine Personengruppe von einer ihr möglicherweise zustehenden Leistung indirekt ausgeschlossen wird.

Eine Einwilligung der antragstellenden Person in das Datenabrufverfahren nach § 108c Absatz 1 SGB IV ist nicht notwendig, da eine gesetzliche Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen wird.

Mittels eines sogenannten Kindergrundsicherungs-Checks sollen Daten, die in Behörden bereits in elektronischer Form vorliegen, für die Vorprüfung des Anspruchs auf Kinderzuschuss verwendet und potentielle Anspruchsberechtigte proaktiv zur Beantragung der Leistung angesprochen werden. Leistungen müssen also nicht mehr im Falle der Bedürftigkeit selbstständig aufgesucht werden, sondern werden aktiv vom Sozialstaat angeboten, wenn die Bürgerinnen und Bürger darin eingewilligt haben. Somit wird ein echter Paradigmenwechsel weg vom Prinzip der Holschuld hin zum Prinzip der Bringschuld angestrebt.

III. Alternativen

Im Rahmen des Arbeitsprozesses der IMA Kindergrundsicherung wurden mögliche Ausgestaltungen der Kindergrundsicherung diskutiert. Hierzu wurden in insgesamt sechs Facharbeitsgruppen die zentralen Themenbereiche der Einführung einer Kindergrundsicherung erörtert. Im IMA-Prozess wurde deutlich, dass in allen Bereichen, die mit diesem Gesetzentwurf aufgegriffen werden, mehrere Alternativen bzw. Optionen zur Ausgestaltung bestehen. Mit diesem Gesetzentwurf wird unter Würdigung der Ergebnisse des gesamten IMA-Prozesses und Berücksichtigung der in der IMA Kindergrundsicherung vertretenen Positionen ein Gesamtkonzept für eine in sich konsistente, armutsverringemde und den unterschiedlichen an sie gerichteten Erwartungen entsprechende Kindergrundsicherung umgesetzt, die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen sichern bzw. herstellen soll.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bundeskindergrundsicherungsgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Regelungen zur Einführung der Kindergrundsicherung sind für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich, da die in der neuen Leistung Kindergrundsicherung zusammengeführten Leistungen Kindergeld, Kinderzuschlag sowie Teile des Bildungs- und Teilhabepakets insbesondere der Deckung des durchschnittlichen sächlichen Existenzminimums von Kindern dient. Bundeseinheitliche Regelungen sind in diesem Bereich unverzichtbar, damit sich die Lebensverhältnisse von Kindern und ihren Familien in den Ländern nicht in erheblicher Weise auseinanderentwickeln. Auf Grund der Berührungspunkte mit dem bundeseinheitlichen SGB II und dem Zusammenspiel mit dem bundeseinheitlichen WoGG ist die Rechtseinheit betroffen. Würden die Regelungen zur Kindergrundsicherung, die insbesondere den Kinderzuschlag für Familien mit kleinen Einkommen weiterentwickeln, den Ländern überlassen, würde dies zu einer der Rechtssicherheit abträglichen Rechtszersplitterung führen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des EStG (Artikel 2) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen im SGB II, SGB IV und SGB XII sowie die Folgeänderungen folgt ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge in erheblicher Weise auseinanderentwickelt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Änderungen führen teilweise zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen in unterschiedlichem Umfang. Bei der Ausgestaltung der einzelnen Regelungen wurde

der Verwaltungsaufwand sowie die Verständlichkeit der Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt.

Durch die Zusammenführung bisheriger Einzelleistungen ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger teilweise Erleichterungen. Durch die verbesserten Möglichkeiten zur digitalen Antragstellung sowie die Nutzung von Datenaustauschverfahren verringert sich der Aufwand für Bürgerinnen und Bürger wesentlich.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Die Regelungen zielen unter anderem darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Der Gesetzentwurf trägt damit zu einer Stabilisierung in der Aufgabenwahrnehmung in der staatlichen Familienförderung bei. Zudem wird mit dem Gesetzentwurf das Prinzip der Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in der Gesellschaft verfolgt. Insbesondere durch die vorgesehenen Verbesserungen in der Leistungshöhe wird einer möglichen sozialen Ausgrenzung von Familien mit Kindern vorgebeugt. Die vorgesehenen Regelungen haben keine negativen Auswirkungen auf künftige Generationen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Kindergrundsicherung sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

| Maßnahme | Gebietskörperschaft | <i>Haushaltsbelastung beziehungsweise -entlastung (-)</i> | | | |
|---|---------------------|---|-------|-------|-------|
| | | <i>– in Milliarden Euro –</i> | | | |
| | | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
| Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung | Gesamt, davon | 5,87 | 6,99 | 7,89 | 8,79 |
| | - Bund | 5,87 | 6,99 | 7,89 | 8,79 |
| | - Länder | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | - Gemeinden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Wegfall des Kinderzuschlages | Gesamt, davon | -1,88 | -1,88 | -1,88 | -1,88 |
| | - Bund | -1,88 | -1,88 | -1,88 | -1,88 |
| | - Länder | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | - Gemeinden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Unterhaltsvorschuss | Gesamt, davon | 0,18 | 0,18 | 0,18 | 0,18 |
| | - Bund | 0,07 | 0,07 | 0,07 | 0,07 |
| | - Länder | 0,11 | 0,11 | 0,11 | 0,11 |

| Maßnahme | Gebietskörperschaft | | <i>Haushaltsbelastung beziehungsweise</i> | | | |
|----------------|----------------------------------|------------------------|---|-------|-------|-------|
| | | | <i>-entlastung (-)</i> | | | |
| | | | <i>– in Milliarden Euro –</i> | | | |
| | | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | |
| | | - Gemeinden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Grundsicherung | SGB II (ohne KdU) | II Gesamt, davon | -0,80 | -0,80 | -0,80 | -0,80 |
| | | - Bund | -0,80 | -0,80 | -0,80 | -0,80 |
| | | - Länder | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | - Gemeinden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | SGB (nur KdU) | II Gesamt, davon | -1,74 | -1,74 | -1,74 | -1,74 |
| | | - Bund | -2,09 | -2,09 | -2,09 | -2,09 |
| | | - Länder | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | - Gemeinden | 0,35 | 0,35 | 0,35 | 0,35 |
| | SGB XII | II Gesamt, davon | -0,08 | -0,08 | -0,08 | -0,08 |
| | | - Bund | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | - Länder | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | - Gemeinden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | - Länder und Gemeinden | -0,08 | -0,08 | -0,08 | -0,08 |
| | Bildungs- und Teilhabeleistungen | | Gesamt, davon | 0,32 | 0,70 | 0,98 |
| | | - Bund | 0,62 | 0,81 | 0,94 | 1,08 |
| | | - Länder | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | - Gemeinden | -0,98 | -0,98 | -0,98 | -0,98 |
| | | - Länder und Gemeinden | 0,68 | 0,87 | 1,02 | 1,16 |
| Wohngeld | | Gesamt, davon | 0,01 | 0,01 | 0,01 | 0,01 |
| | | - Bund | 0,01 | 0,01 | 0,01 | 0,01 |

| Maßnahme | Gebietskörperschaft | <i>Haushaltsbelastung beziehungsweise</i> | | | |
|---------------------|------------------------|---|-------------|-------------|-------------|
| | | <i>-entlastung (-)</i> | | | |
| | | <i>– in Milliarden Euro –</i> | | | |
| | | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
| | - Länder | 0,01 | 0,01 | 0,01 | 0,01 |
| | - Gemeinden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtkosten | Gesamt, davon | 1,88 | 3,38 | 4,56 | 5,74 |
| | - Bund | 1,80 | 3,11 | 4,14 | 5,18 |
| | - Länder | 0,11 | 0,11 | 0,11 | 0,11 |
| | - Gemeinden | -0,63 | -0,63 | -0,63 | -0,63 |
| | - Länder und Gemeinden | 0,60 | 0,90 | 0,94 | 1,08 |

Die dargestellten Kosten basieren auf den Quantifizierungen zur Einführung der Kindergrundsicherung im Rahmen der IMA Kindergrundsicherung durch ein Konsortium aus Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA), ifo Institut und Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW).

Für das Einführungsjahr 2025 wird bereits eine erhöhte Inanspruchnahme von 47 Prozent angenommen. Für das Jahr 2026 wird eine Steigerung der Inanspruchnahme auf 60 Prozent, für 2027 auf 70 Prozent und für 2028 auf 80 Prozent angenommen.

[Die dargestellten Kosten beruhen auf bekannten Daten und Leistungshöhen des Jahres 2023 und sind noch nicht auf die Folgejahre fortgeschrieben. Die Fortschreibung wird im Zuge der Ressortabstimmungen vorgenommen, sobald der Planungshorizont im Ressortkreis geeint ist. Zudem sind Anpassungen während des Verfahrens beabsichtigt, wenn neue Erkenntnisse vorliegen.]

Mit dem Gesetzentwurf sind Mehrausgaben verbunden, die von rund 1,88 Milliarden Euro in 2025 auf bis zu 5,74 Milliarden Euro in 2028 anwachsen können.

Aufgrund der Unwägbarkeiten hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine unterliegt die Quantifizierung der Mehrausgaben einer hohen Schätzunsicherheit. Die Fallzahlen und daraus folgenden Mehrausgaben sind daher beispielhaft genannt.

Durch die Regelungen wird erstmalig ein Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung eingeführt. Dadurch entstehen Mehrausgaben in Höhe von 5,87 Mrd. Euro. [...]

Der Zusatzbetrag löst den Kinderzuschlag und die Grundsicherungsleistungen für Kinder ab. Entsprechend entstehen beim Kinderzuschlag Minderausgaben in Höhe von 1,88 Mrd. Euro sowie bei den Grundsicherungsleistungen in Höhe von 2,62 Mrd. Euro (0,8 Mrd. Euro beim SGB II ohne KdU, 1,74 Mrd. Euro beim SGB II (nur KdU) sowie 0,08 Mrd. Euro beim SGB XII). [...]

Im Unterhaltsvorschuss kommt es zu Mehrbelastungen von 0,18 Mrd. Euro. [...]

Durch die Anpassung des Teilhabebetrags und des Schulbedarfspakets entstehen Mehrausgaben von 0,32 Euro. [...]

Beim Wohngeld entstehen Mehrausgaben von 0,01 Mrd. Euro [...].

4. Erfüllungsaufwand

5. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger. Für die Beantragung des Kinderzusatzbetrages der Kinderrundsicherung ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund [XXX] Stunden jährlich anzunehmen. Dieser ergibt sich der Steigerung der Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher des Kinderzusatzbetrages der Kindergrundsicherung. Die Änderungen beim Bildungspaket führen zu einer leichten nicht messbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwandes bei den Bürgerinnen und Bürgern, da die pauschalen Leistungen für Teilhabe und das Schulbedarfspaket automatisch mit dem Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung ausgezahlt werden. Bisher mussten Bezieherinnen und Bezieher des Kinderzuschlages die Leistungen beantragen.

6. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

7. Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

8. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Einführung der Kindergrundsicherung führt beim Kinderzusatzbetrag und bei den pauschalen Bildungs- Teilhabeleistungen im Familienservice der Bundesagentur für Arbeit zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in der Verwaltung von rund 0,5 Milliarden Euro.

[Konkretisierungsvorbehalt]

9. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

10. Weitere Gesetzesfolgen

a) Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf greift wichtige Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf. Er dient der Stärkung des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts. Zudem fördert die bundeseinheitliche Regelung die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

b) Jugend-Check

Die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Belange junger Menschen wurden vom Kompetenzzentrum Jugend-Check, das im Rahmen der Jugendstrategie durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird, geprüft.

Nach dem Ergebnis des Jugend-Checks kann das Gesetzesvorhaben zu einer Sensibilisierung für die Belange und Bedürfnisse junger Menschen beitragen.

Insbesondere sind die vorgesehenen Regelungen geeignet, unter anderem die Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und ihre Rechte zu stärken.

c) Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Gleichstellung von Frauen und Männern wurden anhand der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichten „Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien“ geprüft.

Mit dem Gesetzesentwurf sollen u.a. mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht werden; auch durch verbesserte Zugänge zu den Leistungen für Familien bzw. zu Information und Beratung.

Durch das Regelungsvorhaben sind Frauen und Männer unmittelbar betroffen.

Vordringlich ist hier der Bereich Arbeit und Einkommen zu sehen. Dadurch, dass Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss des Kindes bei der Bemessung des Zusatzbetrages zu 45 Prozent wie im derzeitigen Kinderzuschlag berücksichtigt werden, verbessert sich die Situation von Alleinerziehenden, die Bürgergeld erhalten, erheblich und Kinder von Alleinerziehenden werden passgenauer erreicht. Alleinerziehende sind in Deutschland weit überwiegend Frauen, so dass von dieser Besserstellung Frauen überproportional stärker betroffen sind als Männer. Das Regelungsvorhaben ist damit relevant für die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Hinwirkung auf die Beseitigung bestehender Nachteile.

Nach einer Scheidung beziehungsweise Trennung wohnen die Kinder in den meisten Fällen bei der Mutter. Dies hat für die Frauen erhebliche ökonomische Folgen. Das wird dadurch noch verschärft, dass Frauen im Durchschnitt weniger verdienen als Männer. Frauen haben im Jahr 2022 in Deutschland pro Stunde durchschnittlich 18 Prozent weniger verdient als Männer. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, erhielten Frauen mit durchschnittlich 20,05 Euro einen um 4,31 Euro geringeren Bruttostundenverdienst als Männer (24,36 Euro). Nach wie vor ist der unbereinigte Gender Pay Gap in Ostdeutschland deutlich kleiner als in Westdeutschland: In Ostdeutschland lag er im Jahr 2022 bei 7 Prozent, in Westdeutschland bei 19 Prozent (2006: Ostdeutschland: 6 Prozent, Westdeutschland: 24 Prozent).

Zudem sind viele Alleinerziehende in Teilzeit tätig, was auch zu einem geringeren Erwerbseinkommen führt.

Künftig soll durch die Regelung in § 12 Absatz 1 eine passgenauere Absicherung von Kindern von Alleinerziehenden erreicht werden. Dies kann dazu führen, dass langfristig die eigene wirtschaftliche Sicherung von Frauen im Lebensverlauf verbessert wird. Das Regelungsvorhaben wirkt sich somit positiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aus.

Um die Gleichstellung von Männern und Frauen voranzubringen, besonders in der Erwerbstätigkeit, bedarf es weiterer außergesetzlicher Maßnahmen. Dazu gehört insbesondere der Ausbau von Betreuungsangeboten (KiTa-Ausbau und Ausbau der Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern), sowie Maßnahmen zur Förderung einer partnerschaftlichen Aufteilung von bezahlter Erwerbs- und unbezahlter Sorgearbeit.

Weitere Daten zur unterschiedlichen Auswirkung des Gesetzes auf die Arbeitsmarktauswirkungen von Frauen und Männern werden noch erbracht.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der gesetzlichen Regelungen kommt nicht in Betracht.

Die Einführung der Kindergrundsicherung soll begleitend evaluiert werden. Dabei soll untersucht werden, ob die Ziele der Reform erreicht werden und die Kindergrundsicherung tatsächlich leichter in Anspruch genommen werden kann, mehr Familien erreicht, die finanzielle Sicherheit und Erwerbssituation von Familien verbessert und die Teilhabechancen der Kinder und Jugendlichen stärkt. Über die Auswirkungen der Kindergrundsicherung wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 30.06.2030 einen Bericht vorlegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Einführung einer Bundeskindergrundsicherung)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Kindergrundsicherung)

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 erläutert die Zusammensetzung der Kindergrundsicherung. Die Kindergrundsicherung bündelt die Leistungen Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz, Kinderzusatzbetrag und Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dem Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 ersetzen dabei im Einzelfall den Kindergarantiebtrag. Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 konkret genannten Leistungen für Bildung und Teilhabe, namentlich der pauschale Teilhabebetrag von 15 Euro monatlich nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und das halbjährlich zustehende Schulbedarfspaket nach § 21 Absatz 2, sind ebenfalls integraler Bestandteil der Kindergrundsicherung und sie werden bei Beibringung entsprechender Nachweise gemeinsam mit dem Kinderzusatzbetrag von der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle ausgezahlt. Daneben stehen dem Kind die weiteren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 3 bis 6 zu. Die Auszahlung hierfür übernehmen die Länder. Damit deckt die Summe der in § 1 Absatz genannten Leistungen typischerweise das Existenzminimum von Kindern. Das Bürgergeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII besteht als Auffangsystem für kindliche Sonder- und Mehrbedarfe sowie zur ergänzenden Bedarfsdeckung z. B. bei Einkommensreduzierungen im laufenden Bewilligungszeitraums fort.

Zu Absatz 2

§ 1 Absatz 2 stellt klar, dass die Vorschriften des BKG nicht auf den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG Anwendung finden, obwohl dieser eine Leistungskomponente der Kindergrundsicherung ist.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

In § 2 Absatz 1 wird der neue Begriff der Familiengemeinschaft normiert. Teil einer Familiengemeinschaft sind alle Personen, die gemeinsam eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II oder eine Haushaltsgemeinschaft nach § 39 SGB XII bilden.

Eine Familiengemeinschaft besteht nur, wenn mindestens zwei Personen eine Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft bilden. Ein Kind, welches beispielsweise alleine eine eigene Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II bildet, kann hingegen kein Mitglied einer

Familiengemeinschaft sein. Eine eigene Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bilden Kinder, die allein oder nur mit ihrem Geschwisterkind, mit den Großeltern oder mit einem Stiefelternteil ohne die leiblichen Eltern zusammenleben. In diesen Fällen wird keine Bedarfsgemeinschaft und damit eine Familiengemeinschaft mit den anderen Personen gebildet.

Zu Absatz 2

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Einkommen für die Berechnung des Kinderzuschlagbetrages nach den §§ 11 bis 11b SGB II ermittelt, so wie auch bislang beim Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 BKGG. Somit findet unter anderem das sog. Zuflussprinzip nach § 11 Absatz 2 SGB II weiterhin Anwendung, nach welchem Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen sind, in dem sie zufließen.

Der Bemessungszeitraum für das Einkommen (sechs Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums) wird in § 17 Absatz 2 geregelt.

In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die abweichend von §§ 11ff. SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Leistungen gesammelt aufgezählt. Diese sind: Wohngeld nach dem Wohnungsgeldgesetz (WoGG), der Kindergarantiebtrag nach dem EStG, der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6, der Kinderzuschlagbetrag sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe. Beim Kinderzuschlag wurden diese Leistungen gemäß § 6a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und § 6b Absatz 2 Satz 4 BKGG ebenfalls nicht als Einkommen berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Die Regelung in § 2 Absatz 3 entspricht grundsätzlich den bisher beim Kinderzuschlag geltenden Regelungen zur Berücksichtigung von Vermögen nach § 6a Absatz 3 Satz 1 und 5 sowie Absatz 5 Satz 1 BKGG. Was zum Vermögen gehört, wird beim Kinderzuschlagbetrag weiterhin nach § 12 SGB II bestimmt. Es wird allerdings wie beim Kinderzuschlag immer nur erhebliches Vermögen berücksichtigt. Die Regelungen zur Karenzzeit für die Berücksichtigung von erheblichen Vermögen nach § 12 Absatz 3 SGB II finden keine Anwendung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Begriff der für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähigen Person. Dies ist eine Person, die mit einem Kind in einer Familiengemeinschaft lebt, das nach § 9 leistungsberechtigt ist, oder die nach § 27 antragsberechtigt ist. Der Begriff wird im Wesentlichen in den Regelungen des Abschnitts 5 verwendet.

Da nur das Kind im Hinblick auf den Kinderzuschlagbetrag Anspruchsinhaber sein kann, kann der Kindergrundsicherungs-Check nur in Namen des Kindes durchgeführt werden. Es reicht aus, dass der Antrag zumindest für ein Kind gestellt wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert den Begriff der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person. Danach ist eine am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmende Person im Sinne dieses Gesetzes eine für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähige Person, die wirksam ihr Einverständnis dafür erklärt hat, dass zumindest für eines der Kinder in der Familiengemeinschaft ein Kindergrundsicherungs-Check durchgeführt wird. Dieser Begriff wird im Wesentlichen in den Regelungen des Abschnitts 5 verwendet.

Zu Absatz 6

Absatz 6 definiert den Begriff des in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitglieds der Familiengemeinschaft. Danach ist das Mitglied der Familiengemeinschaft in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogen, wenn es wirksam – ohne selbst unmittelbar am

Kindergrundsicherungscheck teilzunehmen – sein Einverständnis dafür erklärt hat, dass ein Kindergrundsicherungs-Check unter Einbeziehung seiner Daten durchgeführt wird. Dieser Begriff wird im Wesentlichen in den Regelungen des Abschnitts 5 verwendet.

Im Unterschied zur teilnahmefähigen Person wird dieses Mitglied der Familiengemeinschaft nicht unmittelbar über das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks unterrichtet. Sein Einverständnis in die Verarbeitung der Einkommensdaten, die es selbst betreffen, ist allerdings Voraussetzung dafür, dass diese Daten im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks genutzt werden können. Erteilt das jeweilige Mitglied der Familiengemeinschaft sein Einverständnis nicht, bedeutet dies jedoch nicht, dass der Kindergrundsicherungs-Check nicht durchgeführt werden darf. Vielmehr darf er dann nur ohne die Daten durchgeführt werden, die das entsprechende Mitglied der Familiengemeinschaft.

Zu Abschnitt 2 (Besondere Vorschriften)

Zu Unterabschnitt 1 (Kindergarantiebetrag)

Zu § 3 (Leistungsberechtigte)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

§ 3 Absätze 1 und 2 entsprechen dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1 Absätze 1 und 2 BGGG zum Kindergeld und bestimmen die Personen der Leistungsberechtigten auf den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 3

Die Regelung des § 3 Absatz 3 wird neu eingeführt und orientiert sich an den bereits bestehenden Regelungen zum Kindergeld bzw. Kindergarantiebetrag nach dem EStG (vgl. § 62 Absatz 1 Sätze 2 und 3, § 63 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 EStG).

§ 3 Absatz 3 Satz 1 normiert, dass ein Anspruch auf Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz nur besteht, wenn der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle die Identifikationsnummer des Leistungsberechtigten (§ 139b Abgabenordnung (AO)) bekannt ist.

Wird der Anspruch auf den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz – so wie bereits derzeit der Anspruch auf das Kindergeld bzw. den Kindergarantiebetrag nach dem EStG – daran geknüpft, dass der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle die Identifikationsnummer des Leistungsberechtigten bekannt ist, kann künftig auch hinsichtlich des sozialrechtlichen Kindergarantiebetrag am Identifikationsnummer-Kontrollverfahren teilgenommen werden, welches der Missbrauchsbekämpfung bzw. der Verhinderung von doppelten Auszahlungen des Kindergarantiebetrages dient (vgl. hierzu § 31).

Darüber hinaus trägt das Anknüpfen an die Identifikationsnummer zur äußeren und inneren Kassensicherheit bei. Zum einen ist mit der Identifikationsnummer des Leistungsberechtigten die melderechtliche oder steuerliche Kinder genau dieser Person bestätigt. Zum anderen können bereits vor Bewilligung des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz die für die Prüfung des Anspruchs auf den Kindergarantiebetrag maßgeblichen Daten mit Hilfe der Identifikationsnummer auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Unter Umständen müssen die maßgeblichen Daten von den Betroffenen sogar nicht beigebracht werden, sondern sie können der Datenbank des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) entnommen werden.

§ 3 Absatz 3 Satz 2 regelt, dass die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer auf Monate zurückwirkt, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Damit ist sichergestellt, dass Personen, deren Identität im Vergabeverfahren der Identifikationsnummer zunächst nicht eindeutig geklärt werden kann, dennoch Anspruch auf den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz haben für die Monate, in denen sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

Zu § 4 (Sonstige Leistungsberechtigte)

§ 4 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 1 Absatz 3 BKGG und legt fest, unter welchen Voraussetzungen nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer und Ausländerinnen Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz haben. In § 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b wurden bereits die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die im Zuge des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung voraussichtlich zum 1. Juni 2024 in Kraft treten werden, berücksichtigt.

Einer dem § 4 entsprechenden Regelung für den Kinderzusatzbetrag bedarf es nicht, da dieser nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 ohnehin nur zusteht, wenn der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz bezogen wird. Im EStG ist eine dem § 4 entsprechende Regelung enthalten (vgl. § 62 Absatz 2 EStG).

Zu § 5 (Kinder)

§ 5 entspricht zum Großteil dem bisherigen § 2 BKGG zum Kindergeld. Zum einen wird das Wort „Kindergeld“ an den jeweiligen Stellen durch die Wörter „Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz“ ersetzt. Zum anderen werden die bisherigen Regelungen des § 2 BKGG um die Regelungen des § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 erweitert.

Kinder werden nach Satz 2 nur berücksichtigt, wenn der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle die an sie vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) bekannt ist. Nach Satz 3 werden Kinder, denen nach § 139a Absatz 1 Satz 1 AO mangels persönlicher steuerlicher oder verwaltungsrechtlicher Relevanz keine Identifikationsnummer zu erteilen ist, auch berücksichtigt, wenn sie nicht durch die Identifikationsnummer, sondern in anderer geeigneter Weise identifiziert werden können. Es besteht keine persönlich steuerrechtliche Relevanz, wenn das Kind nicht steuerpflichtig ist. Eine verwaltungsrechtliche Relevanz besteht nicht, wenn Leistungsberechtigter des Kindergarantiebtrages nach diesem Gesetz nicht das Kind ist (vgl. § 3 Absatz 1). § 5 Absatz 1 Satz 4 regelt, dass die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer oder die nachträgliche Identifizierung auf Monate zurückwirkt, in denen die Voraussetzungen des Satzes 2 oder 3 vorliegen. So ist sichergestellt, dass für Kinder, deren Identität im Vergabeverfahren der Identifikationsnummer zunächst nicht eindeutig geklärt werden kann, dennoch ein Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz besteht für die Monate, in denen sie die Voraussetzungen nach Satz 2 oder 3 erfüllen.

Die Regelungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sind weitgehend gleichläufig zu den Regelungen des § 3 Absatz 3. Auch hier bringt das Anknüpfen an die Identifikationsnummer die in der Gesetzesbegründung zu § 3 genannten Vorteile mit sich. Insbesondere kann die Anknüpfung des Kindergarantiebtragsanspruchs an die Angabe der jeweiligen Identifikationsmerkmale von Leistungsberechtigten und Kindern als materielle Tatbestandsvoraussetzung ungerechtfertigte Doppelzahlungen verhindern, da dann nur für ein durch das steuerliche Identifikationsmerkmal eindeutig identifiziertes Kind der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz gezahlt wird.

Zu § 6 (Vergleichbare Leistungen)

§ 6 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen dem bisherigen § 4 BKGG. Im § 6 werden die Wörter „Kindergeld“ jeweils durch das Wort „Kindergarantiebtrag“ ersetzt.

Zu § 7 (Höhe des Kindergarantiebtrages)

§ 7 Satz 1 folgt dem bisherigen § 6 BKGG nach und regelt die Höhe des Kindergarantiebtrages nach diesem Gesetz. Der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz ist stets genauso hoch, wie der Kindergarantiebtrag nach dem EStG. So wird ein Gleichlauf der Zahlungshöhe in den existenzsichernden Leistungssystemen für Kinder gewährleistet.

Die Regelung des § 7 Satz 2 verweist auf das Einkommensteuergesetz. Nach § 31 EStG ist das Einkommen der Eltern in Höhe des Existenzminimums ihres Kindes durch die Gewährung der Freibeträge für Kinder oder der Kindergarantiebtrag von der Besteuerung freizustellen. Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Eine gleichzeitige Erhöhung des bisherigen Kindergeldes nach Anpassung der Freibeträge für Kinder ist verfassungsrechtlich zwar nicht erforderlich, jedoch ist sie Gegenstand einer Entschließung des Bundestages (Bundestagsdrucksache 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995). Dieser Zusammenhang soll zur Einführung der Kindergrundsicherung auch für den Kindergarantiebtrag der Kindergrundsicherung, der das Kindergeld ablöst, beibehalten werden.

Anlass für die Anpassung des Kindergarantiebetrages besteht jeweils bei einer Veränderung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Kindern. Allgemein trägt die Regelung zur besseren Planbarkeit der Höhe des Kindergarantiebetrages bei.

Zu § 8 (Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder)

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sollen volljährige Kinder in diesem Gesetz und im EStG einheitlich einen eigenen Auszahlungsanspruch auf den Kindergarantiebtrag haben. Hierzu wird mit § 74 Absatz 3 EStG die bereits bestehende Möglichkeit der Abzweigung nach § 74 Absatz 1 EStG insoweit erleichtert, als dass keine besonderen Voraussetzungen für die Auszahlung an das volljährige Kind erfüllt sein müssen. Diese Regelung wird mit § 8 auch für den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz eingeführt.

§ 8 regelt daher, dass § 74 Absatz 3 EStG auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden ist. Danach wird der festgesetzte Kindergarantiebtrag an das Kind ausgezahlt, wenn dieses das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei dem zuständigen Familienservice die Auszahlung an sich selbst begehrt. Im Gegensatz zur Regelung des § 74 Absatz 1 EStG ist nicht mehr notwendigerweise das Ausbleiben von Unterhaltzahlungen nachzuweisen. Es genügt eine Anzeige an den zuständigen Familienservice, dass das volljährige Kind die Auszahlung des Kindergarantiebtrages an sich selbst begehrt. Dabei verbleibt die Leistungsberechtigung hinsichtlich des Kindergarantiebtrages bei den nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 berechtigten Personen (in der Regel ein Elternteil). In § 8 wird nur die Auszahlung an das volljährige Kind geregelt.

Zu Unterabschnitt 2 (Kinderzusatzbetrag)

Zu § 9 (Leistungsberechtigte)

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 regelt den Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag eines Kindes. Nach der bislang geltenden Regelung des § 6a Absatz 1 BKGG zum Kinderzuschlag stand nicht dem Kind, sondern der Person, die für dieses Kind Kindergeld bezieht, ein Anspruch auf Kinderzuschlag zu. Mit der Einführung der Anspruchsinhaberschaft des Kindes erhalten Kinder einen eigenen, einklagbaren gesetzlichen Anspruch auf die Leistung. So wird nicht nur ihr Rechtskreis erweitert und ihre Rechtsposition gestärkt, sondern es wird auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, nach der die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch einen gesetzlichen Anspruch jedes Einzelnen gesichert werden muss. Dem Einzelnen muss durch ein Parlamentsgesetz ein subjektives Recht in Form eines konkreten Leistungsanspruchs des Bürgers gegenüber dem zuständigen Leistungsträger eingeräumt werden (Urteil des BVerfG vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09).

Darüber hinaus entspricht die Anspruchsinhaberschaft des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag der aktuellen Rechtslage in zahlreichen anderen Sozialleistungssystemen. Der

Anspruch auf Leistungen, wie Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Leistungen nach dem BAföG sowie Bürgergeld, steht dem Kind selbst zu.

Zu Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 regeln die Voraussetzungen eines Anspruchs auf den Kinderzuschlagbetrag: den Kinderzuschlagbetrag erhält ein Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Nummer 1), unverheiratet oder nicht verpartnert ist (Nummer 2), und mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der für dieses Kind der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 bezogen wird (Nummer 3).

Diese Anspruchsvoraussetzungen entsprechen weitgehend dem bisherigen Regelungsgehalt des § 6a Absatz 1 Nummer 1 BKGG. Lediglich § 9 Absatz 1 Nummer 3 geht über diesen hinaus und erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten auf den Kinderzuschlag im Vergleich zum Kinderzuschlag. Er verlangt, dass das Kind mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt. Nach § 2 Absatz 1 gehören zu einer Familiengemeinschaft alle Personen, die gemeinsam eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II eine Haushaltsgemeinschaft nach § 39 SGB XII bilden. Für den Anspruch auf Kinderzuschlag war bislang zwingend erforderlich, dass die Familien eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bilden. Dies folgte aus der bisherigen Regelung des § 6a Absatz 1 Nummer 3 BKGG. Beim Kinderzuschlag wird demgegenüber der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert, da es künftig ausreichend ist, dass (mindestens) ein Elternteil und das Kind eine Haushaltsgemeinschaft nach dem SGB XII bilden. Künftig können somit auch Kinder den Kinderzuschlag beziehen, die bislang Leistungen nach dem SGB XII bezogen haben.

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 muss das Kind gerade mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft leben. Der Begriff Elternteil erfasst, wie bislang die Regelung des § 6a Absatz 1 BKGG zum Kinderzuschlag, alle Personen, die für ihre im Haushalt lebenden Kinder den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 beziehen können.

Darüber hinaus verlangt § 9 Absatz 1 Nummer 3, dass in der Familiengemeinschaft für das Kind der Kindergarantiebtrag oder eine vergleichbare Leistung bezogen wird. Die im Vergleich zu § 6a Absatz 1 Nummer 1 BKGG geänderte gesetzliche Formulierung (bezogen wird anstatt Anspruch haben) dient lediglich der Klarstellung, dass für den Anspruch auf den Kinderzuschlag der Bezug des Kindergarantiebtrages oder einer vergleichbaren Leistung notwendig ist und führt zu keiner Änderung der Rechtslage bei dieser Tatbestandsvoraussetzung. Wie bislang im Kinderzuschlag, genügt das Bestehen eines Anspruchs auf den Kindergarantiebtrag oder eine vergleichbare Leistung nicht. Für die Voraussetzung des Bezuges des Kindergarantiebtrages oder einer vergleichbaren Leistung ist es unerheblich, ob ein Elternteil den Kindergarantiebtrag bezieht oder ob das Kind infolge der Geltendmachung seines eigenen Auszahlungsanspruchs nach § 8 oder nach § 74 EStG den Kindergarantiebtrag selbst ausgezahlt bekommt.

Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen zum Kinderzuschlag ist nun aber leistungsberechtigt auf den Kinderzuschlag das Kind selbst (vgl. Erläuterungen zu § 9 Absatz 1). Bisher war der Elternteil leistungsberechtigt auf Kinderzuschlag, der das Kindergeld bezogen hatte. Daher wurden bislang Familien, in denen das Kind zwischen zwei Haushalten wechselt (sog. Temporäre Bedarfsgemeinschaft), nicht erfasst. Vielmehr konnte bisher nur die Familie Kinderzuschlag beziehen, die auch das Kindergeld erhielt. Durch den Wechsel der Person der Leistungsberechtigten folgt der Anspruch auf den Kinderzuschlag dem Kind in die beiden Haushalte seiner Eltern. Konkret bedeutet dies, dass – anders als beim Kinderzuschlag – auch in der Familiengemeinschaft, die nicht den Kindergarantiebtrag oder eine vergleichbare Leistung bezieht, der Kinderzuschlag beansprucht werden kann. Ausreichend ist nunmehr, dass überhaupt in einer der beiden Familiengemeinschaften der Kindergarantiebtrag oder eine vergleichbare Leistung für das leistungsberechtigte

Kind bezogen wird. Im Fall der temporären Bedarfsgemeinschaft ist der Kinderzusatzbetrag entsprechend der elterlichen Betreuungsanteile zwischen den Elternteilen aufzuteilen, so wie es bereits derzeit im Leistungssystem des SGB II gehandhabt wird.

Dieser Paradigmenwechsel ist notwendig, da die Familiengemeinschaft bzw. Bedarfsgemeinschaft, in der kein Kindergarantiebtrag oder eine vergleichbare Leistung bezogen wird, künftig für die Deckung der Regelbedarfe und der Bedarfe für Unterkunft und Heizung des Kindes kein Bürgergeld mehr beziehen kann. Denn für das Kind selbst ist die gegenüber dem Bürgergeld vorrangige Leistung des Kinderzusatzbetrages der Kindergrundsicherung zu beziehen und durch diese werden in beiden Familiengemeinschaften die kindlichen Regelbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung gedeckt (vgl. § 11 Absatz 1).

Die bisherigen Regelungen des § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 BKGG sowie des § 6a Absatz 1a BKGG werden nicht in § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 überführt. Dies bedeutet ebenfalls eine weitere Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf den Kinderzusatzbetrag im Vergleich zum Kinderzuschlag:

Nach der bisherigen Regelung des § 6a Absatz 1 Nummer 2 BKGG mussten Familien für den Bezug von Kinderzuschlag eine Mindesteinkommensgrenze erreichen: Paarfamilien mussten monatlich mindestens 900 Euro brutto und alleinerziehenden Personen monatlich mindestens 600 Euro brutto zur Verfügung stehen. Erreichten Familien diese Einkommensgrenzen nicht, konnten Sie den Kinderzuschlag nicht in Anspruch nehmen. § 9 Absatz 1 sieht keine Mindesteinkommensgrenzen vor. So können künftig grundsätzlich alle Kinder den Kinderzusatzbetrag beziehen, auch wenn ihre Eltern keinerlei oder sehr geringes (Erwerbs-)Einkommen erzielen.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 6a Absatz 1 Nummer 3 BKGG sowie des § 6a Absatz 1a BKGG entfallen ebenfalls. Anders als bislang im Kinderzuschlag setzt der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag nicht voraus, dass mit Hilfe von Kindergeld (künftig Kindergarantiebtrag), Kinderzuschlag (künftig Kinderzusatzbetrag), Wohngeld und sonstigem Einkommen der Familie die sog. Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 9 SGB II überwunden werden können muss bzw. zur Überwindung maximal 100 Euro fehlen dürfen. Das hat ebenfalls zur Folge, dass Kindern der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag ungeachtet von eventuell nicht vorhandenem Elterneinkommen eingeräumt wird. Kinder, die bislang beispielsweise Bürgergeld bezogen haben, da ihre Eltern aufgrund von zu wenig Einkommen, keinen Kinderzuschlag beziehen konnten, können und müssen von nun an somit den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung als dem Bürgergeld vorrangige Leistung beziehen.

Anders als beim Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz ist die Angabe der Identifikationsnummern des leistungsberechtigten Kindes und der Mitglieder der Familiengemeinschaft bei der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle keine Tatbestandsvoraussetzung für den Anspruch auf Kinderzusatzbetrag: Die Identifikationsnummern des Kindes und der Kindergarantiebtrag-Berechtigten (in der Regel die Eltern) sind der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle ohnehin bereits bekannt, da der Kindergarantiebtrag-Bezug für das Kind Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderzusatzbetrag ist. Die Angabe der Identifikationsnummern der sonstigen Mitglieder der Familiengemeinschaft wird nicht zur Anspruchsvoraussetzung gemacht, da der Bezug des Kinderzusatzbetrages und damit die Existenzsicherung des Kindes durch die Kindergrundsicherung nicht davon abhängen soll, dass Antragsstellende die Identifikationsnummer aller Familienmitglieder in Erfahrung bringen und beibringen. Im Einzelfall könnte dies für Antragsstellende eine unzumutbare Belastung darstellen. Vielmehr soll bei Antragsstellung des Kinderzusatzbetrages die Identifikationsnummer aller Mitglieder der Familiengemeinschaft angegeben werden, ohne dass die Nichtangabe zum Ausschluss führt.

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 bestimmt Personengruppen, die abweichend vom Grundsatz des Absatzes 1 ausnahmsweise keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag betragen.

§ 9 Absatz 2 Nummer 1 regelt, dass ein Kind, das in einer Pflegefamilie lebt, keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag hat, wenn für das Kind bereits eine Leistungsberechtigung nach § 39 SGB VIII besteht. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage im Kinderzuschlag, nach der Pflegeeltern keinen Anspruch auf Kinderzuschlag für das in ihrem Haushalt lebende Pflegekind haben. Hintergrund ist, dass Pflegekinder bereits in ausreichender Weise durch das SGB VIII abgesichert sind. Wohnen Kinder zeitlich befristet oder dauerhaft in einer Pflegefamilie (sog. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII), werden nach § 39 SGB VIII Leistungen gewährt, die den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in der Pflegefamilie sicherstellen. Sollten im Einzelfall die Leistungen des SGB VIII nicht ausreichen, ist der ergänzende Bezug von Bürgergeld möglich (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII). Die Regelung des § 9 Absatz 2 Nummer 1 führt den Status quo fort und ist weder mit Leistungsverbesserungen noch Leistungsverschlechterungen verbunden.

§ 9 Absatz 2 Nummer 2 regelt, dass nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigte Kinder keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag betragen, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass es für diese Gruppe nicht zu Verschlechterungen kommt. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, fallen im Leistungssystem des SGB XII in die Regelbedarfsstufe 1. Außerdem bilden sie eine eigene Haushaltsgemeinschaft im Sinne von § 39 SGB XII. Das heißt, leben sie mit ihren Eltern in einem Haushalt, wirkt sich das Einkommen der Eltern – anders als im Leistungssystem nach diesem Gesetz (vgl. § 13) – nicht reduzierend auf ihren Leistungsanspruch aus. Ferner enthält das SGB XII besondere Regelungen, die der speziellen Lebenssituation dieser Leistungsberechtigten mehr Rechnung tragen. Daher ist das SGB XII für die von § 9 Absatz 2 erfasste Gruppe das passendere und profitablere Leistungssystem. Aus diesem Grund liegt es nicht zuletzt im Interesse der Betroffenen auch künftig in den Anwendungsbereich des SGB XII zu fallen.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Der Regelungsgehalt des § 9 Absatz 3 und Absatz 4 entspricht den bisherigen Regelungen des § 7 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 SGB II zum Konkurrenzverhältnis zwischen Leistungen nach dem BAföG und Bürgergeld. Danach haben Auszubildende, die einer nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BAföG dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nachgehen, grundsätzlich keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag betragen. § 9 Absatz 4 normiert Ausnahmen, in denen ihnen ein Anspruch auf den Kinderzuschlag zusteht. Dies sind namentlich die folgenden Personengruppen:

- Auszubildende, die bei ihren Eltern wohnen und denen daher aufgrund der Regelung des § 2 Absatz 1a BAföG kein Anspruch auf BAföG-Förderung zusteht.
- Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und BAföG-Förderung erhalten oder nur wegen der Vorschriften des BAföG zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten (Sofern das Kind BAföG-Leistungen bezieht, gelten sie bei der Ermittlung des Anspruchs auf den Kinderzuschlag als Kindeseinkommen.).
- Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und BAföG-Förderung beantragt haben, über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat.

Aufgrund der Regelung des § 9 Absatz 4 können nahezu alle Auszubildende, die einer nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BAföG dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nachgehen, ausschließlich oder ergänzend zu BAföG-Leistungen den Kinderzuschatzbetrag beziehen. Lediglich Auszubildende, die aufgrund eines anderen Grundes als der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen keine BAföG-Förderung erhalten, beispielsweise weil sie entgegen der Regelungen des BAföG den Studiengang gewechselt oder keine Leistungsnachweise eingereicht haben, sind nach § 9 Absatz 3 vom Kinderzuschatzbetrag ausgeschlossen. Damit stellt § 9 Absatz 4 sicher, dass das Regelungssystem des BAföG durch die Einführung der Kindergrundsicherung nicht unterlaufen wird, ohne pauschal eine große Gruppe – die der im Elternhaushalt lebenden BAföG beziehenden Kinder – von dem zusammen mit dem Kindergarantiebetrags typischer Weise existenzsicherndem Kinderzuschatzbetrag auszuschließen.

Zu § 10 (Leistungsausschluss)

Der Regelungsgehalt des § 10 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen der bisherigen Regelung des § 6a Absatz 3 Satz 4 BKGG. Ansprüche auf Einkommen des Kindes meint insbesondere: Ansprüche auf Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, BAB, Abg und Waisenrenten.

Zu § 11 (Höhe des Kinderzuschatzbetrages)

§ 11 folgt der Regelung des bisherigen § 6a Absatz 2 Satz 1 BKGG nach und regelt die Höhe des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzuschatzbetrages.

Der Kinderzuschatzbetrag ist einkommensabhängig und so ausgestaltet, dass er ausgehend von seinem Höchstbetrag nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 mit zunehmendem Einkommen oder erheblichem Vermögen des Kindes oder der Eltern sinkt. Sind weder Einkommen noch erhebliches Vermögen vorhanden, steht dem Kind der Höchstbetrag des Kinderzuschatzbetrages zu.

Auf Grund der Neuausrichtung der Kindergrundsicherung hin zu einer am menschenwürdigen Existenzminimum ausgerichteten Sozialleistung, orientiert sich der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschatzbetrages nicht mehr wie im bisherigen § 6a Absatz 2 Satz 1 BKGG am steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des Kindes. Vielmehr werden für die Berechnung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzuschatzbetrages die sozialrechtlichen alterstgestaffelten Regelbedarfe nach dem SGB XII sowie die auf Grundlage des Existenzminimumberichts auf das Kind entfallenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu Grunde gelegt.

Zu Absatz 1

§ 11 Absatz 1 legt fest, dass der Kindergarantiebetrags und der Höchstbetrag des Kinderzuschatzbetrages zusammen den alterstgestaffelten Regelbedarf sowie die pauschalierten monatlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung des Kindes decken. Zusammen mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 deckt die Kindergrundsicherung damit die typischen Bedarfe eines Kindes. Das Bürgergeld und die Leistungen nach dem SGB XII bestehen als Auffangsystem z. B. für kindliche Sonder- und Mehrbedarfe sowie im Falle von Einkommensreduzierungen im laufenden Bewilligungszeitraum fort.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind die Regelbedarfe im Sinne von § 27a Absatz 2 SGB XII maßgeblich.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind die pauschalierten monatlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der Höhe maßgeblich, wie sie sich aus dem jährlichen Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergeben. Auch in § 22 SGB II werden die Wohnbedarfe der Familie so aufgeteilt, dass in eben dieser Höhe die Wohnbedarfe dem Kind zugerechnet werden. Die übrigen Wohnbedarfe der Familie werden den Eltern zugerechnet. Die

Wohnbedarfe des Kindes sind damit typischerweise durch den Kindergarantiebtrag und den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung gedeckt.

§ 11 Absatz 1 Satz 2 stellt entsprechend der Regelung des § 11 Absatz 1 SGB II klar, dass der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz dem Kind zuzurechnen ist, obwohl die Leistungsberechtigung bei den Eltern liegt.

Zu Absatz 2

§ 11 Absatz 2 ergänzt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und regelt in welcher Höhe der Regelbedarf berücksichtigt wird.

Der Regelbedarf ist in der Höhe zu berücksichtigen, wie er sich aus der Anlage zu § 28 SGB XII im jeweiligen Kalendermonat ergibt. Die in § 11 Absatz 2 Satz 2 geregelten Regelbedarfsstufen entsprechen den nach den §§ 23 und 20 Absatz 2 Satz 2 SGB II maßgeblichen Altersstufen, mit dem Unterschied, dass nicht zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Berechtigten unterschieden wird, da dies für die Kindergrundsicherung unerheblich ist.

Es gilt:

- Regelbedarfsstufe 6 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- Regelbedarfsstufe 5 vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Regelbedarfsstufe 4 vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
- Regelbedarfsstufe 3 vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 11 Absatz 2 Satz 3 legt fest, dass der Regelbedarf derjenigen Regelbedarfsstufe ab dem Monat maßgebend ist, in dem das Kind das jeweilige Lebensjahr vollendet. Somit erhöht sich in dem Geburtstagsmonat des Kindes der Kinderzusatzbetrag. Geschieht dies während des laufenden Bewilligungszeitraums, ist diese Änderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nach § 16 Absatz 3 Variante 3 ausnahmsweise zu berücksichtigen und der Auszahlungsbetrag anzupassen.

Zu Absatz 3

§ 11 Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 6a Absatz 2 Satz 3 BKGG zum Kinderzuschlag. Liegt der Existenzminimumbericht ausnahmsweise zu Beginn des Jahres noch nicht vor, ist der darin genannte Betrag für die Wohnkostenpauschale nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dennoch ab Beginn des Jahres maßgeblich.

Zu § 12 (Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes)

§ 12 regelt die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Kindes.

Zu Absatz 1

Die Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 1 entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung zum Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 3 Satz 1 BKGG. Sie regelt, dass zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen des Kindes auf den dem Kind zustehenden monatlichen Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages angerechnet werden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 2.

Kindeseinkommen, wie zum Beispiel Unterhaltsvorschuss oder Erwerbseinkommen des Kindes, werden nach § 12 Absatz 1 Satz 2 beim Kinderzusatzbetrag – wie auch bislang beim Kinderzuschlag gemäß § 6a Absatz 3 Satz 3 BKG – zu 45 Prozent angerechnet. So soll beispielsweise in Fällen, in denen neben dem Kinderzusatzbetrag Wohngeld bezogen wird, vermieden werden, dass durch die Berücksichtigung von Kindeseinkommen sowohl beim Wohngeld als auch beim Kinderzusatzbetrag, der Kinderzusatzbetrag stärker reduziert wird, als Kindeseinkommen zusätzlich vorhanden ist. Damit werden insbesondere Kinder von Alleinerziehenden passgenauer erreicht.

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 regelt § 12 Absatz 1 Satz 3, dass Unterhaltsleistungen des Kindes bei der Ermittlung der Höhe des Kinderzusatzbetrages zu einem höheren Prozentsatz berücksichtigt werden, soweit sie einen bestimmten Betrag übersteigen. Namentlich sollen Unterhaltsleistungen des Kindes, soweit sie

- 500 Euro überschreiten, zu 55 Prozent
- 750 Euro überschreiten, zu 65 Prozent
- 1.000 Euro überschreiten, zu 75 Prozent

berücksichtigt werden. Unterleistungen des Kindes bis einschließlich 499 Euro werden weiterhin entsprechend der grundsätzlichen Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 2 zu 45 Prozent berücksichtigt.

Erhalten Kinder Unterleistungen, die insbesondere bei den jüngeren Altersgruppen in ihrer Höhe weit über den Mindestunterhalt hinausgehen, erscheint es sachgerecht, die Unterleistungen zu einem höheren Prozentsatz als zu 45 Prozent zu berücksichtigen. So wird nicht nur der Bundeshaushalt an einer Stelle entlastet, wo das Existenzminimum des Kindes bereits durch Unterhaltsleistungen gesichert ist, sondern wird auch vermieden, dass Kinder, die hohe Unterhaltszahlungen erhalten, durch die Grundsatzregelung des § 12 Absatz 1 Satz 2 zu stark profitieren.

Zu Nummer 1

[...]

Zu Nummer 2

[...]

Zu Nummer 3

[...]

Zu Absatz 2 und Absatz 3

§ 12 Absatz 2 und 3 enthalten den Regelungsgehalt des bisherigen § 6a Absatz 3 Satz 5 und 6 BKG zum Kinderzuschlag. Der Begriff „Kinderzuschlag“ wurde durch den Begriff „Kinderzusatzbetrag“ ersetzt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen und sprachliche Klarstellungen.

Zu Absatz 4

Für den Fall, dass dem Kind nach der Antragstellung auf den Kinderzusatzbetrag und vor der Entscheidung über die Bewilligung von den Eltern Vermögen übertragen wird, regelt § 12 Absatz 4, dass dieses Vermögen bei der Bewilligung des Kinderzusatzbetrages

uneingeschränkt als zu berücksichtigendes Vermögen im Sinne des § 2 Absatz 3 berücksichtigt wird. Die Regelung soll verhindern, dass bei der Berechnung des Kinderzuschlagbetrages durch die Übertragung von Vermögen von den Eltern auf das Kind weniger Vermögen berücksichtigt wird, also ohne Übertragung berücksichtigt werden müsste. Die in § 12 Absatz 4 festgeschriebene uneingeschränkte Vermögensanrechnung schließt missbräuchliche Vermögensübertragungen zu Lasten des Bundeshaushalts aus.

Zu § 13 (Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen der Eltern)

Zu Satz 1

§ 13 Satz 1 orientiert sich an der bisher geltenden Regelung des § 6a Absatz 5 Satz 2 und 3 BKGG zum Kinderzuschlag. Nach § 2 Absatz 2 und 3 zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen der Eltern wird somit – wie bisher auch – nur bei der Berechnung des Kinderzuschlagbetrages herangezogen, sofern es höher ist, als der monatliche Gesamtbedarf der Eltern.

Zu Satz 2

§ 13 Satz 2 regelt, dass alle Mitglieder einer Familiengemeinschaft, die keine Kinder sind, bei der Ermittlung des Einkommens und Vermögens als Eltern gelten. Somit sind zum Beispiel auch das Einkommen oder Vermögen eines Stiefelternteils, welcher im Haushalt lebt und Teil der Familiengemeinschaft ist, zu berücksichtigen. Das Einkommen oder Vermögen eines leiblichen Elternteils, der ausgezogen ist und nicht mehr im Haushalt wohnt, bleibt dagegen außer Betracht. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Einkommen oder Vermögen eines Geschwisterkindes in der Familiengemeinschaft, da das Geschwisterkind ein Kind im Sinne von § 13 Satz 2 ist.

Zu § 14 (Gesamtbedarf der Eltern)

§ 14 legt fest, welche Bedarfe bei der Ermittlung des monatlichen Gesamtbedarfs der Eltern zu berücksichtigen sind. Anders als die bisherige Regelung des § 6a Absatz 5 Satz 1 BKGG führt § 14 aus Klarstellungsgründen diese Bedarfe konkret auf. Umfasst sind, wie bisher, die nach dem Bürgergeld im Falle einer Leistungsberechtigung anzuerkennenden Regelbedarfe, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Eltern. Sonderbedarfe nach § 24 Absatz 3 SGB II werden nicht berücksichtigt, wie auch heute beim Kinderzuschlag.

Als Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind immer die tatsächlichen Aufwendungen zugrunde zu legen. Der Bemessungszeitraum, anhand dessen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu ermitteln sind, bestimmt sich nach § 18 Absatz 3 und 4.

Bei der Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Eltern ist der Gesamtbedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1a SGB II für jedes einzelne Kind der Familiengemeinschaft um die pauschalierten monatlichen Bedarfe des Kindes für Unterkunft und Heizung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu mindern.

Ergibt die Berechnung nach § 22 Absatz 1a SGB II einen Wert von Null Euro, so sind für die Eltern keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen.

Zu § 15 (Minderung des Kinderzuschlagbetrages wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern)

Zu Absatz 1

§ 15 Absatz 1 Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den Regelungsgehalt des bisherigen § 6a Absatz 6 Satz 1 BKGG zum Kinderzuschlag und beschreibt die Reduzierung des Kinderzuschlagbetrages durch Einkommen oder Vermögen der Eltern.

Wenn mehrere Kinder Anspruch auf einen Kinderzusatzbetrag haben, so reduziert sich der einzelne Kinderzusatzbetrag jedes Kindes anteilig. Bei vier Kindern wird das anzurechnende Elterneinkommen beispielsweise durch vier geteilt und dann der jeweilige Anteil auf den Kinderzusatzbetrag des jeweiligen Kindes angerechnet. Dabei werden auch Kinder und die für sie berechneten Kinderzusatzbeträge berücksichtigt, die in Ermangelung eines Antrages nicht ausgezahlt werden.

Die Regelung findet nur Anwendung bei Kindern, die zur gleichen Familiengemeinschaft gehören.

Zu Absatz 2

§ 15 Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 6a Absatz 6 Satz 3 bis 5 BKGG. Einkommen und Vermögen der Eltern werden, wie auch beim Kinderzuschlag, grundsätzlich zu 100 Prozent angerechnet, nur Erwerbseinkommen wird zu 45 Prozent angerechnet.

Zu Absatz 3

§ 15 Absatz 3 entspricht der bisher geltenden Regelung des § 6a Absatz 6 Satz 2 BKGG zum Kinderzuschlag mit rein sprachlichen Anpassungen ohne Änderungen am Regelungsgehalt.

Zu § 16 (Bewilligungszeitraum)

§ 16 entspricht der bisher geltenden Regelung des § 6a Absatz 7 BKGG zum Kinderzuschlag.

Die Bewilligung des Kinderzusatzbetrages erfolgt grundsätzlich endgültig für sechs Monate. Änderungen in den maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während eines laufenden Bewilligungszeitraums führen nicht zu Anpassungen, es sei denn, eine Anspruchsvoraussetzung nach § 9 Absatz 1 entfällt, es handelt sich um eine Änderung der Zusammensetzung der Familiengemeinschaft (beispielsweise durch die Geburt eines Kindes) oder um eine Änderung des Höchstbetrages des Kinderzusatzbetrages (beispielsweise aufgrund des Übergangs von einer Regelbedarfsstufe in die nächste wegen Alters). Bei der Regelung, dass auch das Entfallen einer Anspruchsvoraussetzung nach § 9 Absatz 1 zu einer Anpassung führen kann, handelt es sich nur um eine Klarstellung. Sollte es aufgrund von Änderungen im Bewilligungszeitraum zu einer Unterdeckung kindlicher Bedarfe kommen, können die ungedeckten kindlichen Bedarfe ergänzend über das Bürgergeld nach dem SGB II oder über Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII gedeckt werden.

Wird ein Antrag auf Kinderzusatzbetrag abgelehnt, führt dies nicht zu einem Ausschluss der Leistung für sechs Monate, da eine Ablehnung kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ist. Es kann bereits im nächsten Monat ein neuer Antrag gestellt werden, für dessen Bearbeitung dann die Verhältnisse vor oder im Monat der erneuten Antragstellung maßgeblich sind.

Zu § 17 (Bemessungszeitraum)

§ 17 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den Regelungsgehalt des bisherigen § 6a Absatz 8 BKGG zum Kinderzuschlag.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Begriff Bemessungszeitraum legal definiert.

Zu Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4

In den Absätzen 2 bis 4 wird der Bemessungszeitraum für Einkommen (sechs Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums), für Wohnkosten von Mieterinnen und Mietern (erster Monat des Bewilligungszeitraums) und für Wohnkosten von Eigentümerinnen und Eigentümern (zwölf Monate des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums) festgelegt. Die Festlegung von zwölf Monaten bei selbstgenutztem Wohneigentum trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufwendungen regelmäßig nicht monatlich, sondern einmalig zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Laufe eines Jahres anfallen (zum Beispiel Heizmittelbevorratung, Versicherungen, Grundsteuer).

Zu Absatz 5

Nach § 17 Absatz 5 ist für die Ermittlung der übrigen für die Bewilligung des Kinderzusatzbetrages erforderlichen Angaben der Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich. Darunter fällt beispielsweise die Prüfung des Vermögens, der Zusammensetzung der Familiengemeinschaft oder des Bestehens von Mehrbedarfen der Eltern bei der Ermittlung ihres monatlichen Gesamtbedarfs.

Zu § 18 (Abweichender Bemessungszeitraum und Bewilligungszeitraum)

In § 18 ist ein abweichender Bemessungs- und Bewilligungszeitraum vorgesehen für Fälle, in denen für ein Mitglied der Familiengemeinschaft während eines laufenden Bewilligungszeitraums ein weiterer Antrag gestellt wird. In diesen Fällen ist der Bemessungs- und Bewilligungszeitraum der dem ersten bereits bewilligten Antrag eines anderen Mitgliedes der Familiengemeinschaft zugrunde liegt, maßgeblich. Wird beispielsweise noch ein dritter Antrag auf einen Kinderzusatzbetrag für ein weiteres drittes Kind gestellt, so ist auch wieder der Bemessungs- und Bewilligungszeitraum aus der ersten Bewilligung in der Familiengemeinschaft heranzuziehen.

Mit dieser Regelung wird die Verwaltung entlastet, da ansonsten beispielsweise ein neuer Bemessungszeitraum geprüft werden müsste und neue Nachweise anzufordern wären.

Wenn sich die Zusammensetzung der Familiengemeinschaft ändert und daher ein neuer Antrag auf einen Kinderzusatzbetrag gestellt wird, so ist § 18 nicht anzuwenden, sondern nach § 16 Absatz 3 vorzugehen. Bei einer Änderung einer Familiengemeinschaft, beispielsweise durch die Geburt eines Kindes oder durch den Auszug eines Mitglieds der Familiengemeinschaft, ist der Kinderzusatzbetrag für alle in der Familiengemeinschaft lebenden Kinder anhand des dann maßgeblichen Bemessungs- und Bewilligungszeitraumes neu zu berechnen.

Zu § 19 (Unterhaltspflichten)

Der Regelungsgehalt des § 19 entspricht, bis auf eine redaktionelle Änderung, der bisherigen Regelung des § 6c BKG. Wie bislang im Kinderzuschlag sind die Unterhaltspflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern vorrangig. Nur wenn sie diese nicht erfüllen (können), ist der Kinderzusatzbetrag in Anspruch zu nehmen. Der Sicherstellung des Vorrangs des Unterhaltsrechts dient ferner die Regelung des § 10.

Zu Unterabschnitt 3 (Weitere Leistungen)

Es wird ein Unterabschnitt mit dem Titel „Bildung und Teilhabe“ eingeführt, der Regelungen zur Leistungsberechtigung und zum Umfang der Leistungen für Bildung und Teilhabe bündelt.

Zu § 20 (Leistungsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe)

§ 20 regelt, wer einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe hat. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind weitere Leistungen, die zusätzlich zum Kinderzusatzbetrag gewährt werden. Das heißt, auf die Leistungen nach § 21 besteht ein Anspruch, sobald der Kinderzusatzbetrag bezogen wird. Entsprechend weist § 20 Satz 1 die Anspruchsinhaberschaft, wie beim Kinderzusatzbetrag gemäß § 9 Absatz 1, dem Kind selbst zu. Bislang standen die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Absatz 1 BKGG der Person zu, die für das Kind Kindergeld bezieht (im Regelfall ein Elternteil). Mit der Einführung der Anspruchsinhaberschaft des Kindes erhalten Kinder einen eigenen, einklagbaren gesetzlichen Anspruch auch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die Teil des kindlichen Existenzminimums sind.

§ 20 Satz 1 Nummer 1 und 2 regeln die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Diese Anspruchsvoraussetzungen entsprechen weitgehend dem Regelungsgehalt des bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 1 Absatz 1 BKGG. Sowohl der Bezug von Kinderzusatzbetrag, als auch von Wohngeld lösen einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe aus. Im Detail weichen die Formulierungen auf Grund der Anspruchsinhaberschaft des Kindes vom bisherigen Wortlaut des bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 1 Absatz 1 BKGG ab.

Die Sonderregelungen des bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 2 und 3 BKGG sind auf Grund der Anspruchsinhaberschaft des Kindes nicht mehr notwendig und entfallen.

Zu Satz 1 Nummer 1

§ 20 Satz 1 Nummer 1 regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgrund des Bezuges von Kinderzusatzbetrag und folgt damit dem bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKGG nach.

Zu Buchstabe a

Nach § 20 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a muss das Kind zunächst mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft nach § 2 Absatz 1 leben, in der für das Kind der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EstG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 bezogen wird. Diese Anspruchsvoraussetzung ist genauso zu verstehen, wie für den Kinderzusatzbetrag nach § 9 Absatz 1. Der Kindergarantiebtrag für das Kind oder die vergleichbare Leistung muss tatsächlich bezogen werden, ein Anspruch genügt nicht. Die im Vergleich zu § 6b Absatz 1 Satz 1 BKGG veränderte Formulierung (bezogen wird bzw. werden anstatt Anspruch haben) dient lediglich der Klarstellung und führt zu keiner Änderung der Rechtslage, die in der Durchführung auch bisher bereits einen tatsächlichen Bezug erforderte.

Der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EstG oder nach diesem Gesetz oder die vergleichbare Leistung muss gerade in der Familiengemeinschaft bezogen werden. Dabei ist unerheblich, ob ein Elternteil den Kindergarantiebtrag bezieht oder ob dem Kind infolge der Geltendmachung seines eigenen Auszahlungsanspruchs nach § 8 oder nach § 74 EStG der Kindergarantiebtrag ausgezahlt wird.

Zu Buchstabe b

Nach § 20 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b muss zudem, wie nach der bisherigen Regelung des § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKGG auch, für mindestens ein Kind in der Familiengemeinschaft der Kinderzusatzbetrag bezogen werden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, haben auch alle anderen Kinder in der Familiengemeinschaft Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zu Satz 1 Nummer 2

§ 20 Satz 1 Nummer 2 regelt Voraussetzungen für die Inanspruchnahme auf Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgrund des Bezuges von Wohngeld und folgt damit dem bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKGG nach.

Nach § 20 Satz 1 Nummer 2 muss das Kind wie im bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKGG zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach § 5 WoGG sein. Für das Kind muss, wie bisher auch, der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EstG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 bezogen werden, und zwar gemäß Nummer 2 Buchstabe b in demselben Haushalt, in dem Wohngeld bezogen wird. Als Haushalt ist der Haushalt zu betrachten, der gemäß § 5 WoGG für die Zuordnung zu berücksichtigender Haushaltsmitglieder maßgeblich ist.

Wie in der bisherigen Regelung kommt es darauf an, dass der Kindergarantiebtrag für das Kind oder die vergleichbare Leistung tatsächlich bezogen wird; ein Anspruch genügt nicht. Dabei ist unerheblich, ob ein Elternteil den Kindergarantiebtrag bezieht oder ob das Kind infolge der Geltendmachung seines eigenen Auszahlungsanspruchs nach § 8 oder nach § 74 EStG den Kindergarantiebtrag bezieht.

Zu Satz 2

§ 20 Satz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 6b Absatz 2 Satz 2 BKGG, mit dem Unterschied, dass der Verweis sprachlich konkreter gefasst wird. Es handelt sich um eine Klarstellung. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu § 21 (Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Dieses Gesetz ist künftig das primäre Leistungssystem für Kinder und junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Haushalt der Eltern. Kinder und junge Menschen, die den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung beziehen, werden künftig Bildungs- und Teilhabeleistungen als Teil der Kindergrundsicherung erhalten. Daher werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe, anders als im bisherigen § 6b Absatz 2 Satz 1 BKGG, unmittelbar in diesem Gesetz geregelt. Die Regelungen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen, die bisher im SGB II und SGB XII verortet waren, werden daher in dieses Gesetz überführt.

Die in § 21 aufgeführten Leistungen für Bildung und Teilhabe werden eigenständig neben dem Kinderzusatzbetrag gewährt. Sie werden immer in voller Höhe erbracht, wenn nach § 20 Satz 1 Nummer 1 der Kinderzusatzbetrag gewährt oder nach § 20 Satz 1 Nummer 2 Wohngeld bezogen wird. Die §§ 12 bis 15 dieses Gesetzes zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Kindes und der Eltern finden keine Anwendung für die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Einer gesetzlichen Klarstellung, wie im bisherigen § 6b Absatz 2 Satz 5 BKGG, bedarf es nicht, da die Leistungen für Bildung und Teilhabe in einem eigenem Unterabschnitt – Unterabschnitt 3 – geregelt sind und die Regelungen der §§ 12 bis 15 daher nicht für diese gelten.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

§ 21 Absätze 1 und 2 übernehmen die bisher in § 28 Absätze 1, 3 und 7 SGB II geregelten Leistungen.

Das sind im Einzelnen:

- eine Geldleistung in Höhe von 15 Euro im Monat für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 21 Absatz 1 Satz 1, und

- eine pauschalierte Geldleistung zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf nach § 21 Absatz 2.

Gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 gilt der Antrag auf Kinderzusatzbetrag zugleich als Antrag auf den Teilhabebetrag von 15 Euro nach Absatz 1 Satz 1 und auf das Schulbedarfspaket nach Absatz 2. Das erleichtert Familien bereits mit der Einführung der Kindergrundsicherung den Zugang zu diesen beiden Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Geldleistung für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 21 Absatz 1 Satz 1 soll Kindern Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) sowie generell Freizeitgestaltung ermöglichen. Der Teilhabebetrag steht als Pauschale auch dann in voller Höhe zu, wenn die entstandenen Aufwendungen im Einzelfall geringer waren. Entscheidend ist, dass am sozialen und kulturellen Leben zum Beispiel durch die Mitgliedschaft in einem Sportverein teilgenommen wird und tatsächlich Aufwendungen entstanden sind.

§ 21 Absatz 1 Satz 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 28 Absatz 7 Satz 2 SGB II. Danach werden neben dem Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Höhe der tatsächlichen weiteren Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft entstehen, erbracht.

Zugleich wird nach Absatz 1 Satz 3 bis zum 1. Januar 2029 ein Kinderchancenportal entwickelt, welches den Zugang zu Teilhabeleistungen verbessern soll

Doch auch bis zur Einführung des Kinderchancenportals gibt es Vereinfachungen bei der Beantragung. Als Vorbild kann hierbei die Erbringung der Teilhabeleistungen im Land Berlin dienen. Der Nachweis über die tatsächlichen Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft kann auch noch nach Bewilligung des Kinderzusatzbetrages nachgereicht werden. Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 werden Leistung für Bildung und Teilhabe rückwirkend für die letzten zwölf Monate gezahlt.

Die Höhe der pauschalierten Geldleistung zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach Absatz 2 ergibt sich aus § 34 Absätze 3 und 3a SGB XII. Es ist der jeweils im Bewilligungsmonat maßgebliche Betrag nach der dafür gültigen Anlage zu § 28 SGB XII anzusetzen.

Anders als bisher erfolgt die Auszahlung nicht zum 1. des Monats, sondern im Laufe des jeweiligen Bewilligungsmonats, der in den August oder den Februar fällt, um eine Auszahlung der Leistung mit dem Kinderzusatzbetrag in den betreffenden Bewilligungsmonaten zu ermöglichen.

Zu Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6

§ 21 Absätze 3 bis 6 übernehmen die bisher in § 28 Absätze 2 und 4 bis 6 SGB II geregelten Leistungen für Bildung und Teilhabe. Das sind im Einzelnen:

- Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge von Schulen, Kindertagesstätten oder Kindertagespflege und Klassenfahrten oder mehrtägige Ausflüge von Kindertagesstätte oder Kindertagespflege nach § 21 Absatz 3,
- Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Schülerbeförderungen nach § 21 Absatz 4,
- Leistungen für eine angemessene außerschulische Lernförderung nach § 21 Absatz 5 sowie

- Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule und in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflege nach § 21 Absatz 6.

Zu § 22 (Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung)

Zu Absatz 1

§ 22 Absatz 1 Satz 1 regelt, dass ein Kind, welches den Kinderzusatzbetrag erhält und das gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert ist, für die Dauer des Bezuges des Kinderzusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag zu leisten ist.

Dies gilt nach § 22 Absatz 1 Satz 2 ebenso für Kinder, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind. Damit wird eine Verschlechterung der Rechtslage für derzeit Bürgergeld beziehende Kinder verhindert. Denn nach § 26 Absatz 1 Satz 1 SGB II haben Kinder, die sich im Bürgergeldbezug befinden und die privat oder freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, für die Dauer des Bürgergeldbezuges einen Anspruch auf Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Wechseln Kinder mit Einführung der Kindergrundsicherung vom Leistungssystem SGB II in das der Kindergrundsicherung soll der Beitragszuschuss in der Zeit des Bezuges des Kinderzusatzbetrages weiterhin sichergestellt sein.

Zu Absatz 2

Für den Fall, dass ein Kind, welches den Kinderzusatzbetrag bezieht und gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert ist, ist nach § 22 Absatz 2 für die Dauer des Bezuges des Kinderzusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag zu leisten. Mit dieser Regelung soll ebenfalls keine Verschlechterung der Rechtslage für derzeit Bürgergeld beziehende Kinder, die privat pflegeversichert sind, eintreten. § 26 Absatz 3 Satz 1 SGB II gewährt bislang sich im Bürgergeldbezug befindenden, privat pflegeversicherten Kindern einen Anspruch auf Zuschuss zu den privaten Pflegeversicherungsbeiträgen.

Der Zuschuss zu den Beiträgen der Krankenversicherung und der privaten Pflegeversicherung wird in der Zeit des Bezuges des Kinderzusatzbetrages gewährt. Ein Anspruch auf Kinderzusatzbetrag kann durch diese Beträge allein nicht ausgelöst werden.

Endet das Vertragsverhältnis des Kindes mit einer Krankenversicherung nach § 22 Absatz 1 oder einer Pflegeversicherung nach § 22 Absatz 2 während des Bezuges des Kinderzusatzbetrages, entfällt der Anspruch auf Zuschuss für diese Beträge. In diesem Fall ist die Bewilligung des Zuschusses von der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle aufzuheben.

Zu Absatz 3

§ 22 Absatz 3 schreibt der nach § 23 Absatz 1 für den Kinderzusatzbetrag zuständigen Stelle eine Direktzahlung des Beitragszuschusses an das private Versicherungsunternehmen vor. Diese Regelung entspricht der bereits bestehenden Regelung des § 26 Absatz 5 Satz 1 SGB II für den Fall des Bürgergeldbezuges. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung auf die Beitragsschuld für die leistungsberechtigten Kinder gezahlt werden.

Zu Abschnitt 3 (Organisation)

Zu § 23 (Zuständigkeit)

§ 23 folgt den bisherigen Regelungen in den §§ 7 und 13 BKGG nach und fasst die beiden Vorschriften in einer einheitlichen Vorschrift zur Zuständigkeit zusammen.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

§ 23 Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 1 BKGG. Die Familienkasse ist bisher für die Gewährung des Kindergeldes und des Kinderzuschlages zuständig. Unter einem neuen Namen – Familienservice – soll an dieser Zuständigkeit für den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz und den Kinderzusatzbetrag festgehalten werden, da für die Kindergrundsicherung eine bundesweit tätige und leistungsfähige Behörde wie die BA notwendig ist. Zudem verbleibt es auch bei der Zuständigkeit der BA für den steuerlichen Kindergarantiebetrag, der weiterhin im EStG geregelt ist.

Die Aufgabe des Vollzugs des Kinderzusatzbetrages und des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz – wie bislang beim Kinderzuschlag und beim Kindergeld – kann auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 GG auf den Familienservice der BA übertragen werden. Nach Artikel 87 Absatz 3 GG hat der Bund die Möglichkeit, für Angelegenheiten, für die ihm die Gesetzgebungskompetenz zusteht, eigene Verwaltungszuständigkeiten zu begründen. In diesem Rahmen kann der Bund sowohl neue Behörden einrichten als auch Aufgaben auf schon bestehende bundeseigene Verwaltungseinrichtungen übertragen. Von dieser Kompetenz macht der Bund mit § 23 Absatz 1 Gebrauch.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kommt neu hinzu, dass der Familienservice auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt, für die kein Vollzug durch die Länder in Absatz 4 geregelt ist. Betroffen sind der Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und das Schulbedarfspaket nach § 21 Absatz 2 für Beziehende des Kinderzusatzbetrages.

Zu Satz 2

§ 23 Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 2 BKGG.

Zu Absatz 2

§ 23 Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2 BKGG.

Zu Absatz 3

§ 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 13 Absatz 1 BKGG.

§ 23 Absatz 3 Satz 5 entspricht dem Grunde nach dem bisherigen § 13 Absatz 3 BKGG. Die Wörter „Kindergeld und Kinderzuschlag“ werden durch die Wörter „Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz, Kinderzusatzbetrag“ ersetzt. Für alle einzelnen Leistungen der Kindergrundsicherung, die in Bundeszuständigkeit liegen, soll die Übertragung der Entscheidung auf den Familienservice einheitlich erfolgen. Neu ist vor diesem Hintergrund die Ergänzung der Wörter „und Leistungen für Bildung und Teilhabe“, da nach Maßgabe der Absätze 1, 4 und 5, anders als nach bisherigem Recht, der Bund Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Leistungsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1 selbst durchführt.

Zu Absatz 4

§ 23 Absatz 4 entspricht dem Grunde nach der Regelung des bisherigen § 7 Absatz 3 BKGG. Neu im Vergleich zum bisher geltenden Recht ist, dass die Länder nur noch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 3 bis 6 als eigene Angelegenheit ausführen. Das betrifft namentlich die zusätzlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Teilhabebetrag sowie Leistungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge oder Fahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung.

Die pauschalierten Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 führt der Bund als bundeseigene Leistungen gemäß Absatz 1 aus, es sei denn die Leistungsberechtigung knüpft ausschließlich an den Bezug von Wohngeld gemäß § 20 Satz 1 Nummer 2. In diesem Fall führen die Länder auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 als eigene Angelegenheit aus. Das betrifft namentlich die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und den pauschalierten Teilhabebetrag.

Zu Absatz 5

§ 23 Absatz 5 folgt dem Grunde nach dem bisherigen § 13 Absatz 4 BKGG nach. Absatz 5 regelt, dass die Länder die zuständigen Stellen zur Durchführung jener Leistungen für Bildung und Teilhabe bestimmen, für deren Vollzug sie nach § 22 Absatz 4 zuständig sind.

Zu § 0a (Ausführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch die Gemeinden)

Zu Absatz 1

§ 23a Absatz 1 stellt klar, dass die Länder die Ausführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen, für die die Länder nach § 23 Absatz 4 zuständig sind, auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen dürfen, wie es bereits nach bisherigem Recht zum Kinderzuschlag praktiziert wurde.

Zu Absatz 2

§ 23a Absatz 2 ermöglicht dem Familienservice, der nach § 23 Absatz 1 unter anderem für die Ausführung des Teilhabebetrages nach § 21 Absatz 1 Satz 1 zuständig ist, im Wege öffentlich-rechtlicher Verträge mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu vereinbaren, dass diese auch den Teilhabebetrag administrieren und auszahlen.

Zu § 24 (Hinwirkungsgebot)

§ 24 übernimmt das bisher in § 4 Absatz 2 SGB II verankerte Hinwirkungsgebot, das darauf abzielt, dass vor Ort für Kinder und Jugendliche geeignete Angebote zur gesellschaftlichen Teilhabe zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 25 (Aufbringung der Mittel)

Zu Absatz 1

§ 25 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1 BKGG. Die Kosten für die Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz übernimmt der Bund, soweit sich nicht nach Absatz 4 etwas anderes ergibt.

Zu Absatz 2

§ 25 Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 2 BKGG. Neu ist lediglich, dass der Bund auch die Kosten für jene Leistungen für Bildung und Teilhabe trägt, für deren Vollzug er zuständig ist. Das betrifft die pauschalierten Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 21

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 (Schulbedarfspaket und Teilhabebetrag), wenn die Leistungsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 1 an den Bezug des Kinderzusatzbetrages anknüpft.

Zu Absatz 3

§ 25 Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 3 BKGG.

Zu Absatz 4

§ 25 Absatz 4 folgt dem Grund nach dem bisherigen § 8 Absatz 4 BKGG nach und bestimmt, dass die Länder, wie bisher auch, die Kosten für jene Leistungen für Bildung und Teilhabe tragen, für deren Vollzug sie zuständig sind. Das betrifft die nicht pauschalierten Leistungen wie die zusätzlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Teilhabebetrag, die Leistungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge oder Fahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung sowie die pauschalierten Bildungs- und Teilhabeleistungen (Schulbedarfspaket und Teilhabebetrag), wenn die Leistungsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2 an den Bezug des Wohngeldes anknüpft. Die Länder tragen sowohl die Kosten der Leistung, als auch die Kosten für die Durchführungen der Leistungen

Zu Absatz 5

§ 25 Absatz 5 stellt klar, dass im Falle des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 23a Absatz 2 die Kosten für die Ausführung des Teilhabebetrages nach § 21 Absatz 1 Satz 1 vom Bund getragen und vom Familienservice an die zuständige Stelle in der Gemeinde oder dem Gemeindeverband erstattet werden.

Zu Abschnitt 4 (Verfahren)

Zu Unterabschnitt 1 (Antragstellung)

Zu § 26 (Antragserfordernis)

Zu Absatz 1

Nach § 36a SGB I kann die schriftliche Form grundsätzlich durch die elektronische Form ersetzt werden.

Im Übrigen entspricht § 26 Absatz 1 mit redaktionellen Änderungen den bisherigen Regelungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 BKGG zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag.

Zu Absatz 2

§ 26 Absatz 2 Satz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen der bisherigen Regelung des § 9 Absatz 3 Satz 1 BKGG zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe. Welche Stelle für die jeweilige Leistung auf Bildung und Teilhabe zuständig ist, wird in § 23 Absatz 1, 4 und 5 näher bestimmt.

§ 26 Absatz 2 Satz 2 regelt eine Antragsfiktion für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die in Bundeszuständigkeit liegen und von dem Familienservice zusätzlich zum Kinderzusatzbetrag ausgezahlt werden. Es handelt sich bei diesen Leistungen (Schulbedarfspaket und Teilhabebetrag) um pauschalierte Leistungen, die ohne Nachweis tatsächlicher Aufwendungen mit dem Kinderzusatzbetrag ausgezahlt werden können. Die Antragsfiktion bündelt die Leistungen bereits im Rahmen der Antragstellung und erleichtert so das Bewilligungsverfahren für die Antragstellenden und für die Verwaltung.

Zu Absatz 3

§ 26 Absatz 3 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den bisherigen Regelungen des § 5 Absatz 2 BKG zum Kindergeld sowie des § 5 Absatz 3 Satz 1 BKG zum Kinderzuschlag. Die in § 26 Absatz 3 Satz 2 enthaltene Formulierung „gezahlt“ weicht von der bisherigen gesetzlichen Formulierung in § 5 Absatz 3 Satz 1 BKG zum Kinderzuschlag („gewährt“) ab. Sie hat nur klarstellende Funktion und führt zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage, sondern soll lediglich den Normtext des § 26 vereinheitlichen. § 26 Absatz 3 Satz 2 lässt die Regelung des § 35 Absatz 2 unberührt.

§ 26 Absatz 3 Satz 3 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 6b Absatz 2a BKG. Die Vorschrift legt fest, dass Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bis zu zwölf Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind, beantragt werden können. Der Anspruch auf diese Leistungen entsteht in dem Monat, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, (vgl. § 35 Absatz 2), insbesondere Kinderzuschlagbetrag bezogen wird (vgl. § 20 Absatz 1 Nummer 1). Im Unterschied zum bisherigen § 6b Absatz 2a BKG ist die Regelung nicht als Verjährungsvorschrift, sondern als Verfahrensvorschrift zur rückwirkenden Antragstellung ausgestaltet. Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 4

§ 26 Absatz 4 entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 2 BKG zum Kinderzuschlag.

Zu § 27 (Antrag)

Zu Absatz 1

§ 27 Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 3 BKG zum Kindergeld mit redaktionellen Änderungen. Neu ist, dass der Regelungsgehalt auf die Berechtigung für den Antrag auf den Kinderzuschlag erstreckt wird.

Berechtigter Anträge zu stellen, sind zum einen die Leistungsberechtigten selbst (vgl. § 3 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 1 zum Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz sowie § 9 Absatz 1 zum Kinderzuschlagbetrag). § 36 SGB I, in dem die Handlungsfähigkeit geregelt ist, bleibt von der Regelung des § 27 Absatz 1 unberührt. Zum anderen ist antragsberechtigt, wer ein berechtigtes Interesse an der jeweiligen Leistung hat. Im Hinblick auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz sind dies sowohl die gegenüber dem Kind Unterhaltsverpflichteten, als auch die Personen, zu deren Gunsten eine Auszahlung des Kindergarantiebtrages erfolgen könnte.

Beispielsweise Sozialleistungsträger, wie z. B. Träger von Heimen oder Jobcenter, können ein solches berechtigtes Interesse haben. Für Jobcenter bzw. zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung, die für das Bürgergeld zuständig sind, besteht das Interesse darin, dass die vorrangige Leistung – Kindergrundsicherung – in Anspruch genommen wird. Andernfalls müssten die Jobcenter bzw. zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung ggf. über einen langen Zeitraum an das Kind Bürgergeld als Vorausleistung zahlen und es würden Erstattungsansprüche der Jobcenter gegenüber dem Familienservice entstehen. Beides wäre mit erheblichem Verwaltungsaufwand und erheblichen Verwaltungskosten verbunden, was durch eine Antragsberechtigung der Sozialleistungsträger vermieden werden kann.

Insgesamt sind an das Bestehen eines berechtigten Interesses keine allzu strengen Anforderungen zu stellen, da die Regelung auch zur Erreichung des Ziels einer hohen Inanspruchnahme des Kinderzuschlagbetrages beitragen soll.

Zu Absatz 2

§ 27 Absatz 2 beinhaltet Regelungen zur Vertretung der zu einer Familiengemeinschaft gehörenden Kinder im Hinblick auf die Antragsstellung und die Entgegennahme des Kinderzuschlagbetrages. Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen, wird gemäß Satz 1 vermutet, dass jedes Mitglied einer Familiengemeinschaft bevollmächtigt ist, den Kinderzuschlagbetrag für die zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder zu beantragen und entgegenzunehmen. Falls mehrere Personen in einer Familiengemeinschaft leben, gilt diese Vermutung gemäß Satz 2 zugunsten der den Antrag stellenden Person. Die Regelung des Satzes 2 verschafft Abhilfe in Fällen, in denen mehrere derselben Familiengemeinschaft angehörende Personen einen Antrag auf den Kinderzuschlagbetrag stellen, indem sie die Vermutung der Bevollmächtigung auf die erste Person beschränkt, die den Antrag stellt.

Einer Vertretungsregelung bedurfte es bislang im BKGG hinsichtlich des Kinderzuschlages nicht. Denn der Anspruch auf Kinderzuschlag stand dem Elternteil zu, der das Kindergeld bezieht, und er konnte im eigenen Namen sein Recht auf Kinderzuschlag geltend machen.

Nach § 9 Absatz 1 steht nunmehr der Anspruch auf den Kinderzuschlagbetrag dem Kind selbst zu. Bis zum Eintritt der Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes sind im Regelfall die Eltern als Inhaber des elterlichen Sorgerechts aufgrund der gesetzlichen Vertretungsmacht infolge der §§ 1626 Absatz 1 Satz 1, 1629 Absatz 1 BGB zur Vertretung des Kindes befugt und sie können für dieses den Kinderzuschlagbetrag beantragen und entgegennehmen. Im Übrigen benötigen Eltern und andere Personen jedoch einer sonstigen Vertretungsmacht, beispielsweise einer Vollmacht. Im Interesse der Verwaltung und der Familien wird in § 27 Absatz 2 Satz 1 vermutet, dass jedes Mitglied einer Familiengemeinschaft bevollmächtigt ist, den Kinderzuschlagbetrag für die zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder zu beantragen und entgegenzunehmen. So müssen weder die Betroffenen Nachweise der Bevollmächtigung beibringen noch muss die Verwaltung entsprechende Nachweise anfordern und überprüfen.

Die gesetzliche Vermutung der Bevollmächtigung auf alle Mitglieder einer Familiengemeinschaft zu erstrecken, entspricht der Lebenswirklichkeit. Leben Personen in einem Haushalt und können sie eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II oder eine Haushaltsgemeinschaft nach dem SGB XII bilden, sind sie miteinander verbunden und übernehmen wechselseitig Verantwortung, sodass bei lebensnaher Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass eine Vollmacht dem Interesse der Kinder entspricht und diese tatsächlich erteilt werden würde. Ist dem im Einzelfall nicht so, greift der erste Halbsatz des § 27 Absatz 2 Satz 1 („Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen.“) und die Vermutung kann widerlegt werden.

Zudem entlastet die gesetzliche Vermutung der Bevollmächtigung aller Mitglieder der Familiengemeinschaft „Patchwork-Familien“. Nach der derzeitigen Rechtslage zum Kinderzuschlag kann nur der kindergeldberechtigte Elternteil den Kinderzuschlag beantragen. Daher muss in Patchwork-Familien jeder Elternteil einen Antrag für sein Kind stellen. § 27 Absatz 2 ermöglicht, dass künftig beispielsweise ein Elternteil der Patchwork-Familie für alle in der Familiengemeinschaft lebenden Kinder einen Antrag stellen kann und dass keine entsprechende Vollmacht eingereicht werden müssen. Auch für die Verwaltung führt dies zu weniger Aufwand bei der Bearbeitung von Anträgen von Patchwork-Familien.

Zu Absatz 3

Nach § 27 Absatz 3 Satz 1 sollen bei Beantragung des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz die Identifikationsnummern (§ 139b AO) der Leistungsberechtigten und der nach § 5 zu berücksichtigenden Kinder angegeben werden. Die Identifikationsnummern sind nach § 3 Absatz 3 Satz 1 und nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Tatbestandsvoraussetzung für den Anspruch auf Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz. Daher sollten sie im Interesse der Verfahrensbeschleunigung schon bei Antragsstellung des Kindergarantiebetrages nach

diesem Gesetz angegeben werden. Die Möglichkeit der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle, die Identifikationsnummern selbst beim BZSt abzufragen, bleibt unberührt.

§ 27 Absatz 3 Satz 2 schreibt zudem vor, dass auch bei Beantragung des Kinderzusatzbetrages die Identifikationsnummern (§ 139b AO) des Leistungsberechtigten (d.h. des Kindes, vgl. § 9 Absatz 1) und der Mitglieder der Familiengemeinschaft, der es angehört, angegeben werden sollen. Durch die Kenntnis der Identifikationsnummern wird die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle in die Lage versetzt, von den ihr nach § 31 in Verbindung mit den §§ 6 Absatz 2 Nummer 6, 139b AO eingeräumten Befugnissen Gebrauch zu machen. Nach § 31 in Verbindung mit § 139b Absatz 2 Satz 1 AO darf die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle die Identifikationsnummer verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben – Vollzug des Kinderzusatzbetrages – erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung der Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet.

§ 27 Absatz 3 Satz 3 und 4 treffen Regelungen für den Fall, dass nicht die Leistungsberechtigten selbst einen Antrag auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz, sondern Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung haben. Auch in diesem Fall muss der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle die Identifikationsnummer des Leistungsberechtigten bekannt sein (vgl. § 3 Absatz 3). Daher legt § 27 Absatz 3 Satz 3 dem Leistungsberechtigten auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz die Verpflichtung auf, der Person, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung hat und einen Antrag stellen möchte, die an ihn vergebene Identifikationsnummer mitzuteilen. Kommt der Leistungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, regelt § 27 Absatz 3 Satz 4, dass die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle der Person, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung hat, auf ihre Anfrage die Identifikationsnummer des Leistungsberechtigten mitzuteilen hat.

Zu Absatz 4

§ 27 Absatz 3 trifft eine Regelung für den Fall, dass einer Familiengemeinschaft mehrere Kinderzusatzbetrag berechnigte Kinder angehören. Nach dieser Vorschrift soll der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag für alle zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder gemeinsam gestellt werden.

Eine gemeinsame Antragsstellung liegt im Interesse der Familien und der Verwaltung. Wird für ein Kind in der Familiengemeinschaft ein Antrag auf den Kinderzusatzbetrag gestellt, benötigt die Verwaltung für die Ermittlung des Anspruchs dieselben Informationen (auch über die Geschwisterkinder), wie wenn der Antrag für alle in der Familiengemeinschaft lebenden Kinder gestellt werden würde. Ferner kann der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag eines Kindes aufgrund von Geschwisterkindern niedriger ausfallen, auch wenn für die Geschwisterkinder kein Antrag gestellt und daher kein Kinderzusatzbetrag bezogen wird. Folglich bedeutet die gemeinsame Antragsstellung keinen Mehraufwand für die Familien, sondern verschafft ihnen vielmehr die Möglichkeit, mehrere Zusatzbeträge zu beziehen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung entlastet, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt über den Kinderzusatzbetrag aller in der Familiengemeinschaft lebenden Kinder entscheiden kann. Beispielsweise liegen ihrer Entscheidung hinsichtlich aller Kinder dieselben Bewilligungszeiträume zugrunde und es muss nur ein Bescheid ergehen. Bei einer zeitversetzten Antragsstellung in einem laufenden Bewilligungszeitraum findet § 18 Anwendung.

Zu Absatz 5

§ 27 Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 3 Satz 2 BKGG.

Zu Unterabschnitt 2 (Datenerhebung)

Zu § 28 (Mitwirkungspflichten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft)

Mitwirkungspflichten nach § 60 Absatz 1 SGB I gelten grundsätzlich nur für die Person, die Sozialleistungen beantragt oder erhält. § 28 regelt, dass sie in entsprechender Weise auch auf Personen Anwendung finden, die keinen Kinderzusatzbetrag beantragt haben oder erhalten und damit nicht unmittelbar vom Anwendungsbereich des § 60 Absatz 1 SGB I erfasst werden. Namentlich werden die Mitwirkungspflichten auf alle Mitglieder einer Familiengemeinschaft erstreckt, sofern für ein in der Familiengemeinschaft lebendes Kind ein Kinderzusatzbetrag beantragt wird und deren Angaben für die Leistung erheblich sind. Denn Informationen zu Mitgliedern einer Familiengemeinschaft, wie Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Alter von Geschwisterkindern, müssen dem Familienservice bekannt sein, damit sie Anspruch und Höhe des Kinderzusatzbetrages für ein in der Familiengemeinschaft lebendes Kind ermitteln kann. Da in § 2 Absatz 1 der Begriff der Familiengemeinschaft definiert ist, bedarf es anders als in der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 1 BGG nicht der Aufzählung der einzelnen Träger der Mitwirkungspflichten. Vielmehr erfasst die gesetzliche Formulierung der Mitglieder einer Familiengemeinschaft alle bislang im BGG ausdrücklich aufgezählten Personen.

§ 65 Absätze 1 und 3, § 66 Absätze 1 und 3 sowie § 67 SGB I regeln die Grenzen der Mitwirkungspflichten, die Folgen fehlender und nachgeholter Mitwirkung. Diese Bestimmungen finden über § 28 für alle Mitglieder einer Familiengemeinschaft ebenfalls Anwendung. Nach § 35 Absatz 2 SGB I in Verbindung mit § 67 SGB X gelten die datenschutzrechtlichen Informationsrechte auch für die Mitglieder der Familiengemeinschaft. Danach hat die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle u.a. die Verpflichtung, die jeweiligen Mitglieder der Familiengemeinschaft jeweils über die gesetzlich vorgesehenen Datenabrufe zu unterrichten (Artikels 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Dies stellt sicher, dass für die betreffenden Personen die von der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle ohne ihr Zutun durchgeführten Datenabrufe für sie transparent gemacht werden und sie insbesondere auch auf ihre Berichtigungsansprüche hingewiesen werden.

Zu § 29 (Auskunftspflicht der Arbeitgeber, Abruf von Einkommensdaten über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung)

§ 29 regelt die Auskunftspflicht der Arbeitgeber und geht über den bisherigen Regelungsgehalt des § 10 Absatz 2 BGG zum Kindergeld und Kinderzuschlag hinaus, insbesondere um den veränderten digitalen Arbeitswelten Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 1

§ 29 Absatz 1 bestimmt den Kreis der auskunftspflichtigen Arbeitgeber:

Zu Satz 1

Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 hat der jeweilige Arbeitgeber der Mitglieder einer Familiengemeinschaft auf Verlangen der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle Auskunft nach den Vorgaben der Absätze 2 und 3 zu erteilen, soweit es zur Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag nach den §§ 9 bis 19 erforderlich ist.

Zu Satz 2

Nach § 29 Absatz 1 Satz 2 gilt die Verpflichtung des Satzes 1 auch für ehemalige Arbeitgeber. Dabei handelt es sich um eine klarstellende Regelung.

Zu Satz 3

§ 29 Absatz 1 Satz 3 regelt, dass für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister tritt. Diese Regelung ist erforderlich, weil diese Personen nicht in einem Arbeits-, sondern einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art stehen.

Zu Absatz 2

§ 29 Absatz 2 regelt den Umfang der Auskunftspflicht des Arbeitgebers im papiergebundenen Verfahren und entspricht der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 2 BKG. Danach hat der Arbeitgeber der jeweiligen Mitglieder einer Familiengemeinschaft auf Verlangen der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle – dem Familienservice – eine Bescheinigung über das Arbeitsentgelt, die einbehaltenen Steuern und Sozialausgaben zu erstellen und dem Familienservice zu übermitteln. Anders als in der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 2 BKG wird zur Klarstellung in § 29 Absatz 2 die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle – der Familienservice – als Empfänger der Bescheinigung bezeichnet.

Zu Satz 1

Die Regelung des § 29 Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass insbesondere auch für den Fall unzureichender Angaben der Mitglieder einer Familiengemeinschaft die erforderlichen Einkommensdaten durch die zuständige Stelle auch im papiergebundenen Verfahren ermittelt werden können.

Zu Satz 2

§ 29 Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 3 BKG.

Zu Absatz 3

§ 29 Absatz 3 regelt die Auskunftspflicht der Arbeitgeber der Mitglieder einer Familiengemeinschaft beim Abruf von Einkommensdaten.

Zu Satz 1

Nach § 29 Absatz 3 Satz 1 kann die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle anstelle der Bescheinigungen der Arbeitgeber nach Absatz 2 auch das in § 108c Absatz 1 SGB IV vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten nutzen. Datenabrufe nach Absatz 3 sind auch bei papiergebundener Antragstellung möglich. Aus Inklusionserwägungen genügt es dabei, die Möglichkeit der Antragstellung und der Nachweiserbringung sowie den Schriftwechsel wie bisher papiergebunden beizubehalten. Behördenseitig kann das Antragsbearbeitungsverfahren auch in diesen Fällen im Übrigen möglichst weitgehend digitalisiert werden.

Aus dem Gesetzeswortlaut „kann“ in Satz 1 geht hervor, dass die Behörde über das Ob des Datenabrufs entscheidet. Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Datenabrufs besteht grundsätzlich nicht. Vor diesem Hintergrund können Behörden auf das papiergebundene Bescheinigungsverfahren ausweichen, soweit z. B. der Datenabruf übergangsweise (noch) nicht technisch möglich sein sollte.

Die Nutzung des Datenabrufverfahren nach § 29 Absatz 3 tritt an die Stelle des Arbeitgeber-Bescheinigungsverfahrens nach Absatz 2. Im Übrigen bleiben die Mitwirkungspflichten nach § 28 Absatz 1 sowie nach § 60 Absatz 1 SGB I unberührt. Können die Entgeltbescheinigungsdaten im Verfahren nach § 108c SGB IV nicht ermittelt werden, sind die Antragstellenden verpflichtet, ihre Entgeltbescheinigungen wie bisher selbst beizubringen.

Die automatisierte Datenabfrage hat für alle Beteiligten erhebliche Vorteile:

- Sie erspart den nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stellen in einem erheblichen Ausmaß Aufwand an Zeit und Kosten. Der Familienservice benötigt zur Prüfung des Anspruchs auf Kinderzusatzbetrag Angaben zum Einkommen der letzten sechs Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums (vgl. §17 Absatz 2). Diese Angaben sind von den Betroffenen beizubringen und nachweisen. Die Antragstellenden müssen dazu nach bisheriger Praxis Einkommensbescheinigungen postalisch, per E-Mail oder mit Hilfe des Online-Antragsformulars an die zuständigen Stellen senden. Dort werden die Daten aus den Einkommensbescheinigungen herausgesucht und in das IT-Fachverfahren übertragen. Das ist für die zuständigen Stellen aufwändig und fehleranfällig. Die Datenabrufe bedeuten für die Sachbearbeitungen der zuständigen Stellen hingegen weitaus weniger Arbeitsaufwand, welcher aus der Übertragung der einkommensrelevanten Daten von in Papierform oder als Scan vorgelegter Lohn- und Gehaltsnachweisen entsteht.
- Die im Abrufverfahren der Deutschen Rentenversicherung übermittelten Entgelt-daten haben aufgrund der im Deutschen Rentenversicherung-Verfahren erreichten Standardisierung eine höhere Datenqualität als händische durch den Arbeitgeber ausgefüllte Arbeitgeberbescheinigungen. Zudem ist der Datenabruf weitaus weniger fehleranfällig als das papiergebundene Verfahren, da die Daten nicht mehr händisch in die Fachprogramme übertragen werden müssen. Deswegen zuvor erforderliche Kontrollverfahren können entfallen.
- Die Nutzung des elektronischen Abrufverfahrens liegt auch im Interesse der betroffenen Familien, da hierdurch der Aufwand bei der Nachweiserbringung sinkt und die vereinfachten Antragsprozesse eine kürzere Bearbeitungszeit ermöglichen. Dies hat angesichts der besonderen Bedeutung einer möglichst zügigen Bearbeitung von Anträgen auf Kindergrundsicherung als einer existenzsichernden Leistung für Kinder ein besonderes Gewicht.
- Datenabrufe sind zudem auch aus Gründen des Datenschutzes vorteilhafter. Herkömmliche Einkommensbescheinigungen (nicht zweckbestimmte Lohn- und Gehaltsbescheinigungen) enthalten häufig viele Daten, die zur Bescheidung nicht benötigt werden. Nur die wenigsten Antragstellenden schwärzen diese Daten. Damit ist das papiergebundene Verfahren wenig datensparsam. Die Möglichkeit, die erforderlichen Daten (und nur diese) über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung abzufragen, ist weitaus datenschutzfreundlicher.
- Arbeitgeber der jeweiligen Mitglieder einer Familiengemeinschaft ersparen sich auf diese Weise erheblichen Aufwand für das händische Ausfüllen und Versenden von papiergebundenen Arbeitgeberbescheinigungen.

Das automatisierte Datenabrufverfahren wird im Einklang mit dem Datenschutzrecht und den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung geregelt. Insbesondere die Einwilligung der antragstellenden Personen in das Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungen nach § 108c Absatz 1 SGB IV ist nicht erforderlich. Mit Absatz 3 wird vielmehr eine gesetzliche Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 DSGVO für die Datenübermittlung geschaffen:

- Die Datenverarbeitung ist rechtmäßig, weil sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Kindergrundsicherungsstelle als Verantwortliche übertragen wurde (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e), Absatz 3 DSGVO). Die Verarbeitung der Einkommensangaben ist für die Bemessung des Leistungsanspruchs und die Höhe notwendig.
- Durch die Nutzung der in § 108c SGB IV vorgesehenen Verfahrens erwachsen den Bürgerinnen und Bürgern andererseits keine überwiegenden Nachteile. An die

Stelle der datenschutzrechtlichen Einwilligung treten Informationspflichten des Datenverantwortlichen.

Nach § 29 Absatz 3 Satz 1 kann die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle das in § 108c Absatz 1 SGB IV vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für den Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nutzen. Abgefragt werden dabei dieselben Daten, die auch den schriftlichen Entgeltbescheinigungen entnommen und der Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit bei der Berechnung des Kinderzuschlags nach § 17 Absatz 2 zugrunde gelegt werden. Über das Verfahren bei der Deutschen Rentenversicherung nach § 29 Absatz 3 Satz 1 werden lediglich Einkommen erfasst, die sozialabgabenpflichtig sind.

Zu Satz 2

Nach § 29 Absatz 3 Satz 2 ist der betroffene Arbeitgeber verpflichtet, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108c Absatz 1 SGB IV vorgesehenen Verfahren zu übermitteln, wenn er ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt. Die Arbeitgeber können also nicht einwenden, dass ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Entgeltbescheinigungen besitzen und vorlegen können. Anders als in § 29 Absatz 2 sind Arbeitgeber und die ihnen gleichgestellten Personen nicht nur zur Auskunft verpflichtet, soweit die erforderlichen Daten nicht direkt bei der antragstellenden Person erhoben werden können, sondern immer dann, wenn das Verfahren nach § 108c Absatz 1 SGB IV genutzt wird.

Das Bescheinigungsverfahren nach § 29 Absatz 2 behält allerdings weiterhin Bedeutung:

- Die Teilnahme am elektronischen Verfahren ist nur möglich, wenn die technischen Voraussetzungen beim Arbeitgeber vorliegen. Andernfalls ist das schriftliche Entgeltbescheinigungsverfahren nach § 29 Absatz 2 einschlägig.
- Im Regelfall hat der Arbeitgeber mit der elektronischen Übermittlung der Entgeltdaten seiner Auskunftspflicht genüge getan. Selbiges gilt im Falle der Übermittlung einer Entgeltbescheinigung in Papierform. In Ausnahmefällen kann es auch nach der (elektronischen) Übermittlung noch zu Auskunftersuchen der zuständigen Stelle gemäß § 29 Absatz 2 kommen.

Zu Absatz 4

Soweit es zur Prüfung des Anspruchs auf den Kindergarantiebtrag nach den §§ 3 bis 5 erforderlich ist, bestimmt § 29 Absatz 4, dass die in Absatz 2 geregelte Auskunftspflicht der Arbeitsgeber im papiergebundenen Verfahren für Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen entsprechend Anwendung findet. Das heißt, dass die nach § 23 zuständigen Stellen auch bei der Bearbeitung von Anträgen auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz von Arbeitgebern verlangen können, Bescheinigungen über das Arbeitsentgelt, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben auszustellen. Damit wird die bisherige Regelung des § 10 Absatz 2 BKGG zum Kindergeld für den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz aufrechterhalten.

Zu § 30 (Datenabruf von Daten über den Bezug von Arbeitslosengeld und Bürgergeld bei der Bundesagentur für Arbeit und anderen zuständigen Behörden)

§ 30 berechtigt die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzuschlag nach den §§ 9 bis 19 Sozialdaten über den Bezug von Leistungen nach dem SGB III bei der BA und über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II bei der BA, den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern automatisiert abzurufen. Nach § 23 Absatz 1 ist die BA die zuständige Stelle,

wobei sie bei der Durchführung dieses Gesetzes grundsätzlich die Bezeichnung Familienserviceführt.

Für die Ermittlung des Anspruchs eines Kindes auf den Kinderzusatzbetrag müssen dem Familienservice insbesondere die Einkommensverhältnisse der Mitglieder der Familiengemeinschaft, der das jeweilige Kind angehört, sowie der Gesamtbedarf der Eltern bekannt sein (vgl. § 13).

In diesem Zusammenhang prüft der Familienservice auch, ob Mitglieder der Familiengemeinschaft Leistungen nach dem SGB III beziehen. Denn diese stellen zu berücksichtigendes Einkommen dar (vgl. § 2 Absatz 2) und ihr Bezug kann sich auf das Bestehen eines Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag auswirken. Zuständig für den Vollzug des SGB III ist ebenfalls die BA (vgl. § 9 Absatz 1 SGB III). Davon ausgehend regelt § 24, dass die Erfassung der für die Ermittlung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag notwendigen Daten über automatisierte Datenabrufe innerhalb der BA organisiert werden.

Bei der Prüfung des Anspruchs eines Kindes auf den Kinderzusatzbetrag ist für den Familienservice ebenfalls relevant, ob Mitglieder der Familiengemeinschaft, der sie angehören, Leistungen nach dem SGB II beziehen. Beziehen beispielsweise die Eltern eines Kindes SGB II-Leistungen, liegen der BA bereits Daten zu den Einkommensverhältnissen der Eltern vor, die auch für die Prüfung des Anspruchs ihres Kindes auf den Kinderzusatzbetrag genutzt werden können. Zudem kann der Familienservice über einen automatisierten Datenabruf bereits im Verfahren zur Gewährung von SGB II-Leistungen festgestellte Mehrbedarfe der Eltern nach § 21 SGB II oder bei den SGB II-Stellen bereits vorliegende Informationen zu den Wohnkosten der Familie nutzen. Beides – elterliche Mehrbedarfe und Wohnkosten – sind für die Ermittlung des Gesamtbedarfs der Eltern maßgeblich (vgl. § 14). So führen automatisierte Datenabrufe dazu, dass zum einen Familien nicht bei dem Familienservice und bei der für die Administration des SGB II zuständigen Stelle zweifach Informationen einreichen müssen und zum anderen wird dem Familienservice die Sachverhaltsermittlung erleichtert.

Automatisierte Datenabrufe sind gegenüber manuell initiierten Abrufen zu bevorzugen, da diese die Verwaltung entlasten und damit eine zügigere und effektivere Bearbeitung der Anträge ermöglichen. Datenabrufe sind zudem gegenüber der Beibringung von Nachweisen durch die Betroffenen selbst zu bevorzugen, da damit auch die Antragstellenden von bürokratischen Aufwänden entlastet werden.

Nach § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB X haben die Rechts- oder Fachaufsichtsbehörden der Stellen, die an einem automatisierten Datenabrufverfahren teilnehmen, die Teilnahme zu genehmigen. Da das BKG nach § 68 Nummer 9 SGB I neue Fassung Teil des Sozialgesetzbuches ist, findet § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB X auch bezüglich des in § 30 geregelten automatisierten Datenabrufverfahren Anwendung.

Zu § 31 (Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139a der Abgabenordnung durch die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle)

Nach § 31 gilt die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle für Zwecke der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz und des Kinderzusatzbetrages als Familienservice im Sinne des EStG und damit als Finanzbehörde. Die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle erhält damit die gleichen Befugnisse wie ein Familienservice nach § 6 Absatz 2 Nummer 6 AO. Im Übrigen bleibt sie Sozialbehörde. Nicht nur hinsichtlich des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz (vgl. dazu § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4), sondern auch hinsichtlich des Kinderzusatzbetrages kann daher die Identifikationsnummer (§ 139b AO) und damit die Datenbank des BZSt – wie bei dem Familienservice nach dem EStG - genutzt werden. In der Folge darf sie insbesondere nach § 139b Absatz 2 Satz 1 AO die Identifikationsnummer verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Mit der Regelung des § 31 wird auch hinsichtlich des Kinderzusatzbetrages ein Beitrag zur inneren und äußeren Kassensicherheit geleistet, indem durch die Nutzung der Datenbank des BZSt Fehler und Missbrauch vermieden oder zumindest aufgedeckt werden können. Beispielsweise kann die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle die in § 139b Absatz 3 und 3a AO genannten Daten abrufen und verwenden, sofern diese für die Prüfung eines Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag oder dessen Auszahlung erforderlich sind. So müssen die Betroffenen diese Daten nicht mehr beibringen und die bereits bei der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle vorhandene Daten können auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Damit profitieren von der Regelung des § 31 Verwaltung und Familien.

Die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle erhält diese Daten für die Festsetzung des Kindergarantiebetrages nach dem EStG schon jetzt. Diese Daten sollen nun auch für die Bewilligung des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz nutzbar gemacht werden. Auszugehen ist von rund 43.000 Berechtigten für rund 68.000 Kinder.

Zu § 32 (Zusammenarbeit der Leistungsträger für Bildung und Teilhabe)

§ 32 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem Regelungsgehalt des bisherigen § 7a BKG. Da die Norm die Zusammenarbeit der Träger für Bildung und Teilhabe betrifft, wurde der Titel entsprechend angepasst. Klarstellend wurde auch der Familienservice aufgenommen, da dieser, anders als bisher, auch Träger für Leistungen für Bildung und Teilhabe ist.

Zu § 33 (Offenbarungsbefugnis der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle hinsichtlich des Kindergarantiebetrages)

§ 68 Absatz 4 Satz 2 EStG ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Rechtsverordnung zur Durchführung von automatisierten Datenabrufen nach § 68 Absatz 4 Satz 1 EStG zu erlassen. Nach § 68 Absatz 4 Satz 1 EStG darf der Familienservice den Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen, den für die jeweilige Zahlung des Kindergarantiebetrages nach dem EStG maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen oder Auskunft über diesen Sachverhalt erteilen. § 33 bestimmt, dass eine von dem BMF auf Grundlage von § 68 Absatz 4 Satz 2 EStG erlassene Rechtsverordnung auch für den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz gilt. Dies stellt sicher, dass für den Kindergarantiebtrag nach dem EStG und für den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz die gleichen Regelungen gelten. Vor dem Hintergrund, dass die gleiche Stelle – der Familienservice – für beide Teile des Kindergarantiebetrages zuständig ist, erscheint dies sachgerecht.

Zu § 34 (Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union)

§ 33 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 7b BKG. Da die Norm die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union betrifft, wurde der Titel entsprechend angepasst.

Zu Unterabschnitt 3 (Leistungsgewährung, Haftung, Rechtsweg)

Zu § 35 (Zusammentreffen von Ansprüchen auf den Kindergarantiebtrag)

Zu Absatz 1

Wie bislang § 3 Absatz 1 BKG zum Kindergeld, Kinderzuschlag und zu Leistungen für Bildung und Teilhabe regelte, regelt § 34 Absatz 1, dass der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz für ein Kind nur einer Person gewährt wird. Hinsichtlich des Kinderzusatzbetrages und der Leistungen für Bildung und Teilhabe bedarf es einer dahingehenden Regelung nicht mehr. Denn der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag steht nach § 9 Absatz 1 und der Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 20 dem Kind zu. Aus

diesen Vorschriften geht bereits eindeutig hervor, wem – dem Kind – der Kinderzusatzbetrag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt werden.

Zu Absatz 2

In § 34 Absatz 2 werden mit redaktionellen Änderungen die bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 2 BKGG zum Kindergeld überführt. Aufgrund der Anspruchsinhaberschaft des Kindes hinsichtlich des Kinderzusatzbetrages und der Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen die Regelungen nicht auf diese Leistungsbestandteile der Kindergrundsicherung erstreckt werden.

Zu Absatz 3

§ 34 Absatz 3 entspricht mit Ausnahme redaktioneller Änderungen den bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 3 BKGG zum Kindergeld.

Zu § 36 (Gewährung der Leistungen)

Zu Absatz 1

§ 35 Absatz 1 beinhaltet mit redaktionellen Änderungen die bisherige Regelung des § 11 Absatz 1 BKGG zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag.

Zu Absatz 2

§ 35 Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Änderungen der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 1 BKGG zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag. Wird beispielsweise am 3. eines Monats ein Antrag auf Leistung gestellt, wird die Leistung von Beginn des Monats an gewährt und nicht erst ab dem 3. des Monats. Fällt eine Anspruchsvoraussetzung zum Beispiel Mitte des Monats weg, wird die Leistung noch für den gesamten laufenden Monat gewährt.

Zu Absatz 3

§ 35 Absatz 3 entspricht dem bisherigen Regelungsgehalt des § 11 Absatz 2 BKGG. Bei der geänderten gesetzlichen Formulierung handelt es sich lediglich um eine andere Form der Darstellung.

Zu § 37 (Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe)

§ 36 regelt die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe und entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 29 SGB II. Neu ist lediglich, dass die Einschränkung getroffen wird, dass der pauschalierte Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 stets als Geldleistung erbracht wird, sofern die Leistungsberechtigung an den Bezug des Zusatzbetrages anknüpft. Neu ist zudem, dass für das Schulbedarfspaket kein Verwendungsnachweis verlangt werden kann.

Zu § 38 (Bestandskraft des Verwaltungsaktes)

§ 37 entspricht den bisherigen Regelungen des § 11 Absatz 3 bis 6 BKGG und regelt die Bestandkraft des Verwaltungsaktes. Lediglich die bisherige Regelung des § 11 Absatz 4 BKGG zum Kinderzuschlag wird um die Leistungen für Bildung und Teilhabe, deren Vollzug in Bundeszuständigkeit liegt und die von dem Familienservice zusätzlich zum Kinderzusatzbetrag ausgezahlt werden, ergänzt.

Zu § 39 (Schriftlicher Verwaltungsakt)

§ 38 entspricht mit Ausnahme redaktioneller Änderungen der bisherigen Regelung des § 14 BKGG zum Kindergeld, Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zu § 40 (Aufrechnung)

§ 39 entspricht mit Ausnahme redaktioneller Änderungen der bisherigen Regelung des § 12 BKGG zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag. Die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz sowie die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Kinderzusatzbetrages werden anders als bislang in § 12 BKGG in zwei Absätzen geregelt, da anders als bislang im Kinderzuschlag das Kind Inhaber des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag ist.

Zu § 41 (Haftungsbeschränkung)

Nach § 40 gilt § 1629a BGB mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt. Einer derartigen Haftungsbeschränkung von Kindern bedarf es, da nach § 9 Absatz 1 – anders als bislang im Kinderzuschlag – dem Kind der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag zusteht und ihre Haftung daher grundsätzlich möglich ist. Die in § 40 geregelte Haftungsbeschränkung soll sicherstellen, dass Jugendliche möglichst schuldenfrei in die Volljährigkeit starten können.

Zu § 42 (Rechtsweg)

§ 41 entspricht der bisherigen Regelung des § 15 BKGG. Danach sind für Streitigkeiten nach diesem Gesetz die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Davon ausgeschlossen sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem bisherigen steuerrechtlichen Kindergeld verbleibt es, damit bei der Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit, die sich aus § 33 Absatz 1 Nummer 1 der Finanzgerichtsordnung ergibt.

Zu Abschnitt 5 (Kindergrundsicherungscheck)

Der Abschnitt 5 regelt den Kindergrundsicherungs-Check. Besondere gesetzliche Bestimmungen von Begriffen, die in diesem Abschnitt verwendet werden, finden sich in § 2 Absatz 6 bis 8.

Zu § 43 (Ziele des Kindergrundsicherungs-Checks, Zweckbindung)

§ 43 regelt in Abschnitt 5 einleitend die Ziele des Kindergrundsicherungs-Checks und seine Zweckbindung. Im Einzelnen werden dabei folgende Gesichtspunkte behandelt:

- Absatz 1: Zielsetzung, Nutzung zu Beratungszwecken, Unverbindlichkeit der Ergebnisse
- Absatz 2: Zweckbindung, Unzulässigkeit der Weiterverwendung in Antragsverfahren
- Absatz 3: Organisatorische Absicherung der Zweckbindung durch gesonderte Zuständigkeit

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die mit dem Kindergrundsicherungs-Check verfolgte Zielsetzung. Er soll ausschließlich zu Beratungszwecken genutzt werden. Vor dem Hintergrund der mit seinen Ergebnissen verbundenen Aussagegenauigkeit sind diese nicht rechtsverbindlich.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 führt der Familienservice nach Maßgabe des Abschnitts 5 eine elektronische Vorprüfung durch, um eine Person hinsichtlich einer möglichen Leistungsberechtigung auf den Kinderzusatzbetrag desjenigen Kindes, für das sie den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz beziehen, beraten zu können (Kindergrundsicherungs-Check). Die Regelung nimmt dabei eine Legaldefinition des Begriffs Kindergrundsicherungs-Check vor.

Der Familienservice führt nach Maßgabe dieses Abschnittes eine elektronische Vorprüfung durch. Nach dem Wortlaut der §§ 46 und 47 („darf“) ist er jedoch nicht zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks verpflichtet. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks.

Nach dem Wortlaut kann der Kindergrundsicherungs-Checks unabhängig davon durchgeführt werden, ob der Kindergarantiebtrag nach dem EStG oder dem diesem Gesetz zu gewähren ist. Die Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks ist jedoch unzulässig, wenn der Kindergarantiebtrag weder beantragt worden ist noch bezogen wird.

Ziel der elektronischen Vorprüfung zum Zwecke der Beratung (Kindergrundsicherungs-Check) ist es, die Inanspruchnahme des Kinderzusatzbetrages zu fördern. Durch den Familienservice soll bei Personen, die für ein Kind Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz beziehen, auf Grundlage abrufbarer Daten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft eine datenschutzkonforme Vorprüfung der Voraussetzungen des Anspruchs des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag vorgenommen werden. Zudem soll an diese Personen eine aktive Information erfolgen, ob ihrem Kind möglicherweise ein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag zusteht. Er ist damit in Ergänzung zum bereits bestehenden Beratungsanspruch insbesondere auch nach § 14 SGB I zu sehen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 haben die Ergebnisse des Kindergrundsicherungs-Checks keine rechtsverbindliche Wirkung. Diese Regelung entspricht auch den datenschutzrechtlichen Zweckbindungs- und Transparenzfordernissen. Eine Weiterverwertung ist auch deswegen ausgeschlossen.

Der zum Zwecke der Beratung durchgeführte Kindergrundsicherungs-Check ersetzt insbesondere nicht den Antrag auf den Kinderzusatzbetrag nach § 26 Absatz 1 und das Prüfergebnis ist keine behördliche Entscheidung über den Anspruch. Anhand des Ergebnisses der Vorprüfung sollen die Personen, die Kindergarantiebtrag beziehen, vielmehr (nur) beraten werden, ob ein Antrag auf den Kinderzusatzbetrag für das Kind, für das sie den Kindergarantiebtrag beziehen, Aussicht auf Erfolg haben könnte. Die abschließende Entscheidung erfolgt dann durch die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle, wenn der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag gestellt und die notwendigen Nachweise digital übermittelt oder eingereicht werden.

Satz 2 korrespondiert mit der Regelung zur vorherigen Information über begrenzte Aussagekraft und rechtliche Unverbindlichkeit (§ 45 Absatz 1 Nummer 5) und den entsprechenden Vorgaben zur Ergebnismitteilung (§ 48).

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird vor dem Hintergrund der in Absatz 1 formulierten Zielsetzung die damit korrespondierende Zweckbindung konkretisiert, die sich aus der Aussageungenauigkeit der Ergebnisse des Kindergrundsicherungs-Checks ergibt.

Das Erfordernis zu der in Absatz 2 formulierten Zweckbindung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Nach Absatz 1 dient die Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks nur der Beratung und in diesem Sinne nur Information über die Wahrscheinlichkeit, mit der das Kind der teilnehmenden Person einen Anspruch. Um möglichst unbürokratisch die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag zu ermitteln, sollen bei den teilnehmenden Personen und den beteiligten Mitgliedern der Familiengemeinschaft möglichst wenig Daten erhoben werden. Vielmehr sollen zu diesem Zweck nahezu ausschließlich an anderer Stelle bereits verfügbare Daten genutzt werden. Dies soll im Wesentlichen über Datenabrufe geschehen (vgl. § 47).

Aufgrund dieser Vorgehensweise ist die Aussagekraft der Ergebnisse des Kindergrundsicherungs-Checks stark begrenzt:

1. Mangelnde Aktualität der Einkommensdaten: Teilweise sind aktuelle Einkommensdaten (noch) nicht digital verfügbar. Deswegen muss auf ältere Daten zurückgegriffen werden. Die Aussagegenauigkeit des Ergebnisses ergibt sich in diesen Fällen aus dem Umstand, dass sich die zugrunde gelegten Daten mittlerweile geändert haben können.
2. Mangelnde Verfügbarkeit bestimmter Datengruppen: Bestimmte Kategorien von Daten sind überhaupt nicht digital verfügbar (z. B. Unterhaltsverpflichtungen oder Mietverpflichtungen) und können daher auch nicht beim Kindergrundsicherungs-Check berücksichtigt werden. Ihre Nichtberücksichtigung kann in Einzelfällen zu erheblichen Verzerrungen des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks führen (v.a. falsch-negative Ergebnisse).
3. Mangelnde Abrufbarkeit von digitalen Daten: Zudem gibt es eine Vielzahl von Daten, die zwar grundsätzlich digital zur Verfügung stehen, jedoch – ggf. aufgrund mangelnder Standardisierung oder fehlender Schnittstellen – (bisher noch) nicht mit vertretbarem Aufwand abgerufen werden können.
4. Mangelnde rechtliche Kompatibilität von Einkommensdaten: Schließlich kann es zu Ungenauigkeiten bei der Ermittlung der Anspruchswahrscheinlichkeit für den Kinderzusatzbetrag kommen, weil Einkommensdaten zwar erfasst, jedoch aufgrund leistungsspezifisch zeitlich anders verbucht werden als sie bei der Prüfung eines Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag benötigt werden (Unterschiede aufgrund unterschiedlicher Zuflussprinzipien)

Deswegen ist bei dem Kindergrundsicherungs-Check davon auszugehen, dass die sich daraus ergebende Quote von falsch-positiven und falsch-negativen Ergebnissen verlässliche Aussagen über die Anspruchsberechtigung nicht zulässt. Vor diesem Hintergrund soll die Zwecksetzung des Kindergrundsicherungs-Checks durch Satz 1 streng beschränkt sein: Seine Ergebnisse dürfen daher lediglich im Rahmen der Beratung genutzt werden darf. Eine Nutzung im Antragsverfahren ist unzulässig.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 dürfen die im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks erhobenen Daten und das auf ihrer Grundlage ermittelte Ergebnis nur zu in diesem Abschnitt genannten Zwecken der Beratung verwendet. Diese Regelung korrespondiert insbesondere mit der Regelung zu den Löschfristen in § 49 Absatz 2.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass die Ergebnisse des Kindergrundsicherungs-Checks insbesondere keine Berücksichtigung bei Antragsverfahren auf den Kinderzusatzbetrag oder anderen

Antragsverfahrens finden dürfen. Neben datenschutzrechtlichen Erwägungen ergibt sich diese Beschränkung auch aus dem Umstand, dass die Ergebnisse des Kindergrundsicherungs-Checks aufgrund ihrer Aussagegenauigkeit nicht für Antragsverfahren verwendet werden können.

Datenschutzrechtlich sind die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu beachten. Die Bereiche der Antragsbearbeitung und des Kindergrundsicherungs-Checks sollten organisatorisch so getrennt werden, dass die Ergebnisse des Kindergrundsicherungs-Checks keinen Einfluss auf die Antragsverfahren haben können. Die Sicherstellung eines guten Datenschutz-Konzepts begünstigt zudem eine höhere Teilnahmebereitschaft am Kindergrundsicherungs-Check.

Zu § 44 (Anlässe zur Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks)

§ 43 regelt die Anlässe zur Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle einer am Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähigen Person einen Kindergrundsicherungs-Check für das Kind oder die Kinder anbieten, für das oder für die diese Person einen Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt hat. Die Regelung für die erste Kontaktaufnahme („aktive Information“) gründet sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Diese Regelung greift den Gedanken der proaktiven Beratung auf und setzt ihn um. Vor dem Hintergrund, dass die bisherige Leistung des Kinderzuschlages nur von einem Bruchteil der an sich Leistungsberechtigten in Anspruch genommen wurde, soll der Kindergrundsicherungs-Check hier in zweierlei Hinsicht auf eine höhere Inanspruchnahme hinwirken:

1. Erhöhung des Bekanntheitsgrads: Personen, die den Kindergarantiebtrag beziehen, denen die Leistung des Kinderzuschlags jedoch nicht bekannt ist, werden auf diese Weise über die Leistung informiert. Die Kontaktaufnahme soll insoweit dazu beitragen, dass die Leistung des Kinderzuschlags besser bekannt wird.
2. Motivierung zur Antragsstellung: Personen, die Leistung des Kinderzuschlags kennen, denen die Beantragung des Zuschlags jedoch – möglicherweise auch aufgrund der ungewissen Erfolgsaussichten – als zu aufwändig erscheint, sollen mit dem Kindergrundsicherungs-Check über die Leistung über die möglicherweise hohe Wahrscheinlichkeit für einen Anspruch ihres Kindes oder ihrer Kinder informiert und darüber zur Beantragung des Kinderzuschlags für ihr Kind oder ihre Kinder motiviert werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann der Familienservice den Kindergrundsicherungs-Check nach § 45 einleiten, wenn die teilnahmeberechtigte Person das Angebot nach Absatz 1 annimmt (Kindergrundsicherungs-Check auf Initiative des Familienservices) oder wenn eine teilnahmefähige Person die Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks unmittelbar beim Familienservice erbittet (Kindergrundsicherungs-Check auf Initiative einer teilnahmefähigen Person).

Wie sich aus dem Wortlaut („kann“) ergibt, besteht kein Anspruch auf Einleitung des Kindergrundsicherungs-Checks. Der Familienservice ist nur nach pflichtgemäßem Ermessen dazu verpflichtet, einen Kindergrundsicherungs-Check einzuleiten. Eine Ablehnung eines Kindergrundsicherungs-Checks kann beispielsweise aus Praktikabilitäts- und Effizienzerwägungen angezeigt erscheinen, wenn etwa die technischen Voraussetzungen für einen Datenabruf (übergangsweise) nicht bestehen oder wenn aufgrund der besonderen

Umstände des Einzelfalls, die nicht durch Datenabrufe ermittelt werden können, bei der Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks kein aussagekräftiges Prüfergebnis zu erwarten wäre.

Der betreffenden Person, für deren Kind kein Kindergrundsicherungs-Check durchgeführt wird, entsteht kein Schaden, weil sie unabhängig von der Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks den Kinderzusatzbetrag beantragen kann und in diesen Fällen durch die zuständigen Stellen passgenauer ohne des Kindergrundsicherungs-Check beraten werden kann.

Die Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks ist nur zulässig, wenn der Familienservice die teilnahmefähige Person nach § 45 informiert hat und sie danach nach § 46 ihr Einverständnis erklärt hat.

Die Befugnis zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks ist nicht grundsätzlich auf das Kind beschränkt, für das gerade aktuell der Kindergarantiebtrag (neu) beantragt wird, sondern kann – mit entsprechenden Einverständniserklärungen der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person und den zu beteiligenden Mitgliedern der Familiengemeinschaft – auf alle ausgeweitet werden.

Zu § 45 (Vorherige Information über den Kindergrundsicherungs-Check)

§ 45 regelt die vorherige Information über Kindergrundsicherungs-Check.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 informiert der Familienservice vor der Einholung des Einverständnisses die teilnehmende Person in angemessener Form über die in der Regelung gelisteten Gesichtspunkte.

Die Regelung soll sicherstellen, dass die teilnahmefähige Person vor der Erklärung ihres Einverständnisses darüber in Kenntnis gesetzt wird, wie der Kindergrundsicherungs-Check abläuft. Anderenfalls wäre zu befürchten, dass die Vorstellungen der Teilnehmenden in unangemessener Weise enttäuscht werden könnten, sei es durch zu hohe Erwartungshaltungen (z. B. über die Aussagekraft des Kindergrundsicherungs-Checks), sei es durch unerwartete Verfahrensweisen (z. B. der Umfang der Datenabrufe).

Das Erfordernis der vorherigen Information gilt sowohl für den Fall, dass der Kindergrundsicherungs-Check vom Familienservice initiiert wurde (§ 44 Absatz 1), als auch für den Fall, dass er von einer Person, die den Kindergarantiebtrag bezieht, veranlasst wird (§ 44 Absatz 2).

Die Formulierung „in angemessener Form“ soll verhindern, dass in dem Bemühen um eine vorherige Information ein unangemessen bürokratischer Prozess angestoßen wird. Möglicherweise kann es sich anbieten, eine gestaffelte Informationsmöglichkeiten vorzuhalten, die einerseits in leicht erfassbaren Kurzinformationen bestehen und andererseits bei Bedarf leicht verfügbaren Detailinformationen zu Einzelgesichtspunkte. Die Angemessenheit von Art und Umfang der vorherigen Information können Gegenstand von Grundsätzen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 sein.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist zu beachten, dass die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung der Datenabrufe für sich genommen eine Einwilligung entbehrlich machen könnten. Dieser Weg ist aus Transparenzgründen jedoch nicht vorgesehen. Allerdings kann bei der Ausgestaltung der vorherigen Information berücksichtigt werden, dass sich die Datenverarbeitung durchgängig auf gesetzliche Grundlage stützt. Deren Verhältnismäßigkeit ist geprüft, sodass mit dem Einverständnis nicht vollumfänglich erst eine legitimationsbegründende Rechtsgrundlage geschaffen werden muss.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gelten die Regelungen zur vorherigen Information für die teilnahmefähige Person für die anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft des nach § 9 leistungsberechtigten Kindes entsprechend. Ihre Einbeziehung ist erforderlich zur Erklärung des Einverständnisses und zur Zuordnung der Mitglieder einer Familiengemeinschaft, deren Einkommen und Bedarfe geprüft werden sollen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die vorherige Information nach den Absätzen 1 und 2 in angemessener Form zu dokumentieren. Das Erfordernis der angemessenen Dokumentation kann in Grundsätzen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 konkretisiert werden.

Zu § 46 (Einverständniserklärung zum Kindergrundsicherungs-Check)

§ 46 regelt die Einverständniserklärung zum Kindergrundsicherungs-Check. Im Einzelnen werden dabei folgende Gesichtspunkte geregelt:

Absatz 1: Vorbehalt des Einverständnisses der teilnahmefähigen Person, Voraussetzungen und Umfang

Absatz 2: Gültigkeitsdauer des Einverständnisses

Absatz 3: Vorbehalt des Einverständnisses im Hinblick auf die Mitglieder der Familiengemeinschaft

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen und Umfang des Einverständnisses der teilnahmefähigen Person.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 darf der Kindergrundsicherungs-Check nur mit dem Einverständnis der für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähigen Person durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Einverständniserklärung sind geeignete Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren anzuwenden. Auf diese Weise wird dem datenschutzrechtlichen Selbstbestimmungsgrundsatz in hinreichender Form Rechnung getragen.

Im Zusammenhang mit dem Kindergrundsicherungs-Check wird mit dem Einverständnis vor allem dem Transparenzgedanken Rechnung getragen. Denn anders als bei den Datenabrufen im Rahmen des Antragsverfahrens würde die unangekündigte Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks vielfach zu Irritationen bei den Betroffenen führen, weil sie – da ihnen der Anlass seiner Durchführung nicht bekannt ist – für sie vollkommen unvermittelt vorgenommen werden würden. Dieser unerwünschten Wirkung wird durch den Einverständnis-Vorbehalt beim Kindergrundsicherungs-Check entgegengewirkt.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass das Einverständnis nur wirksam ist, wenn diese Person zuvor nach § 45 informiert wurde.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 darf der Kindergrundsicherungs-Check nur für die Kinder durchgeführt werden, die nach § 9 leistungsberechtigt sind und für die sie ihr Einverständnis zum

Kindergrundsicherungs-Check erklärt hat. Die Regelung dient der Verwaltungsökonomie, indem sie den Kreis der teilnahmefähigen Personen begrenzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Gültigkeitsdauer der Einverständniserklärung (Satz 1), die Ankündigung der geplanten Kindergrundsicherungs-Checks (Satz 2) und den Widerruf (Satz 3).

Von der Festlegung weiterer Gültigkeitsbegrenzungen des Einverständnisses, etwa durch die Festlegung fester Abrufintervalle oder einer Höchstzahl von Kindergrundsicherungs-Checks, wird abgesehen. Da sich die Einkommensverhältnisse, die die Grundlage für vorangegangene Kindergrundsicherungs-Checks gewesen sind, auch kurzfristig und unerwartet verändern können, erscheinen solche Begrenzungen als unangemessen und schwer vermittelbar. Es wäre zu befürchten, dass diese Begrenzungen und das Erfordernis eines erneuten Einverständnisses (nebst erneuter vorheriger Information über den Kindergrundsicherungs-Check) lediglich als unnötige Bürokratie empfunden werden.

Zudem würde die erforderliche Dokumentation einen nicht unerheblichen Erfüllungsaufwand zur Folge haben. In Grenzfällen wäre auch zu prüfen, inwieweit beispielweise technisch fehlgeschlagene Kindergrundsicherungs-Checks als Durchführung zu werten sind. Ein Transparenzgewinn scheint jedenfalls durch derartige Begrenzungen nicht ersichtlich.

Insgesamt erscheint die Begrenzung der Gültigkeit die zweijährige Geltungsdauer als eine leicht erfassbare Begrenzung, die in Kombination mit dem Widerrufsrechts nach Satz 2 der Interessenlage der Beteiligten in angemessener Weise Rechnung trägt. Vor diesem Hintergrund soll weder die Festlegung von zulässigen Abrufintervallen noch die Festlegung einer Höchstzahl von Kindergrundsicherungs-Checks einer erneuten Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks innerhalb der zweijährigen Geltungsdauer entgegenstehen.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 ist das Einverständnis höchstens für die Dauer von zwei Jahren wirksam. Im Sinne einer transparenten Datenverarbeitung ist bei länger ungenutzten Einverständnissen vorsorglich eine Erneuerung des Einverständnisses vorzunehmen. Wenn sich die Verarbeitungsvorgänge beträchtlich ändern oder weiterentwickeln, ist die ursprüngliche Einverständnis inhaltlich nicht länger für derartige Verarbeitungen erteilt. Andererseits soll ein unangemessener bürokratischer Aufwand vermieden werden, der durch eine zu kurz bemessene Erneuerungsintervalle entstände.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 hat der Familienservice der teilnehmenden Person aus Transparenzgründen die geplanten Termine zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks im Vorfeld anzukündigen.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 kann die teilnehmende Person ihr Einverständnis jederzeit gegenüber dem Familienservice widerrufen. Entgegenstehende Interessen, die Anlass zu einer Beschränkung des Widerrufsrechts führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 gelten die Absätze 1 und 2 für das Einverständnis der anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft entsprechend.

In vielen Fällen ist die Einbeziehung weiterer Mitglieder einer Familiengemeinschaft notwendig sein, um einen möglichst genauen Kindergrundsicherungs-Check durchführen zu

können, wenn etwa deren Einkommen und Bedarfe für die Ermittlung eines Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag des Kindes maßgeblich sind. Für diese Fälle regelt Absatz 3, dass insbesondere auch hier der Abruf und die Verarbeitung ausschließlich mit dem Einverständnis (und der vorherigen Information) der betroffenen Personen erfolgen darf.

Wird das Einverständnis erteilt, kann der Familienservice die Daten der Person abrufen, die das Einverständnis erklärt hat. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich dem Kindergrundsicherungs-Check und werden auch in diesen Fällen nach § 49 Absatz 1 für alle Beteiligten transparent dargelegt. Ergänzend gelten nach § 35 SGB I in Verbindung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte.

Um eine möglichst genaue elektronische Vorprüfung durchführen zu können, ist grundsätzlich für jedes Mitglied einer Familiengemeinschaft ein Einverständnis einzuholen. Gleichwohl kann die zuständige Stelle den Kindergrundsicherungs-Check auch dann durchführen, wenn nicht von allen Mitgliedern einer Familiengemeinschaft das jeweilige Einverständnis in Abruf ihrer Daten vorliegt. Dies hat dann notwendigerweise Auswirkungen auf die Genauigkeit des Ergebnisses und muss den zu beratenden Personen transparent dargelegt werden.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind die Erklärungen zum Einverständnis nach den Absätzen 1 bis 3 in angemessener Form zu dokumentieren. Die Regelung korrespondiert mit § 45 Absatz 3.

Zu § 47 (Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenabrufe)

§ 47 regelt die Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks und damit vor allem die Datenabrufe.

Bei der Regelung von Datenabrufen in diesem Gesetz sind besondere verfassungsrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen. Ziel ist es dabei, für alle an den Datenabrufen beteiligten Stellen für jeweils ihre Datenübermittlungen eine transparente und hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage zu schaffen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Mit dem so genannten Bestandsdaten-Beschluss vom 24. Januar 2012 (BVerfGE 130, 151 ff.) entwickelte das BVerfG das so genannte Doppeltürmodell. Demnach reicht es nicht aus, dass die übermittelnde Stelle, eine Befugnis zur Übermittlung von Daten hat. Vielmehr muss mit dieser Befugnis auch auf der Seite der abrufenden Stellen eine gesetzliche Grundlage zum Abruf der Daten gegenüberstehen. Reine Amtshilfeersuchen sind vor diesem Hintergrund beispielsweise als nicht ausreichend anzusehen. Für die Regelung der Datenabrufe beim Kindergrundsicherungs-Check bedeutet dies Folgendes:

1. Zum einen muss der Familienservice eine Rechtsgrundlage zum Abruf der benötigten Daten bei den entsprechenden datenübermittelnden Stellen haben.
2. Damit korrespondierend sind die Stellen, bei denen ein Datenabruf erfolgt, konkret zu benennen. Die übermittelnde Stelle muss aufgrund einer eigenen Rechtsgrundlage zur Übermittlung berechtigt sein.

Vor diesem Hintergrund werden in § 47 die Datenabrufe geregelt. Die Vorschrift hat dementsprechend folgende Regelungsgegenstände:

Absatz 1: Nutzungsbefugnis des Familienservices,

Absatz 2: Übermittlungsbefugnis der datenübermittelnden Stellen und

Absatz 3: Datensicherheitsstandards.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 darf zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks der Familienservice entsprechend der Einverständnisse der teilnehmenden Person und der anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft insbesondere die in den Nummern 1 bis 4 gelisteten Datenabrufe zur Erfüllung der Zielsetzung des § 43 Absatz 1 vornehmen. Wie sich aus dem Wortlaut „insbesondere“ ergibt, ist die Aufzählung in Absatz 1 abschließend. Sie kann um andere, bereits bestehende Datenabrufe ergänzt werden. Standardisierungen können in den Grundsätzen nach § 51 Absatz 1 festgelegt werden.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind Abrufe der Meldedaten beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 31 ausschließlich der Bankdaten nach § 139b Absatz 3a AO in Betracht zu ziehen. Im Unterschied zum Abruf im Rahmen des Antragsverfahrens werden dürfen im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks mangels Erforderlichkeit die Bankverbindungsdaten nicht abgerufen werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 listet die möglichen Datenabrufe von Einkommensdaten. Grundsätzlich dürften dabei nach Buchstabe a die Abrufe beim Arbeitgeber über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 29 hilfreich sein. Zudem dürften in aller Regel die Daten zu Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung über das in § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungen zu nutzen sein. Weitere Verfahren aus dem Katalog der Nummer 2 können nach Praktikabilität und Geeignetheit hinzugezogen werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 listet die möglichen Datenabrufe von Daten über den Bezug von Sozialleistungen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Abrufe nach § 30 zu nennen, die in einer Vielzahl der Fälle bei der Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks zu berücksichtigen sein dürften.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 sind zudem weitere Abrufe nach einer Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 2 ausdrücklich genannt. Entsprechende Rechtsgrundlage zu Datenabrufen können darüber auf untergesetzlicher Ebene geschaffen werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 übermitteln die in Absatz 1 genannten Stellen auf Anforderung des Familienservices die zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks erforderlichen Daten an diese. Die Regelung trägt der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu Datenabrufen Rechnung, wonach Rechtsgrundlagen zur Datenübermittlung dem so genannten, oben bereits erwähnten „Doppeltürmodell“ Rechnung tragen müssen. Absatz 2 regelt insoweit mit der Datenabrufbefugnis korrespondierende Datenübermittlungsbefugnis.

Wie sich auch aus dem Wortlaut „insbesondere“ in Absatz 1 ergibt, ist die Nutzung anderer Rechtslagen außerhalb dieser Regelung mit der Regelung des § 47 jedoch nicht ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang kommen folgende weitere Verfahren zur Datenerhebung und -übermittlung in Betracht:

1. Ergänzend kann auch zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks grundsätzlich auf die bereits außerhalb dieses Gesetzes bestehenden Rechtsgrundlagen, vor allem die im Sozialrecht zurückgegriffen werden (z. B. § 69 Absatz 1 SGB X). Dies gilt

insbesondere für die Übermittlungen von Daten, die noch nicht für automatisiert abrufbar sind, wie z. B. die Höhe der Mietkosten oder die Höhe der Unterhaltszahlungen.

2. Soweit bestimmte Daten der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmende Person oder der Mitglieder ihrer Familiengemeinschaft nicht verfügbar sind, können im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks Pauschalisierungen aufgrund von typisierenden Annahmen vorgenommen werden. Mögliche Anwendungsbeispiele sind die Nutzung von statistisch ermittelten Annahmen (z. B. in Form des Mietspiegels für die Abschätzung der Kosten der Unterkunft) oder rechtliche Festlegungen (wie z. B. in Form der Düsseldorfer Tabelle für Unterhaltszahlungen).

Soweit diese Datenübermittlungen im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks in angemessen effizienter Weise eingebunden werden können, können diese Vorgehensweisen auch über den Erlass von Grundsätzen durch den Familienservice nach den Vorgaben des § 51 Absatz 1 standardisiert werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 erfolgen die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Datenübertragungen über gesicherte und verschlüsselte Verfahren.

Im Unterschied zu der Regelung zur Ergebnismitteilung nach § 48 Absatz 4, wonach bei der Festlegung der Kommunikation neben der Frage der Datensicherheit auch die individuellen Gewohnheiten der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person zu berücksichtigen sind, werden hier einheitlich hohe Sicherheitsstandards für die Datenübermittlung vorgegeben. Der Familienservice kann in Grundsätzen nach § 51 Absatz 1 Nummer 5 Näheres zu den Anforderungen an die Datensicherheit regeln.

Zu § 48 (Ergebnismitteilung zum Kindergrundsicherungs-Check)

§ 48 regelt die Ergebnismitteilung zum Kindergrundsicherungs-Check.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 informiert der Familienservice die teilnehmende Person in verständlicher Form über das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks. Die Regelung gewährt der teilnehmenden Person also nach der Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks einen Anspruch auf Information in dem in § 48 beschriebenen Umfang.

Die in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitglieder der Familiengemeinschaft haben demgegenüber keinen entsprechenden Informationsanspruch. Dies rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass sie auch nicht die Anspruchsinhaberschaft für den Kindergarantiebtrag haben und somit den Kinderzusatzbetrag auch nicht wirksam beantragen können. Der umfassende Informationsanspruch nach § 48 erscheint für sie daher auch aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht als angemessen.

Die in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitglieder der Familiengemeinschaft haben jedoch einen Auskunftsanspruch nach § 49 Absatz 1 auf die sie betreffenden Daten, die im Zuge des Kindergrundsicherungs-Checks durch Datenabrufe erhoben wurde. Ihre Möglichkeit zur Ausübung ihrer datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte ist somit gewährt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 beinhaltet die Mitteilung des Ergebnisses des Kindergrundsicherung insbesondere folgende Gesichtspunkte:

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind im Rahmen der Ergebnismitteilung zunächst die ermittelten Anspruchswahrscheinlichkeit und die Aussagekraft des Ergebnisses zu erläutern. Dabei wird möglicherweise auf den Anteil von falsch-positiven und falsch-negativen Ergebnissen einzugehen sein (Sensitivität und Spezifität):

1. Die unkommentierte Mitteilung von negativen Prüf-Ergebnissen würde die Gefahr in sich bergen, dass die teilnehmende Person möglicherweise aufgrund eines falsch negativen Prüfergebnisses ihres Kindergrundsicherungs-Checks von einer Beantragung des Kinderzuschlags für ihr Kind absieht, obwohl dem Kind ein Anspruch zustünde.
2. Umgekehrt können bei falsch-positiven Ergebnissen Erwartungshaltungen hervorgerufen, die zu Frustrationen nach dem erfolglosen Durchlaufen des Antragsverfahrens führen.

Eine Möglichkeit zur Standardisierung und Systematisierung der zu behandeln Themen können die Grundsätze des Familienservices sein.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 beinhaltet die Ergebnismitteilung zudem den Hinweis auf die durchgeführten Datenabrufe und nicht berücksichtigten Daten (mangels Datenverfügbarkeit über Datenabrufe).

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 wird die Mitteilung des Ergebnisses in geeigneter Form mit den in den Nummern 1 bis 3 gelisteten rechtlichen Hinweisen verbunden. Unter anderem wird hier nach Nummer 1 auf die Unverbindlichkeit der Prüfergebnisse hingewiesen, die eng mit ihrer eingeschränkten Aussagekraft zusammenhängt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 wird als Kommunikationsweg mit der teilnehmenden Person grundsätzlich der Weg genutzt, der von der teilnehmenden Person gewählt wurde. Dies gilt jedoch nur, soweit der Kommunikationswege im Hinblick auf die übermittelten Daten hinreichend sicher sind.

Schriftform- und Schriftformersatzverfahren reichen in der Regel, ggf. auch andere Kommunikationswege. So kommen etwa neben der postalischen Kommunikation grundsätzlich auch andere Formen der elektronischen Kommunikation Betracht, soweit sie hinreichend sicher ist.

Die Regelung sieht aufgrund der Berücksichtigung der vorangegangenen Kommunikation keine einheitlich-standarisierten Kommunikationswege vor. Vielmehr sind bei der Festlegung der Kommunikation neben der Frage der Datensicherheit auch die individuellen Gewohnheiten der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person zu berücksichtigen. Angesichts der Sensibilität der übermittelten Sozial- und Einkommensdaten ist allerdings eine hinreichend sichere Datenübermittlung sicherzustellen, selbst wenn die teilnehmende Person in eine andere Datenübermittlung einwilligt.

Auch in diese Hinsicht kann der Familienservice nach § 51 Absatz 1 Grundsätze zur Orientierung erstellen.

Zu § 49 (Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenschutzrechte und Löschrfristen)

§ 49 regelt den Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checkverfahrens, u.a. auch im Hinblick auf die Datenschutzrechte der Personen, die an dem Kindergrundsicherungs-Check teilgenommen haben und die Löschrfristen für die im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Check erhobenen Daten.

Zu Absatz 1

Der in Absatz 1 geregelte Anspruch soll es den Beteiligten ermöglichen, das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks und die in seinem Rahmen erhobenen Daten zu sichern. Dies ist unter anderem für die mögliche Ausübung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten erforderlich.

Anspruchsberechtigt sind die am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmende Person sowie die in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitglieder der Familiengemeinschaft. Die Einbeziehung auch der Mitglieder der Familiengemeinschaft ist erforderlich, weil auch ihre Beteiligung am Kindergrundsicherungs-Check Anlass zur Ausübung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten geben kann.

Die Regelung entspricht den datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 35 SGB I in Verbindung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung, hier insbesondere den Regelungen der Artikel 12 ff. EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 hat der Familienservice der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person unter Hinweis auf die Löschrfristen nach Absatz 2 die Möglichkeit zu geben, das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks und die dazugehörigen Informationen zu sichern.

Eine dauerhafte Sicherung der Daten beim Familienservice ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich und findet daher dort nicht statt. Umso mehr muss der teilnehmenden Person die Möglichkeit der Datensicherung gegeben werden (z. B. auf dem eigenen Rechner als Download oder als Papierausdruck). Dies ist insbesondere auch für die Ausübung von Berichtigungsansprüchen erforderlich. Die teilnehmende Person ist auf die Löschrfristen nach § 49 Absatz 2 hinzuweisen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 hat der Familienservice der teilnehmenden Person und den beteiligten Mitgliedern der Familiengemeinschaft die Kontaktdaten der für die im Kindergrundsicherungs-Check durchgeführten Datenabrufe verantwortlichen Stellen jeweils zu nennen.

Dies soll die wirkungsvolle Ausübung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten ermöglichen. Die gilt beispielsweise für den Fall, dass sich im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks herausstellt, dass teilweise unrichtige Daten abgerufen wurden. Erst die Übermittlung der verantwortlichen Stelle versetzt die betroffene Person den in die Lage, ihre datenschutzrechtlichen Berichtigungsansprüche geltend zu machen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat der Familienservice die nach diesem Abschnitt erhobenen Daten acht Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks an die teilnehmende Person zu löschen.

Entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung) ist die Speicherdauer auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ihre Begrenzung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. Daten des Kindergrundsicherungs-Checks können ungenau sein und werden in den Folgejahren nicht mehr benötigt, da sie insbesondere in späteren in Antragsverfahren – wegen ihrer fehlenden Aktualität und Aussagekraft – nicht verwendet werden dürfen. Archivfristen sind aufgrund des Umstandes, dass der Kindergrundsicherungs-Check rechtlich unverbindliche Ergebnisse hat, nicht erforderlich.
2. Um kurzfristige Nachfragen zum Ergebnis eines Kindergrundsicherungs-Checks zu ermöglichen und ggf. auch unmittelbar nach der Ergebnismitteilung eine nochmalige Übermittlung der entsprechenden Information zur Datensicherung zu ermöglichen, erscheint eine Löschung acht Wochen nach der Mitteilung des Ergebnisses der elektronischen Vorprüfung als angemessen und ausreichend.

Zu § 50 (Weiterentwicklung des Kindergrundsicherungs-Checks)

§ 50 trifft Regelung zur dauerhaften Weiterentwicklung des Kindergrundsicherungs-Checks. Dies erscheint vor allem vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der technischen Möglichkeiten als erforderlich, um den Kindergrundsicherungs-Check stets entsprechend dieser Entwicklung zu optimieren. Die Regelung ergänzt die Regelung des § 54 zum Bericht der Bundesregierung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird der Kindergrundsicherungs-Check in angemessenen Abständen auf seine Wirkungsweise untersucht. Die dafür erforderliche Untersuchung wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben und finanziert.

Im Rahmen dieser Untersuchung können ggf. auch Daten aus der Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks genutzt werden. So sind Ausnahmen von den Datenschutz-Grundsätzen der Zweckbindung und der Speicherbegrenzung zu Forschungszwecken denkbar (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und e EU-Datenschutz-Grundverordnung). Ggf. kann auch eine längere Aufbewahrung von Kindergrundsicherungs-Check-Falldaten ausschließlich für Zwecke der Forschung in Abhängigkeit vom Forschungskonzept zulässig sein.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse nach Absatz 1 geprüft werden, in welcher Form das Konzept des Kindergrundsicherungs-Checks weiterentwickelt werden kann. Die Prüfung kann auch in eine Überarbeitung der Grundsätze oder den Erlass einer Verordnung nach § 51 münden oder Anlass zu einer gesetzlichen Änderung geben.

Zu § 51 (Erlass von ergänzenden Regelungen, Grundsätze und Verordnungen)

Absatz 51 regelt die Rechtsgrundlagen zum Erlass

- von Grundsätzen des Familienservices (Absatz 1) und von Verordnungen der Bundesregierung (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann der Familienservice kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Grundsätzen Näheres zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks nach diesem Abschnitt bestimmen.

Die in den Nummern 1 bis 6 gelisteten Regelungsgegenstände sind in den in Bezug genommenen Regelung bereits in einem solchen Maße konkretisiert, dass weitergehend gesetzliche Regelungen nicht erforderlich erscheinen. Vielmehr soll nach Absatz 1 nur die Möglichkeit eröffnet werden, die gesetzlichen Vorgaben unter nach Erwägungen der Transparenz, Praktikabilität und einheitlicher Verwaltungspraxis detailliert festzulegen, soweit dies erforderlich erscheint.

Die Regelung soll es ermöglichen, möglichst flexibel auf weitere Entwicklungen zu reagieren und bereits gemachte Praxiserfahrungen schnell zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Näheres zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks nach diesem Abschnitt bestimmen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist für die in den in dieser Norm gelisteten Regelungsgegenstände nicht erforderlich, da durch sie nicht in den Bereich der Gesetzgebungskompetenz der Länder eingegriffen werden soll. Regelungen, die nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder berühren, sind nach dieser Regelung unzulässig.

Die Regelung ist als Rechtsgrundlage für eine Verordnung der Bundesregierung ausgestaltet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der mögliche Regelungsbedarf und Regelungsgegenstand derzeit noch nicht zuverlässig vorhersehbar sind, sodass vor diesem Hintergrund auch noch nicht näher bestimmt werden kann, in den Zuständigkeit welches Ministeriums die mögliche Regelung fallen könnte.

Die Regelung ist eine Ermessensnorm. Die in dem Gesetz vorgesehenen Regelungen geben bereits in einem ausreichenden Umfang die Möglichkeit zu einer wirkungsvollen Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks. Vor diesem Hintergrund sollen der nach dieser Regelung ermöglichte Erlass einer Verordnung lediglich die Möglichkeit zu einer weiteren Optimierung des Kindergrundsicherungs-Checks erlauben – ggf. auch unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse des § 50.

Nach Absatz zwei kann die Bundesregierung insbesondere in einer Verordnung nach § 51 Absatz 2 Datenabrufe im Sinne des § 47 Absatz 1 Nummer 4 regeln, soweit diese zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks geeignet und erforderlich sind. Geeignet sind sie insbesondere, wenn die Daten strukturiert vorliegen. Erforderlich sind sie insbesondere, wenn durch sie die Zahl falsch negativer Beratungsergebnisse verringert wird. Ein Bedarf zu einer solchen Regelung könnte sich auch hier insbesondere im Zuge der Weiterentwicklung der Digitalisierung ergeben – in diesem Fall in Folge der Entwicklung von weiteren Datenabruhmöglichkeiten.

Zu Abschnitt 6 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 52 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

§ 52 löst die bisherige Regelung des § 16 BKGG zu Ordnungswidrigkeiten ab und beinhaltet Bußgeldvorschriften. § 52 Absatz 1 regelt die Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen

Auskunftspflichten nach § 28 Absatz 2 sowie gegen Mitwirkungspflichten nach § 60 Absatz 1 SGB I, auch in Verbindung mit § 28.

Zu Absatz 2

§ 52 Absatz 2 legt fest, dass Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von maximal 2.000 Euro geahndet werden können.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

§ 52 Absatz 3 und 4 entsprechen dem bisherigen § 16 Absatz 3 und 4 BKGG. Mit dem Absatz 4 wird sichergestellt, dass für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten die Bußgeld- und Strafsachenstellen (BuStra-Stellen) zuständig sind und dieselbe Zuständigkeitsregelung wie im steuerlichen Kindergeld gilt, so dass die BuStra-Stelle desjenigen Familienservice zuständig ist, die auch für die Bewilligung der Leistung zuständig ist. Für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach § 52 legt der Absatz 4 daher dieselbe Zuständigkeitsregelung wie bei der Bearbeitung der Steuerordnungswidrigkeiten fest.

Zu Abschnitt 7 (Statistik, Evaluierung, Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 53 (Statistik, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Zur Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz verarbeitet der Familienservice als die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle in seinem informationstechnischen Fachverfahren personenbezogene Daten. Der Familienservice übermittelt diese Daten ausschließlich zu statistischen Zwecken an die Bundesagentur für Arbeit, die diese in einem durch technische und organisatorische Maßnahmen von nicht statistischen Aufgaben getrennten Bereich im Rahmen ihres Auftrages nach § 281 SGB III verarbeitet. Art und Umfang der Daten, die für diese statistische Berichterstattung erforderlich sind, werden durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates konkretisiert. Zu diesen Daten gehören insbesondere identifizierende Hilfsmerkmale – wie beispielsweise Name, Geburtsdatum, Adresse –, Angaben zu Leistungsart und -höhe sowie zu den zu berücksichtigenden Einkommen und Bedarfen.

Zu Absatz 2

Die Bundesagentur für Arbeit erhält in Verbindung mit § 281 SGB III den Auftrag, die amtliche Statistik über die Leistungserbringung des Kinderzusatzbetrages (§ 9 ff.) sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit diese von dem Familienservice als der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle erbracht werden (§ 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Leistungsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1), zu erstellen und zu veröffentlichen. Dadurch wird auch eine einheitliche und rechtskreisübergreifende statistische Berichterstattung zu Personen und Haushalten mit existenzsichernden Leistungen und deren Bedarfen sichergestellt.

Statistiken zum Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz werden weiterhin nach § 4 Absatz 3 Steuerstatistikgesetz erstellt.

Zu § 54 (Bericht der Bundesregierung)

Die Wirkungen der Kindergrundsicherung können vorab nur angenommen werden. Der Bericht der Bundesregierung zum 30. Juni 2030 soll es dem Deutschen Bundestag ermöglichen, die Einführung der Kindergrundsicherung zu bewerten und über die Notwendigkeit von Änderungen zu entscheiden.

In dem Bericht gilt es insbesondere zu beleuchten, ob sich der Status quo in der bislang geltenden Rechtslage zum Kinderzuschlag durch die Einführung der Kindergrundsicherung im Laufe der Zeit verschlechtert hat. Aufgrund der Regelung des § 56 ist allerdings nicht davon auszugehen. Denn die Regelung stellt sicher, dass der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlages zu Beginn des Kalenderjahres 2025 errechnet hätte. Mit dieser Regelung soll gerade dauerhaft vermieden werden, dass Schlechterstellungen im Vergleich zum Status quo im Kinderzuschlag eintreten.

Zu § 55 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

§ 55 Absatz 1 Satz 1 stellt sicher, dass für alle Anträge auf Kindergeld nach dem BKGK und Kinderzuschlag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, das BKGK in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden ist. Für Kinder vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Kinder vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres soll nach § 55 Absatz 1 Satz 2 und 3 zusätzlich zum bewilligten Kinderzuschlag eine Ausgleichszahlung erfolgen. Dieser zusätzliche Betrag wird bis zum Ende des Bewilligungszeitraums des Kinderzuschlages erbracht und ist notwendig, um die Kinder, die noch den Kinderzuschlag erhalten, finanziell nicht schlechter zu stellen als die Kinder, die bereits den Kinderzuschlag der Kindergrundsicherung erhalten.

In den Fällen des § 56 Absatz 1 Satz 1 – Antragstellung auf das Kindergeld nach dem BKGK und den Kinderzuschlag vor dem 1. Januar 2025 – besteht nach § 55 Absatz 1 Satz 4 hingegen noch kein Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz und Kinderzuschlag, da das vorliegende Gesetz bis zu dem in § 55 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt noch kein geltendes Recht ist.

Zu Absatz 2

§ 55 Absatz 2 stellt klar, dass die Bewilligung des Kindergeldes nach dem BKGK in eine Bewilligung des Kindergarantiebtrages nach diesem Gesetz ohne erneute Antragstellung und Bescheiderteilung umgewandelt wird. Änderungen bei der Dauer der Bewilligung ergeben sich nicht.

Zu Absatz 3

Zum 1. Januar 2025 können viele Kinder, deren Eltern bisher keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag hatten, erstmals den Kinderzuschlag der Kindergrundsicherung beanspruchen. Auch wenn die Verwaltung sich rechtzeitig auf den künftigen Arbeitsanfall vorbereitet, kann sie im Monat Januar 2025 nicht alle Neuanträge bearbeiten. Es ist auch trotz der vorgesehenen Information der Betroffenen ungewiss, ob die notwendigen Nachweise rechtzeitig vorgelegt werden. Es kommt hinzu, dass künftig in all diesen Fällen zum 1. Januar eines jeden Jahres über Folgeanträge zu entscheiden wäre, während in den übrigen Monaten wenige Anträge und Folgeanträge zu bearbeiten wären. Um zu verhindern, dass Berechtigte schon nach Ablauf von weniger als sechs Monaten einen Folgeantrag stellen müssen und zur Verstetigung der Verwaltungsabläufe, wird von der Regel des sechsmonatigen Bewilligungszeitraumes einmalig abgewichen, wenn der Verwaltungsakt nicht spätestens am Ende des ersten Monats des Bewilligungszeitraums bekanntgegeben ist.

Die Vorschrift dient der Entlastung der Verwaltung und der Verstetigung der Bewilligungsverfahren. Die Befristung der Regelung des § 55 Absatz 3 auf nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 30. Juni 2025 beginnende Bewilligungszeiträume trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bewilligungszeitraum nach § 16 Absatz 1 sechs Monate beträgt.

Zu Absatz 4

Wird der Kinderzusatzbetrag direkt im Anschluss an einen Bezug von Kinderzuschlag nach dem BKGG bewilligt, so ist die Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 3 nicht anzuwenden. Für die folgenden Bewilligungen von Kinderzusatzbetrag findet § 12 Absatz 1 Satz 3 jedoch Anwendung.

Durch die Regelung in Absatz 4 wird sichergestellt, dass Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt wird, durch eine strengere Regelung zur Anrechnung von Unterhaltsleistungen bei der ersten Bewilligung von Kinderzusatzbetrag nicht schlechter gestellt werden. In diesen Fällen wird weiterhin Unterhalt nur zu 45 Prozent bei der ersten Bewilligung von Kinderzusatzbetrag angerechnet.

Zu § 56 (Anwendungsvorschrift)

Schlechterstellungen im Vergleich zum Status quo durch die Einführung der Kindergrund-sicherung sollen vermieden werden. Insbesondere um Schlechterstellungen für die bisher durch den Kinderzuschlag erreichten jüngeren Kinder (0-14 Jahre alt) sowie für die bisher das Bürgergeld beziehenden älteren Kinder bzw. junge Erwachsene (15-25 Jahre alt) zu verhindern, sind Regelungen, die einen Schlechterstellungsausgleich beinhalten, erforderlich. Der Schlechterstellungsausgleich für die jüngeren bislang den Kinderzuschlag beziehenden Kinder soll allerdings nur Anwendung findet, wenn die zusammen mit dem Kind in einer Familiengemeinschaft lebenden Eltern eine gewisse Mindesteinkommensgrenze überschreiten. So werden Erwerbsanreize für die Eltern gesetzt. Die Mindesteinkommensgrenze entspricht der bisher im Kinderzuschlag geltenden Mindesteinkommensgrenze (vgl. § 6a Absatz 1 Nummer 2 BKGG). Für die Kinder dieser Altersgruppe, die bisher Bürgergeld bezogen haben, wird eine mögliche Schlechterstellung durch Absatz 1 Satz 2 vermieden.

Zu Absatz 1

Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 wird für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens ein monatlicher Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages berücksichtigt, wie er sich für den monatlichen Höchstbetrag des Kinderzuschlages zu Beginn des Kalenderjahres 2025 errechnen hätte. So wird insbesondere vermieden, dass sich für die jüngeren Kinder durch die neuen altersgestaffelten Beträge der Kinderzusatzbetrag im Vergleich zum Kinderzuschlag verringert.

Dieser Schlechterstellungsausgleich für die bisher durch den Kinderzuschlag erreichten 0- bis 14-jährigen Kinder nach § 56 Absatz 1 Satz 1 greift nur, wenn die Eltern über Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 2 in Höhe von mindestens 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von mindestens 600 Euro verfügen, wobei abweichend von § 2 Absatz 2 Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind. Wie in der anspruchsbegründenden Norm des § 9 Absatz 1 Nummer 3 erfasst der Begriff Eltern alle Personen, die für ihre im Haushalt lebenden Kinder den Kindergarantiebtrag nach dem EStG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 beziehen (können). Ob ein Elternteil alleinerziehend ist, wird wie bislang im Kinderzuschlag in Anlehnung an die in der Verwaltungspraxis erprobte Regelung des § 21 Absatz 3 Satz 1 SGB II zu bestimmen sein.

Die Mindesteinkommensgrenzen von 900 Euro (brutto) und 600 Euro (brutto) wurden in Anlehnung an die bisherigen Mindesteinkommensgrenzen im Kinderzuschlag (§ 6a Absatz 1 Nummer 2 BKGG) gewählt. Überschreiten Eltern die Mindesteinkommensgrenze nicht, haben sie auch nach der bisherigen Rechtslage zum Kinderzuschlag keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag. Daher ist es gerechtfertigt, die Regelung des § 56 Absatzes 1, die Schlechterstellungen von jüngeren Kindern, deren Eltern bislang den Kinderzuschlag beziehen können, verhindern soll, an die Mindesteinkommensgrenzen des Kinderzuschlages zu knüpfen.

Das Zugrunde legen einer Mindesteinkommensgrenze bringt den Vorteil mit sich, dass Eltern einfach erkennen können, ob für ihre Kinder der Schlechterstellungsausgleich greift, oder, ab welcher Einkommenshöhe der Schlechterstellungsausgleich greifen würde.

Nach § 56 Absatz 1 Satz 2 wird für Kinder bis 14 Jahre, deren Eltern nicht über ein Einkommen nach Maßgabe von Satz 1 verfügen, bei der Ermittlung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzusatzbetrages nach § 11 immer mindestens ein Betrag in der Höhe der Summe aus der je nach Alter maßgeblichen Regelbedarfsstufe 5 oder 6 und dem Sofortzuschlag zugrundegelegt, wie er sich nach der Rechtslage zum 31. Dezember 2024 ergeben hat. So wird insbesondere vermieden, dass sich für die jüngeren Kinder, die bislang Bürgergeld bezogen, durch die Verrechnung des Sofortzuschlags mit der Änderung der Verteilschlüssel zur Bemessung der Regelbedarfe gemäß Artikel 8 dieses Gesetzes der Kinderzusatzbetrag im Vergleich zu den bislang im Bürgergeld für diese Altersgruppe maßgeblichen Beträgen verringert.

Zu Absatz 2

Nach § 56 Absatz 2 wird für Kinder zwischen 14 und 18 Jahren bei der Ermittlung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzusatzbetrages nach § 11 immer mindestens ein Betrag in der Höhe der Summe aus der Regelbedarfsstufe 4 und dem Sofortzuschlag zugrundegelegt, wie er sich nach der Rechtslage zum 31. Dezember 2024 ergeben hat. So wird insbesondere vermieden, dass sich für die älteren Kinder durch die Verrechnung des Sofortzuschlags mit der Änderung der Verteilschlüssel zur Bemessung der Regelbedarfe gemäß Artikel 8 dieses Gesetzes der Kinderzusatzbetrag im Vergleich zu den bislang im Bürgergeld für diese Altersgruppe maßgeblichen Beträgen verringert.

Zu Absatz 3

Nach § 56 Absatz 3 wird für Kinder zwischen 18 und 25 Jahren wird bei der Ermittlung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzusatzbetrages nach § 11 immer mindestens ein Betrag in der Höhe der Summe aus Regelbedarfsstufe 3 und Sofortzuschlag zugrundegelegt, wie sie sich nach der Rechtslage zum 31. Dezember 2024 ergeben hat. So wird auch für die 18 bis 25-jährigen Kinder vermieden, dass sich der Kinderzusatzbetrag durch die Verrechnung des Sofortzuschlags mit der Änderung der Verteilschlüssel zur Bemessung der Regelbedarfe gemäß Artikel 8 dieses Gesetzes im Vergleich den bislang im Bürgergeld für diese Altersgruppe maßgeblichen Beträgen verringert

Zu Artikel 2 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 1 Absatz 1 Nummer 1 UhVorschG regelt, dass ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG grundsätzlich bis zur Einschulung des anspruchsberechtigten Kindes besteht. Ab der Einschulung des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres müssen in Zukunft die erschwerten Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1a UhVorschG erfüllt sein. So sollen künftig verstärkt Erwerbsanreize bei dem alleinerziehenden Elternteil gesetzt werden. Ist das Kind eingeschult, ist das Erzielen von Erwerbseinkünften zumindest in einem gewissen Umfang zumutbar.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 1a UhVorschG regelt den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Kinder zwischen der Einschulung und der Vollendung des 18. Lebensjahres. In seiner bisherigen Fassung regelte er, dass ein Kind ab Vollendung des 12. Lebensjahres grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG hat, wenn es Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bezieht (sogenannter Teilausschluss vom UV für Kinder ab dem 12. Lebensjahr), es sei denn

- durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss kann Hilfebedürftigkeit (und damit der SGB II-Bezug) vermieden werden oder
- der alleinerziehende Elternteil hat Erwerbseinkommen von mindestens 600 Euro.

Als Folgeänderung zur Einführung der Kindergrundsicherung wird diese Regelung nun um den Kinderzusatzbetrag nach den §§ 9 ff. dieses Gesetzes erweitert.

Beziehende des Kinderzusatzbetrages haben ab der Einschulung grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, es sei denn, durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss würde ein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag vermieden oder der alleinerziehende Elternteil hat mindestens 600 Euro Erwerbseinkommen.

Aufgrund der fortbestehenden Auffangfunktion der SGB II-Leistungen gegenüber dem Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung muss auch der Umgang mit dem Bezug von SGB II-Leistungen weiterhin Gegenstand der Regelung sein. Ab der Einschulung des Kindes unterstützt Unterhaltsvorschuss Familien künftig nur dann, wenn sie damit die Chance haben, von Grundsicherungsleistungen unabhängig zu werden.

Durch die Absenkung der Grenze vom zwölften Lebensjahr auf den Zeitpunkt der Einschulung wird für den alleinerziehenden Elternteil bereits bei einem jüngeren Alter des Kindes ein Anreiz geschaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Bei einem Erwerbseinkommen von 600 Euro brutto sind die besonderen Voraussetzungen für den Bezug von Unterhaltsvorschuss ab der Einschulung des Kindes erfüllt. Das Kind und der alleinerziehende Elternteil profitieren, da ergänzend zum Unterhaltsvorschuss der Kinderzusatzbetrag, bei dem Unterhaltsvorschuss nur zu 45 Prozent angerechnet wird, bezogen werden kann. Daher lohnt sich die Erwerbsarbeit für den alleinerziehenden Elternteil. Diese ist bei einem Kind ab dem Schulalter auch zumutbar.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Nach § 31 EStG ist das Einkommen der Eltern in Höhe des Existenzminimums ihres Kindes durch die Gewährung der Freibeträge für Kinder oder der Kindergarantiebtrag von der Besteuerung freizustellen. Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Eine gleichzeitige Erhöhung des bisherigen Kindergeldes nach Anpassung der Freibeträge für Kinder ist verfassungsrechtlich zwar nicht erforderlich, jedoch ist sie Gegenstand einer Entschließung des Bundestages (Bundestagsdrucksache 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995). Dieser Zusammenhang soll zur Einführung der Kindergrundsicherung auch für den Kindergarantiebtrag der Kindergrundsicherung, der das Kindergeld ablöst, beibehalten werden.

Die konkrete Höhe des monatlichen Kindergarantiebetrages wird in § 66 Absatz 1 EStG betragsmäßig ausgewiesen. Anlass für die Anpassung des Kindergarantiebetrages besteht jeweils bei einer Veränderung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Kindern. Allgemein trägt die Regelung zur besseren Planbarkeit der Höhe des Kindergarantiebetrages bei.

Zu Nummer 2

Nach § 74 Absatz 3 EStG wird der Kindergarantiebtrag nach dem EStG an das volljährige Kind ausgezahlt, sofern die Auszahlung an sich selbst bei dem Familienservice angezeigt wird (z. B. durch die Angabe der Kontoverbindung des Kindes).

Zu Artikel 4 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einfügung eines § 37a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Aufhebung des § 72.

Zu Nummer 2

§ 7 Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Umstellung der Einkommensverteilung in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II. Nicht erwerbsfähige Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erfüllen nicht die Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und sind somit nur aufgrund der Leistungsberechtigung ihrer Eltern oder eines Elternteils Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Bei der Umstellung der Einkommensverteilung auf die sogenannte vertikale Methode kann es jedoch im Einzelfall dazu kommen, dass beide Elternbedarfe durch Einkommen gedeckt werden. Ein bürgergeldberechtigtes Kind wäre dann einziges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft und - im Falle der fehlenden Erwerbsfähigkeit nach § 7 Absatz 1 SGB II - mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ins SGB XII zu verweisen. Dies wird mit der Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 3 verhindert. Diese Öffnungsklausel soll bei nicht erwerbsfähigen Kindern mit (ergänzendem) Bürgergeldanspruch permanente Wechsel der Rechtskreise von SGB II und SGB XII, insbesondere bei schwankendem Einkommen der Eltern, verhindern.

Zu Nummer 3

§ 9 Absatz 2

Die Einkommensverteilung in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II erfolgt bislang horizontal. Das zusammengerechnete Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wird nach dem jeweiligen Bedarfsanteil auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Mit Einführung der Kindergrundsicherung wird diese Einkommensverteilung auf eine vertikale Methode umgestellt. Künftig wird das Einkommen zunächst bei der einkommensbeziehenden Person berücksichtigt. Sofern nach vollständiger Deckung der Bedarfe nach dem SGB II noch überschüssiges Einkommen vorhanden ist, wird dieses zunächst bei der Partnerin oder beim Partner berücksichtigt, soweit diese oder dieser einen Anspruch auf Bürgergeld hat. Soweit auch nach Deckung des Bedarfs der Partnerin oder des Partners nach wie vor Einkommen vorhanden ist, wird es zu gleichen Teilen auf die Kinder verteilt, soweit diese einen Anspruch auf Bürgergeld haben.

Durch die Umstellung kommt es bei dem Antragsverfahren im SGB II, insbesondere von anspruchsberechtigten Eltern, deren Kinder Anspruch auf den Kinderzuschussbetrag nach den §§ 9 ff. BKG haben, zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen. Blicke es bei der bisherigen Einkommensverteilungsmethode, müsste bei der Antragstellung der Eltern oder eines Elternteils immer die ganze Bedarfsgemeinschaft betrachtet werden, so dass die zuständigen Träger bei Ermittlung des Bedarfs der Eltern immer auch den (fiktiven) Bedarf der Kinder berücksichtigen müssten. Hierzu müssten Daten mit dem Träger der Kindergrundsicherung ausgetauscht werden. Dies würde zu einer aufwändigen Schnittstelle zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Trägern der Kindergrundsicherung führen und deswegen die Antragsbearbeitung im SGB II erheblich

erschweren bzw. verzögern. Dies kann mit der Umstellung der Einkommensverteilung bei den Eltern oder dem Elternteil auf die sogenannte vertikale Verteilungsmethode verhindert werden.

Darüber hinaus führt die Umstellung der Einkommensberücksichtigung im SGB II zu weiteren Erleichterungen. Veränderungen im Einkommen eines erwerbstätigen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft führen mit der Umstellung zunächst nur zu Änderungen seines Leistungsanspruchs und Leistungsbescheides. Änderungen bei den weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ergeben sich erst sukzessive. Es entfallen damit aufwändige Erstattungsverfahren für die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Dies führt zum einen zu einer Erleichterung der Sachbearbeitung bei den zuständigen Jobcentern sowie zum anderen zu einer besseren Nachvollziehbarkeit für die Leistungsberechtigten im SGB II. In verfahrensrechtlicher und prozessualer Hinsicht führt die Umstellung zu Kostenreduzierungen, da regelmäßig Ansprüche und Rückerstattungen einzelner Personen zu behandeln sind und somit die Erhöhungsgebühren für die Vertretung mehrerer Personen nach Ziffer 1008 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entfallen. Auch im Übrigen reduziert sich der Verwaltungs- und Prozessaufwand für Zustellungen, Übersetzungskosten und Ladungen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 11b Absatz 1

Mit Einführung der Kindergrundsicherung haben Kinder, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig durch eigenes Einkommen oder Vermögen sichern können, Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag nach den §§ 9 ff. BKG. Gleichzeitig wird das Kindergeld in den Kindergarantiebeträg umgewandelt. Beide Leistungen sind im SGB II als vorrangiges Einkommen der Kinder zu berücksichtigen. Mit der hier eingeführten Ergänzung wird sichergestellt, dass die Einnahmen aus der Kindergrundsicherung bei ergänzendem Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Abzüge als Einkommen berücksichtigt werden und somit vollständig zur vorrangigen Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen sind. Die Absetz- und Freibeträge auf andere vorrangige Leistungen oder auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben hiervon unberührt.

Zu Buchstabe b

§ 11b Absatz 3

Mit der Änderung wird die Obergrenze des Einkommens, auf das die monatlichen Freibeträge gewährt werden, konkretisiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass Freibeträge nicht aufgrund unterschiedlicher Zuflüsse in einem Monat, z. B. laufendes Einkommen und gesonderte Nachzahlung, über die in § 11b Absatz 3 genannten Grenze hinaus gewährt werden.

Zu Nummer 5

§ 12a

Mit Einführung der Kindergrundsicherung wird der Kinderzuschlag abgelöst. Ihm folgt der einkommensabhängige Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung. Die Regelung einer Ausnahme vom Grundsatz des Nachrangs des Bürgergeldes ist für den Kinderzusatzbetrag nicht erforderlich. Anders als beim Kinderzuschlag ist es für den Bezug des Kinderzusatzbetrages keine Voraussetzung, dass mit der Kindergrundsicherung (ggf. einschließlich Wohngeld) die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II überwunden wird.

Zu Nummer 6

§ 21 Absatz 7

Zu Buchstabe a

In der Praxis ergibt sich die Notwendigkeit einer eindeutigen Abgrenzung zwischen einer zentralen Warmwasserversorgung und einer dezentralen Warmwassererzeugung: Ist eine Gasetagenheizung eingebaut, die auch Warmwasser bereitstellt, so ist diese „in der Wohnung installierte Vorrichtung“ zur Warmwasserbereitstellung nicht als dezentrale Warmwassererzeugung aufzufassen, sondern als zentrale Warmwasserversorgung. Der Energieverbrauch ist untrennbar mit dem für die Heizung gekoppelt, weshalb es keinen zusätzlichen Mehrbedarf geben kann. Dies entspricht der Fallkonstellation im selbstgenutzten Wohnhaus, dessen Heizungsanlage auch Warmwasser bereitstellt.

Aus Anlass der Einführung der Kindergrundsicherung wird der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bzw. des Haushalts abweichend vom bisherigen Recht neu geregelt.

Zu Buchstabe b

Mit Einführung der Kindergrundsicherung erhalten Kinder, die den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach den §§ 9 ff. BKG erhalten, nur einen Wohnbedarfsanteil, wie er sich aus dem jeweils aktuellen Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergibt.

Zusätzliche Bedarfe, wie sie zum Beispiel bei der dezentralen Erzeugung von Warmwasser entstehen, sind damit nicht vorgesehen. Durch die Berücksichtigung von Kindern, die den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach den §§ 9 ff. BKG erhalten, wird sichergestellt, dass bei dezentraler Warmwassererzeugung die Aufwendungen aller, im Haushalt lebenden, hilfebedürftigen Personen Berücksichtigung findet.

Mit einem einheitlichen Prozentwert wird der Mehrbedarf der Lebenswirklichkeit in der Gestalt angepasst, dass höhere Aufwendungen für die Erzeugung von Warmwasser speziell für Kinder und Jugendliche mehr Berücksichtigung finden. Gerade für Babys und kleine Kinder wird mehr Warmwasser verbraucht, wobei auch ein höherer Stromverbrauch einhergeht. Diese Vereinfachung führt zusätzlich zu mehr Transparenz bei den Betroffenen.

Zu Buchstabe c

Der Bedarf ist für jede im Haushalt lebende Person anzuerkennen. Das berücksichtigt den Umstand, dass auch Eltern, die wegen der Umstellung der Methode der Einkommensberücksichtigung nicht mehr hilfebedürftig sind, den Mehrbedarf bei der Berechnung des übersteigenden Einkommens anerkannt bekommen müssen.

Der sich für die Personen im Haushalt ergebende Betrag wird anteilig den Personen zugeordnet, deren Regelbedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet. Damit wird erreicht, dass ein Mehrbedarf - wie bisher - auch dann bei den leistungsberechtigten Personen mit Regelbedarfsstufe 1 oder 2 anerkannt wird, wenn die- oder derjenige, die oder der gegenüber dem Versorgungsunternehmen zahlungspflichtig ist, nicht hilfebedürftig ist.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 22 Absatz 1a

Aus Anlass der Einführung der Kindergrundsicherung wird die Aufteilung, der nach Absatz 1 anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bzw. des Haushalts abweichend vom bisherigen Recht, neu geregelt.

Nach dem Recht der Kindergrundsicherung wird den zusatzbetragsberechtigten Kindern ein pauschalierter Bedarf für Unterkunft und Heizung zuerkannt (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKG). Damit der Kinderzusatzbetrag in Verbindung mit dem Kindergarantiebtrag den üblichen Bedarf der jeweiligen Kinder deckt, muss demnach der für den möglichen Bürgergeldanspruch des Kindes maßgebliche Bedarf für Unterkunft und Heizung in gleicher Höhe festgesetzt werden. Um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen, gilt die Pauschale auch für Personen, denen die Regelbedarfsstufe 3 bis 6 zuerkannt wird, also Kindern, für die die Eltern keinen Anspruch auf den Kindergarantiebtrag haben und die deshalb Bürgergeld beziehen.

Satz 2 regelt in der Folge die Zuordnung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, die nach Abzug der festzusetzenden Pauschalen nach Satz 1 noch verbleiben. Die verbleibenden anerkannten Aufwendungen des Gesamthaushalts werden entweder bei dem alleinerziehenden Elternteil voll oder den Eltern jeweils zur Hälfte anerkannt. Wohnen in der Unterkunft zwei oder mehr Bedarfsgemeinschaften, erfolgt die Aufteilung entsprechend.

Zu Buchstabe b

§ 22 Absatz 5

Die Regelungen des § 22 Absatz 5 SGB II dienen seit ihrer Einführung dem Zweck, den Bezug einer eigenen Wohnung durch Personen unter 25 Jahren auch dann zu ermöglichen, wenn diesen Personen keine ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Andererseits wird mit den Regelungen verhindert, dass durch einen nicht erforderlichen Umzug eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II erst entsteht, bei der die bezogenen Leistungen dann ggf. nach den Regelungen des § 33 wieder bei den Eltern geltend gemacht werden müssten. Die bisherigen Regelungen gelten deshalb seit ihrer Einführung auch für Personen, die vor dem Umzug keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen.

Der neue Satz 5 dient in diesem Zusammenhang der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Regelungen der Sätze 1 bis 4 auch dann gelten, wenn ein Kind, das Bürgergeld nach einem Umzug für die selbstbewohnte Wohnung beantragt, für die Anerkennung der damit im Zusammenhang stehenden Bedarfe eine Zusicherung des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch dann benötigt, wenn es vor dem Umzug kein Bürgergeld, sondern den Kinderzusatzbetrag aus der Kindergrundsicherung bezieht. Ungeachtet dessen gelten die Sätze 1 bis 4, wie bisher, auch für alle anderen Personen unter 25 Jahren, die vor dem Umzug keine Sozialleistungen beziehen.

Zu Buchstabe c

§ 22 Absatz 7

Nach § 22 Absatz 7 Satz 1 SGB II wird das Bürgergeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung geleistet wird, auf Antrag der leistungsberechtigten Person an die Vermieterin oder den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt. Dies erfolgt bislang für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern einheitlich für alle Mitglieder. Sind Kinder nach Einführung der Kindergrundsicherung aber nicht mehr Teil der Bedarfsgemeinschaft, weil ihr Bedarf für den Lebensunterhalt durch die Leistungen der Kindergrundsicherung gedeckt ist, würde der auf die Kinder entfallende Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht mehr an die Vermieterin oder den Vermieter gezahlt werden können. Satz 2 lässt deshalb die Bestimmung der Eltern zu, aus ihrem sonstigen Bürgergeld den, auf die Kinder entfallenden, Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ebenfalls an die Vermieterin oder den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zahlen zu lassen. Da den Eltern

regelmäßig auch die den Kindern zustehenden Beträge aus der Kindergrundsicherung zufließen, die die Pauschalen für Unterkunft und Heizung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKG enthalten, stehen den Eltern auch bei Inanspruchnahme der Regelung des Satzes 2 ausreichende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Verfügung.

Zu Nummer 8

§ 28

Folgt.

Zu Nummer 9

§ 33

Folgeänderung zur Umbenennung des Kindergeldes in den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt EStG und den §§ 3 ff. BKG.

Zu Nummer 10

Zu § 37a (Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern)

Zu Absatz 1

Bürgergeld wird in der Regel von der oder dem Bevollmächtigten der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) für alle Mitglieder beantragt. Mit Einführung der Kindergrundsicherung scheidet der weit überwiegende Teil der Kinder aus der Bedarfsgemeinschaft aus, die den Kinderzusatzbetrag aus der Kindergrundsicherung erhalten. Die Kindergrundsicherung ist so bemessen, dass der Bedarf der Kinder zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Summe aus Kindergarantiebtrag, Kinderzusatzbetrag und Leistungen für Bildung und Teilhabe - gegebenenfalls unter Berücksichtigung elterlichen oder eigenen Einkommens - in der Regel gedeckt ist. In diesem Fall müsste der Antrag auf Bürgergeld, soweit er auch für die im Haushalt lebenden Kinder mit gestellt ist, abgelehnt werden. Dies würde neben einem erhöhten Verwaltungsaufwand auch zu mangelnder Akzeptanz führen; die Ablehnung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Kinder könnte allenthalben Verwunderung mit der Folge eines vermehrten Widerspruchsaufkommens auslösen.

Absatz 1 normiert deshalb die widerlegbare Vermutung, dass der Bedarf der Kinder, die mit den antragstellenden Eltern oder dem antragstellenden Elternteil in einem Haushalt leben, gedeckt ist. Die Entscheidung über den gegebenenfalls mitgestellten Antrag auf Bürgergeld für die Kinder ist damit - außer in den Fällen nach Absatz 2 - nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Vermutung nach Absatz 1 kann widerlegt werden und wird durch einen separaten Antrag überprüft. Das stellt sicher, dass in den Fällen, in denen die Leistungsberechtigten sich bewusst für einen Antrag auf Bürgergeld für die Kinder entscheiden, das Verwaltungsverfahren durchgeführt und über den Anspruch auf Bürgergeld im Einzelfall entschieden wird. Das kommt in zwei Fällen in Betracht:

Wird Bürgergeld ergänzend zu den Leistungen der Kindergrundsicherung beantragt (Zum Beispiel, weil ein Mehrbedarf des Kindes geltend gemacht wird oder weil sich das Einkommen der Eltern, das im Kinderzusatzbetrag angerechnet wurde, im Lauf des Bewilligungsbescheides vermindert hat.), liegt dem Jobcenter die Entscheidung des Familienservices über den möglichen Datenabruf vor. In diesem Fall kann unproblematisch über den Bürgergeldantrag entschieden werden.

In Fällen, in denen noch keine Entscheidung des Familienservices vorliegt, kann durch den separaten Bürgergeldantrag ein doppeltes Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt werden. Dies immer dann wenn der Kinderzusatzbetrag ebenfalls beantragt ist. In diesem Fall ist die Vorleistung von Bürgergeld nur erforderlich, wenn der Familienservice noch nicht über den Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag entscheiden kann. Deshalb ist eine entsprechende Bescheinigung des Familienservices erforderlich. Vorschusszahlungen nach § 42 SGB I oder vorläufige Bewilligungen nach § 43 SGB I sind vorrangig.

Zu Absatz 3

Damit die Leistungsberechtigten von ihrem Recht auf Überprüfung der Vermutung Kenntnis erlangen, regelt Absatz 3, dass die Jobcenter auf die Antragsmöglichkeit nach Absatz 2 in dem Bewilligungs- oder dem Ablehnungsbescheid über das Bürgergeld der Eltern oder des Elternteils und auf den Umstand, dass ohne separaten Antrag keine Entscheidung nach Absatz 2 ergehen wird, hinweisen müssen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung erhalten Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Kindergrundsicherung existenzsichernde Leistungen nur noch in Ausnahmefällen nach dem SGB II. Dies gilt auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die künftig im Rahmen der Kindergrundsicherung erbracht werden. Insoweit besteht keine Möglichkeit mehr, die Vorjahresausgaben der kommunalen Träger für diese Leistungen zur Bemessung einer Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II heranzuziehen. Entsprechend entfällt auch die Notwendigkeit einer jährlichen Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Den Kommunen entstehen hierdurch keine Mehrbelastungen; sie werden in vergleichbarem Umfang durch die Übernahme des pauschalierten Wohnkostenanteils sowie der künftigen Pauschalisierung des sog. Schulbedarfspakets und der Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch den Kinderzusatzbetrag entlastet.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 12

§ 72

Folgeänderung zu Artikel 1. Mit Einführung der Kindergrundsicherung bedarf es keines Sofortzuschlages mehr.

Zu Nummer 13

Folgt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Bundesagentur für Arbeit wird künftig auch die amtliche Statistik über die Leistungen der Kindergrundsicherung erstellen und veröffentlichen. Dadurch wird auch weiterhin eine einheitliche und rechtskreisübergreifende statistische Berichterstattung zu Personen und Haushalten mit existenzsichernden Leistungen und deren Bedarfen sichergestellt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit verarbeitet die personenbezogenen Daten nach § 41 BKG zur Erstellung der amtlichen Statistik nach § 281 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB III.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 6 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 108c (Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten)

Zu Absatz 1

§ 108c Absatz 1 regelt die Rechte und Pflichten der Datenstelle der Rentenversicherung im Rahmen des Verfahrens zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für den Kinderzusatzbetrag.

Zu Satz 1

Nach § 108c Absatz 1 Satz 1 fragt die Datenstelle der Rentenversicherung im Auftrag der nach § 23 BKG zuständigen Stelle bei den nach § 29 Absatz 3 Satz 2 BKG auskunftspflichtigen Arbeitgebern, die für die Bearbeitung des Antrages auf Kinderzusatzbetrag erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten im Sinne der Rechtsverordnung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung, ab und übermittelt die erhobenen Daten an die beauftragende Behörde durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung.

Diese Regelung korrespondiert mit der Regelung des § 29 Absatz 3 BKG, welche spiegelbildlich dem Arbeitgeber die Auskunftspflicht auferlegt. § 108c Absatz 1 Satz 1 überträgt der Datenstelle der Rentenversicherung die Aufgabe, im Auftrag der nach § 23 BKG zuständigen Stelle, die für die Bearbeitung des Antrages auf Kinderzusatzbetrag, maßgeblichen Entgeltdaten bei den nach § 29 Absatz 1 BKG auskunftspflichtigen Arbeitgebern abzufragen und an die beauftragende Behörde zu übermitteln. Denn die zuständigen Stellen benötigen in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ausgewiesene Entgeltdaten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft, um das für die Höhe des Kinderzusatzbetrages maßgebliche Einkommen zu ermitteln.

In den Lohnabrechnungsprogrammen der Arbeitgeber sind die Entgeltdaten in der Form hinterlegt, wie sie in der aufgrund von § 108 Absatz 3 Satz 1 GewO erlassenen

Entgeltbescheinigungsverordnung definiert sind. Der Verweis auf die Entgeltbescheinigungsverordnung stellt klar, dass die, von der Datenstelle der Rentenversicherung, übermittelten Daten denen einer Entgeltbescheinigung in Papier entsprechen. Eine Datenverarbeitung bei der Datenstelle der Rentenversicherung erfolgt nur insoweit, wie sie für die Weiterleitung der Daten an die beauftragende Behörde erforderlich ist. Der Auftrag an die Datenstelle der Rentenversicherung wird durch die nach § 23 BKG zuständigen Stellen oder die von ihnen beauftragten Auftragsverarbeitenden ausgelöst.

Zu Satz 2

Voraussetzung für das in § 108c Absatz 1 geregelte elektronische Anforderungs- und Übermittlungsverfahren von Bescheinigungsdaten ist die Nutzung eines systemgeprüften Lohnabrechnungsprogramms beim Arbeitgeber. Ist dies der Fall, regelt § 108c Absatz 1 Satz 2 die Verpflichtung des Arbeitgebers, die, von der Datenstelle der Rentenversicherung, abgefragten Entgeltbescheinigungsdaten aus diesem systemgeprüften Programm an die Datenstelle der Rentenversicherung unverzüglich, spätestens aber mit der nächsten Entgeltabrechnung, zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Nach § 108c Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund bundeseinheitlich in Grundsätzen das Nähere zum Verfahren, den Datensätzen und den Übertragungswegen im Verfahren nach Absatz 1. Dies entspricht der, für die übrigen elektronischen Meldeverfahren, nach dem SGB IV geltenden Rechtslage. Denn der verfahrensdurchführende Träger des Verfahrens nach Absatz 1 ist die Deutsche Rentenversicherung Bund, die die Datenstelle der Rentenversicherung treuhänderisch für die Gesamtheit der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verwaltet.

Die Festlegungen zu den Datensätzen enthalten dabei insbesondere die Datenbausteine zur Kennzeichnung des Verfahrens und des genutzten Programms, die Datenbausteine zu den Kommunikationsdaten der Verfahrensbeteiligten, sowie die Datenbausteine für die fachlichen Inhalte für das Verfahren.

Zu Satz 2

Nach § 108c Absatz 2 Satz 2 sind die Grundsätze dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Genehmigung vorzulegen, welches wiederum das Einvernehmen mit dem für den Kinderzuschatzbetrag zuständigen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sicherstellt. Da das Verfahren nach Absatz 1 mit den bei den Arbeitgebern verwendeten Lohnabrechnungsprogrammen zusammenwirkt, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände angehört.

Zu Absatz 3

§ 108c Absatz 3 regelt, dass die für das Verfahren nach Absatz 1 entstehenden Kosten der Deutschen Rentenversicherung Bund von der nach § 23 Absatz 1 BKG zuständigen Stelle zu erstatten sind. Die Abfrage und die Übermittlung der Daten nimmt die Datenstelle der Rentenversicherung im Auftrag der nach § 23 BKG zuständigen Stelle vor (vgl. § 108c Absatz 1 Satz 1). Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine eigene, sondern um eine übertragene Aufgabe. Daher sind nach § 108c Absatz 3 der Deutschen Rentenversicherung Bund die durch diese Aufgabenübertragung und -wahrnehmung entstehenden Kosten zu erstatten.

Zu Absatz 4

Nach § 108c Absatz 4 wird das Nähere zur Auftragserteilung, zum Verfahren der Kosten-erstattung sowie zu den Übertragungswegen zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und der nach § 23 BKG zuständigen Stelle durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Deutsche Rentenversicherung Bund im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer Vereinbarung geregelt.

Die Auftragserteilung zur Abfrage bei den Arbeitgebern erfolgt nach § 108c Absatz 1 Satz 1 durch die nach § 23 Absatz 1 BKG zuständige Stelle. Diese und die Deutsche Rentenversicherung Bund sollen die Modalitäten zur Auftragserteilung – unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 und § 80 SGB X – und die Übertragungswege sowie das Verfahren zur Kostenerstattung in einer Rahmenvereinbarung regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass ein bundeseinheitliches Verfahren zur Anwendung kommt. Durch die Einbindung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Vertragspartner wird ein bundeseinheitliches Verfahren sichergestellt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Aufhebung des § 145 (vgl. Begründung zu Nummer [\[9\]](#)).

Zu Nummer 2

Aus Anlass der Einführung der Kindergrundsicherung wird der Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 30 Absatz 7 SGB XII neu geregelt. Unabhängig davon besteht aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Notwendigkeit, eine eindeutige Abgrenzung zwischen einer zentralen Warmwasserversorgung und einer dezentralen Warmwassererzeugung vorzunehmen.

Zu Buchstabe a

Infolge eines Urteils des BSG vom 18. Mai 2022 (Az. B 7/14 AS 1/21 R) ergibt sich die Notwendigkeit einer eindeutigen Abgrenzung zwischen einer zentralen Warmwasserversorgung und einer dezentralen Warmwassererzeugung: Ist eine Gasetagenheizung eingebaut, die auch Warmwasser bereitstellt, so ist diese „in der Wohnung installierte Vorrichtung“ zur Warmwasserbereitstellung nicht als dezentrale Warmwassererzeugung aufzufassen, sondern als zentrale Warmwasserversorgung. Der Energieverbrauch für die Bereitstellung von Warmwasser in der Wohnung ist untrennbar mit dem für die Heizungsanlage gekoppelt, weshalb es keinen zusätzlichen Mehrbedarf geben kann. Dies entspricht der Fallkonstellation im selbstgenutzten Wohnhaus, dessen Heizungsanlage auch Warmwasser bereitstellt.

Zu Buchstabe b

Mit Einführung der Kindergrundsicherung erhalten Kinder, die den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach den §§ 9 ff. BKG erhalten, nur einen pauschalierten Bedarf für Unterkunft und Heizung, wie er sich aus dem jeweils aktuellen Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergibt.

Zusätzliche Bedarfe, wie sie bei der dezentralen Erzeugung von Warmwasser durch in der Wohnung installierte Boiler oder Durchlauferhitzer entstehen, sind darin nicht vorgesehen. Durch die Berücksichtigung von Kindern, die den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach den §§ 9 ff. BKG erhalten, wird sichergestellt, dass bei dezentraler Warmwassererzeugung die Aufwendungen aller im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt werden. Mit einem einheitlichen Prozentwert wird der Mehrbedarf der Lebenswirklichkeit in der Gestalt angepasst, dass Aufwendungen für die Erzeugung von Warmwasser speziell

für Kinder und Jugendliche stärker berücksichtigt werden. Diese Vereinfachung führt zusätzlich zu mehr Transparenz bei den Betroffenen.

Zu Buchstabe c

§ 30 Absatz 7 Satz 4 regelt die Zuordnung des sich ergebenden Gesamtbetrags für den Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung auf die Haushaltsmitglieder, indem der Gesamtbetrag anteilig bei den Erwachsenen im Haushalt berücksichtigt wird.

Zu Nummer 3

Aus Anlass der Einführung der Kindergrundsicherung wird die Aufteilung der nach § 35 Absätze 1 und 3 sowie nach Absatz 5 Satz 1 SGB XII sich ergebenden und als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennenden tatsächlichen Aufwendungen durch die Einfügung eines Absatz 1a ergänzt.

Mit Einführung der Kindergrundsicherung ist bei zusatzbetragsberechtigten Kindern die Berücksichtigung des in dieser neuen Leistung enthaltenen pauschalierten Bedarfs für Unterkunft und Heizung (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKG) erforderlich. Um eine einheitliche Handhabung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Kindern zwischen den Rechtskreisen sicherzustellen, wird die Pauschale auch bei nach dem Dritten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigten Kindern übernommen.

Satz 2 des neuen § 35 Absatz 1a regelt in der Folge die Zuordnung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, die nach Abzug der festzusetzenden Pauschalen nach Satz 1 noch verbleiben. Die verbleibenden anerkannten Aufwendungen des Gesamthaushalts werden anteilig bei den Erwachsenen im Haushalt als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt.

Zu Nummer 4

Nach § 35a Absatz 3 SGB XII sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf Antrag der leistungsberechtigten Person durch Direktzahlung an die Vermieterin oder den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu decken. Direktzahlungen an die Vermieterin oder den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte sollen erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Die Direktzahlung erfolgt bislang üblicherweise für die Haushaltsgemeinschaft mit Kindern einheitlich für alle Mitglieder. Kinder sind nach Einführung der Kindergrundsicherung üblicherweise jedoch nicht mehr leistungsberechtigt, weil ihr Bedarf für den Lebensunterhalt grundsätzlich durch die Leistungen der Kindergrundsicherung gedeckt ist. Folglich würde der auf die Kinder entfallende pauschalierte Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, welcher über die Leistungen der Kindergrundsicherung gedeckt ist, nicht mehr an die Vermieterin oder den Vermieter gezahlt werden können. Der neue Satz 4 eröffnet daher die Möglichkeit, bei den Eltern nicht nur einen Betrag in Höhe der anerkannten monatlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Direktzahlung zu verwenden, sondern auch einen betragsmäßig darüber hinausgehenden Teilbetrag des monatlichen Zahlungsanspruchs. Dadurch kann auch der auf die Kinder entfallende Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ebenfalls an die Vermieterin oder den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte direkt gezahlt werden. Da den Eltern regelmäßig auch die den Kindern zustehenden Beträge aus der Kindergrundsicherung zufließen, die die Pauschalen für Unterkunft und Heizung enthalten, stehen den Eltern auch bei Inanspruchnahme der Regelung des Satzes 4 ausreichende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Verfügung.

Zu Nummer 5

[Platzhalter: § 39 SGB XII muss grundsätzlich überarbeitet werden, auch im Hinblick auf die ausstehenden Regelungen zur Kindergrundsicherung. Deshalb handelt es sich bei den anzufügenden Sätzen um eine vorläufige Fassung.]

Zu Nummer 6

Folgeänderung zur Umbenennung des Kindergeldes in den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt EStG oder nach den §§ 3 ff. BKG.

Aufgrund der Umwandlung des bisherigen Kindergeldes in den sog. Kindergarantiebtrag ist eine entsprechende sprachliche Anpassung notwendig, weil § 82 Absatz 1 Satz 4 SGB XII den Begriff „Kindergeld“ verwendet. Bisher regelt § 82 Absatz 1 Satz 4 SGB XII, dass bei Minderjährigen das Kindergeld zunächst dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen ist. Sofern das Kindergeld aufgrund anderer Einkünfte (z. B. Unterhalt) den Bedarf eines minderjährigen Kindes übersteigt, wird der Überschuss dem Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils zugerechnet. Um sicherzustellen, dass der Kindergarantiebtrag vollständig dem Kind zur Verfügung steht, entfällt die Berücksichtigung beim Elterneinkommen. Zudem bedeutet die Streichung eine Verwaltungsvereinfachung, da bei fortdauernder Anrechnung überschüssigen Einkommens bei den Eltern ein erheblicher Abstimmungsbedarf zwischen Sozialhilfeträger sowie dem Familienservice nötig würde.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Umbenennung des Kindergeldes in den Kindergarantiebtrag.

Zu Nummer 8

[Platzhalter: Unabhängig von der inhaltlichen Zukunft des Sofortzuschlages ist selbst bei Verstetigung die derzeitige Verortung in den Übergangs- und Schlussbestimmungen des SGB XII nicht sachgerecht. Dies bedeutet, dass § 145 zwingend aufzuheben ist, entweder mit Ersatz an anderer Stelle oder nicht. Die Begründung wird nach Entscheidung zum weiteren Umgang mit dem Sofortzuschlag ergänzt.]

Zu Artikel 8 (Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes)

[...]

Zu Artikel 9 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Empfängerinnen und Empfänger des Kinderzusatzbetrages der Kindergrundsicherung sind vom Wohngeldbezug auszuschließen, wenn sie mit Empfängerinnen oder Empfängern der Leistungen nach den Nummern 1 bis 7 zusammenleben, da in diesen Fällen regelmäßig

die Wohnkosten für den gesamten Haushalt durch die entsprechenden Leistungen abgedeckt werden. Mangels einer Lücke in Bezug auf die Wohnkosten für den gesamten Haushalt, ist ein darüberhinausgehender Zuschuss zu den Wohnkosten durch das Wohngeld auszuschließen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 10 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen vor dem Hintergrund der Einführung des BKG und der Aufhebung des BKGG.

Zu Absatz 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen vor dem Hintergrund der Einführung des BKG und der Aufhebung des BKGG, wobei die Abgrenzung zwischen dem SGB und dem EStG beibehalten wird.

Zu Nummer 1

[...]

Zu Nummer 2

[...]

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Buchstabe c

[...]

Zu Nummer 3

Mit der redaktionellen Anpassung wird das BKG anstelle des bisherigen BKGG besonderer Teil des SGB. Nicht erfasst wird der steuerrechtliche Kindergarantiebetrug nach dem X. Abschnitt EStG, der wie das bisherige steuerrechtliche Kindergeld außerhalb des SG liegt.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten des BKG wird das BKGG aufgehoben.